Uwe Lauterbach, Georg Spöttl, Ute Clement, Uwe Faßhauer, Dietmar Frommberger, Philipp Grollmann, Botho von Kopp, Felix Rauner Internationales Handbuch der Berufsbildung

Ulrich Arnswald Väino Rajangu







## **Impressum**

#### Autoren

Prof. Dr. Väino Rajangu Leiter des Bildungsforschungszentrums, Technische Universität Tallinn

Dr. Ulrich Arnswald, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt am Main

#### Redaktion, Lektorat

Dr. Uwe Lauterbach Wissenschaftlicher Mitarbeiter Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt am Main

Abschluss/Stand: März 2006 / Dezember 2005

Mit männlichen Substantiven wie Teilnehmer, Schüler usw. werden im Text – wenn der Zusammenhang keine anderen Bezüge herstellt – auch weibliche Personen angesprochen.

Anmerkungen zur Schreibweise der estnischsprachigen Begriffe: Die estnischsprachigen Begriffe, die in [Klammern] stehen, sind immer im Singular angegeben.

# Inhalt

Grund	ldaten [2003 / 2005] Estland/Eesti Vabariik/EST	7
Abkür	zungen	8
Einlei	tung	9
1	Einführung in die geographischen, gesellschaftlichen, politischen und	
	ökonomischen Rahmenbedingungen	10
1.1	Geographische Grunddaten und Bevölkerung	10
1.2	Historische Grunddaten	11
1.3	Politische und Verwaltungsstruktur	11
1.4	Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt	12
1.4.1	Volkswirtschaft	12
1.4.2	Arbeitsmarkt	15
1.4.3	Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände	17
1.5	Soziale Sicherung	19
2	Zuständigkeiten, Träger und Verwaltung im Bildungs-,	
	Ausbildungs- und Weiterbildungswesen	20
2.1	Gesetzliche Grundlagen	20
2.2	Nationale, regionale und lokale Kompetenzen	21
2.2.1	Kompetenzen des Parlaments	21
2.2.2	Kompetenzen der nationalen Regierung (mit Bildungsministerium)	22
2.2.3	Kompetenzen der örtlichen Selbstverwaltungen	23
2.3	Verwaltung und Einrichtung von beruflichen Schulen	24
2.4	Qualifikationsbehörde, Berufsbildungsräte und berufliche Standards	29
2.5	Finanzierung	30
2.5.1	Bildungswesen	30
2.5.2	Berufliche Schule	31
2.5.3	Weiterbildung	31
3	Übersicht über das Bildungswesen	32
	Grafik	32
	Grunddaten	33
3.1	Struktur	35
3.2	Schulpflicht	36
3.3	Vorschulerziehung	37
3.4	Grundschulen (Primar- + Sekundarbereich I) [põhikool]	
	und Gymnasien [gümnaasium]	38
3.5	Sekundarbereich	42
3.6	Tertiärbereich (Hochschulwesen)	43
3.6.1	Struktur, Übersicht	43
3.6.2	Universitärer Bereich [avalik-õiguslik ülikool]	44
3.6.3	Fachhochschulen [rakenduskõrgkool]	45

3.6.4	Berufliche Hochschulbildung [kutsekõrgharidus],	
	nicht-universitärer tertiärer Bereich, postsekundäre Institutionen	45
3.7	Weiterbildung [täiendõpe]	46
3.7.1	Struktur	46
3.7.2	Erwachsenenbildung	46
3.8	Reformen	48
4	Berufliches Bildungswesen	52
4.1	Rahmenbedingungen	52
4.1.1	Historische Entwicklung	52
4.1.2	Transformationsprozess in der beruflichen Bildung nach 1989	53
4.1.3	Umstrukturierung der Volkswirtschaft und berufliche Bildung	56
4.1.4	Übergang aus allgemeinbildenden Schulen	56
4.2	Berufliche Vollzeitschulen	58
4.2.1	Struktur	58
4.2.2	Ausbildungsordnung	59
4.2.3	Aufnahmebedingungen, Ausbildungsdauer, Ausbildung und Abschluss	60
4.3	Ausbildungsgänge und Struktur der Ausbildungsordnung (Beispiele)	61
4.3.1	Ausbildungsberuf Möbelrestaurator	61
4.3.2	Ausbildungsberuf Reiseberater	64
4.4	Ausbildung nur im Betrieb	66
4.5	Ausbildung und Weiterbildung außerhalb der formalen Strukturen	
	des Bildungs- und Berufsbildungssystems	67
4.6	Berufsbildungsforschung	68
5	Weiterbildung und berufliche Weiterbildung	70
5.1	Einführung	70
5.2	Finanzierung	71
5.3	Überblick zur beruflichen Weiterbildung	72
5.4	Arbeitsmarktbezogene Aus- und Weiterbildung von Arbeitslosen	75
5.5	Struktur der Kurse	75
5.5.1	Lehrplangestaltung (Curriculum)	75
5.5.2	Diplome und Bescheinigungen	76
5.6	Künftige Prioritäten (Reformbedarf und Innovationen)	76
6	Personal im (beruflichen) Bildungswesen	79
6.1	Überblick	79
6.2	Lehrer an beruflichen Schulen und postsekundären Ausbildungsstätten	79
6.3	Lehrerweiterbildung	80
6.4	Ausbilder in Unternehmen, Ausbildungseinrichtungen	81
7	Länderübergreifende Mobilität, Internationale Berufsbildungszusammenarbeit	82
7.1	Supra- und internationale Berufsbildungszusammenarbeit	82
7.1.1	Europäische Union	82
7.1.2	Binationale Berufsbildungszusammenarbeit: Beschreibung	
	spezifischer Projekte	84

7.2	Gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen	85
8	Zusammenfassung	86
9	Literatur	89
9.1	Weiterführende Literatur	89
9.2	Sonstige benutzte Literatur	93
10	Dokumente, Rechtsgrundlagen	96
10.1	Gesetze, Verordnungen	96
10.1.1	Estnisches Bildungsgesetz vom 17.06.1998	
	(Republic of Estonia , Law on Education)	96
10.1.2	Gesetz über die Berufsbildungseinrichtungen vom 17.06.1998	
	(Vocational Educational Institutions Act)	108
10.2	Ausbildungsordnungen, sonstige Unterlagen	123
10.3	Anschriften	123
	Mitglieder im Steuerungskomitee der Nationalen Beobachtungsstelle	123
10.3.2	Mitglieder im Steuerungskomitee der Stiftung zur	
	Entwicklung des Lebenslangen Lernens [Innove] (Stand von 2004)	124
	Ministerien, Ämter und staatliche Agenturen, etc.	124
	Forschungseinrichtungen, etc.	125
	Sozialpartner	126
	Verbindungen zur EU	126
10.3.7	Nichtregierungsorganisationen (NGO's)	127
Registe	er	128
Organi	gramm Schul-, Ausbildungs- und Weiterbildungswesen	134
Verz	eichnis der Tabellen und Übersichten	
Tab. 1	Zusammensetzung der estnischen Bevölkerung am 1. Januar 2000	10
Tab. 2	Exporte und Importe nach Warengruppen im Jahre 2000 [in %]	13
Tab. 3	Wichtigste Handelspartner Estlands im Jahre 2000 [in %]	13
Tab. 4	Direktinvestitionen in Estland, Stand 31. Dezember 2003	14
Tab. 5	BIP nach Wirtschaftsbereichen [% vom BIP]	15
Tab. 6	Bildungsabschlüsse der Bevölkerung (Alter 15 - 74 Jahre) 2003 [in %]	16
Tab. 7	Zahl der Schüler und Studenten [in %]	33
Tab. 8	Schüler und Studenten nach Bildungsbereichen [in 1 000]	33
Tab. 9	Schulbesuchsquote nach Bildungsbereichen	
	[in % der jeweiligen Altersgruppe]	33
Tab. 10		33
Tab. 11		
	differenziert, 1980-1999 [in 1 000]	33
Tab. 12		
	Bildungseinrichtungen 1997/98 - 2002/03	34

Tab. 13	Anzahl der Absolventen von Bildungseinrichtungen	35
Tab. 14	Übersicht zu den Stufen des Schulsystems	36
Tab. 15	Wochenstundenzahl vom 1. bis 12. Schuljahr (Grundschule, Gymnasium)	39
Tab. 16	Stundenverteilung für Grundschulen und Gymnasien [in WS]	40
Tab. 17	Stundentafel für allgemeinbildende Schulen mit erweitertem	
	Fremdsprachenunterricht	42
Tab. 18	Studenten im Tertiärbereich (Universitäten, Fachhochschulen, berufliche	
	Hochschulbildung) im Studienjahr 2004/2005 [absolut]	44
Tab. 19	Schüler der beruflichen Bildung im Sekundarbereich II in berufsbildenden	
	Lehranstalten nach Ausbildungsbereichen am 1.10.2003	58
Tab. 20	Statistische Angaben zur beruflichen Bildung [in 1 000]	59
Tab. 21	Ausbildungsplan für den Ausbildungsberuf Möbelrestaurateur	
	(Allgemeine Bildung)	63
Tab. 22	Ausbildungsplan für den Ausbildungsberuf Reiseberater	65
Tab. 23	Erwachsene im regulären Bildungssystem 2002/2003	67
Tab. 24	Aus- u. Weiterbildung von Erwerbstätigen im Jahr 1997	
	[alle Daten in %]	74

# Grunddaten [2003 / 2005]<sup>1</sup> Estland/Eesti Vabariik/EST

Fläche [km <sup>2</sup> ]	45 227
Bevölkerungsdichte [Einw./km <sup>2</sup> ]	32,0
Einwohner [Mio.]	1 345 [2005]
davon keine Esten [in %]	32,0
Alter [Anteil an der Gesamtbevölkerung] [in %]	
bis 14 Jahre	16,6
15 bis 19 Jahre	7,9
über 65 Jahre	15,8
15 bis 65 Jahre	67,5
Erwerbstätige [in % Gesamtbevölkerung] [in %]	
15-74 Jahre	63,0
15 bis 19 Jahre	1,4
bis 29 Jahre	22,0
Registrierte Erwerbslosen [in %]	7,9 [2005]

Wirtschaftsschwerpunkte [2003] [in %]

Sektor	Erwerbstätige	Anteil am Bruttoinlandsprodukt
Primär/Landwirtschaft	7,0	4,0
Sekundär/Produktion	31,3	28,0
Tertiär/Dienstleistung	61,7	67,0
Wirtschaftsleistungen [2005]		
Bruttosozialprodukt [in Mio. €	[ ]	538 [2005]
Pro-Kopf-Einkommen [in €]		7 830

Wechselkurse (Stand 09/2004-08/2006):  $1 \in = 15,65$  EEK, 1 US\$ = 12,87 EEK Die EEK ist gegenüber dem € seit 1992 fixiert.

Fischer Weltalmanach 2006. Frankfurt am Main 2005; Statistisches Amt Estlands, http://www.stat.ee; http://pub.stat.ee/px-web.2001/dialog/statfileri.asp (08.08.2006); Botschaft Estlands in Deutschland, http://www.estemb.de; Erstnische Nationalbank: http://www.eestipank.info/dynamic/itp2/itp\_report\_2a.jsp?reference=503&className=EPSTA T2&lang=en (08.08.2006).

## Abkürzungen

ANDRAS Association of Estonian Adult Educators

Gesellschaft der Estnischen Erzieher für Erwachsenenbildung

Eesti Täiskasvanute Koolitajate Assotsiatsioon

BIP Bruttoinlandsprodukt **BSP** Bruttosozialprodukt

**CEDEFOP** Centre européen pour le développement de la formation profession-

nelle, European Centre for the Development of Vocational Training

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

**ECU** European Currency Unit (Währungsverrechnungseinheit als Vorläufer

des €)

**EEK** Eesti kroon

Estnische Krone, 1 EEK=100 Senti

ETF **European Training Foundation** 

Europäische Stiftung für Berufsbildung

**EST** Eesti

Estland

FV Eesti Vabariik

Estnische Republik

НМ Haridus- ja Teadusministeerium

Bildungs- und Forschungsministerium

**ISCED** International Standard Classification of Education

Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens

LEONARDO Aktionsprogramm der Europäischen Union zur Durchführung einer

DA VINCI Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft

PHARE Poland and Hungary, Aid for Restructuring of the Economics

EU-Programm zur Unterstützung der Rekonstruktion der Volkswirt-

schaften Polens und Ungarns

Tacis Technisches Hilfsprogramm der EU für 12 Staaten Osteuropas und

Zentralasiens (seit 1991)

UW Unterrichtswoche(n)

3 männlich (Symbol in Tabellen) ç 3+2 weiblich (Symbol in Tabellen)

= Addition von  $\lozenge + \lozenge$  [absolut], oder Durchschnitt von  $\lozenge + \lozenge$  [in %]

## **Einleitung**

Estland hat eine wechselvolle Geschichte hinter sich. Als baltischer Staat konnte es im 20. Jahrhundert nur wenige Jahrzehnte in staatlicher Unabhängigkeit durchlaufen und dabei seinen eigenen Gestaltungswillen einbringen. Meist war es unter sowjetischer Herrschaft. Daraus erklären sich bis heute politische und ökonomische Besonderheiten, die auch das Bildungswesen betreffen.

Nach der Wiedergewinnung der Souveränität im Jahre 1990 standen der Umbau des Wirtschaftssystems, die Demokratisierung des politischen Lebens und die Förderung des nationalen Selbstbewusstseins im Vordergrund aller zu lösenden Aufgaben. Dabei hat das Land relativ schnell Fortschritte im Transformationsprozess gemacht, so dass seit dem Beitrittsantrag 1995 für die erweiterte Europäische Union die Umgestaltung der estnischen Gesellschaft und Wirtschaft deutliche Konturen angenommen hat. Am 1. Mai 2004 wurde Estland mit einer Reihe weiterer mittel- und osteuropäischen Staaten sowie Zyperns und Malta in die EU aufgenommen. Mit diesem Schritt werden zugleich neue Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung der estnischen Gesellschaft gesetzt.

Diesen Maßstäben muss sich auch das Bildungswesen stellen, das beim Beginn des Transformationsprozesses noch sowjetische Strukturen hatte. Bereits Anfang der neunziger Jahre hatte es grundlegende Reformen gegeben. Die Struktur und die Prinzipien des Bildungssystems haben sich seitdem weiter verändert. Anregungen für diesen Reformprozess werden vor allem aus den eigenen Erfahrungen und beim Blick nach Europa sowie nach den westlichen und nördlichen Nachbarn gewonnen. Dabei hat es den Anschein, als ob in Estland das zu beobachten ist, was mit dem Schlagwort "Europäische Berufsbildungspolitik" zusammengefasst werden kann. Das gilt nicht nur für Strukturvorschläge sondern besonders auch für die Bezeichnungen, z.B. für Abschlüsse und die Anpassung an internationale Standards, wie ISCED. Auch der innerhalb der EU und weltweit vorhandenen Paradigmenstreit zwischen schulischen und arbeitsprozessorientierten Grundprinzipien der beruflichen Bildung ist in der estnischen Bildungspolitik vorhanden.

Staaten, bei denen sich traditionelle eigene kulturelle Werte in den gewachsenen Strukturen der jeweiligen nationalen Berufsbildungssystemen widerspiegeln, haben dagegen große Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung mit den Vorschlägen, die aus dem Prozess einer "Europäische Berufsbildungspolitik" und der Internationalisierung entstanden sind. Zu beobachten ist zudem, dass sich im Berufsbildungssystem nicht nur die neuen gesellschaftlichen Prinzipien, wie das der Demokratisierung, sondern auch die Anforderungen der kapitalistisch ausgerichteten Ökonomie durchsetzen.

Die Analyse dieses Transformationsprozesses ist für deutsche und andere ausländische Experten von hohem Interesse, weil dessen Ergebnisse wegen der überschaubaren Größe des Landes und wegen der offenen Strukturen vergleichsweise schnell vorhanden sind. Sie bilden eine ausgezeichnet Basis für einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch zwischen Experten.

# Einführung in die geographischen, gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen

#### 1.1 Geographische Grunddaten und Bevölkerung

Estland liegt an der Ostseeküste und ist der nördlichste von den drei baltischen Staaten. Die Nachbarstaaten sind Finnland, Russland, Lettland und Schweden. Das Territorium Estlands beträgt 45 215,4 km². Der höchste Punkt Estlands ist *Suur-Munamägi* (auf deutsch: Hoher Eiberg) mit einer Höhe von 318 m über dem Meeresspiegel. An Bodenschätzen besitzt Estland vor allem Brennschiefer und Phosphorit, an mineralischen Baumaterialien werden Kalkstein und Dolomit abgebaut.

Tah 1	Zusammensetzuno	der estnischen	Revälkerung a	m 1. Januar 2000 <sup>2</sup>
1 uv. 1	Zusummenseizung	uei esimisemen	Devoiner ung u	m 1. Junuar 2000

Nationalität	2000	[in %]
Esten	935 884	68,21
Russen	354 660	25,85
Ukrainer	29 259	2,13
Weißrussen	17 460	1,27
Finnen	11 974	0,87
Tataren	2 610	0,19
Letten	2 345	0,17
Polen	2 212	0,16
Juden	2 178	0,16
Litauer	2 131	0,16
Deutsche	1 878	0,14
Andere Nationalitäten und nicht bekannte	9 480	0,69
Gesamt	1 372 071	100,00

Im Jahr 2000 betrug die Bevölkerungszahl Estlands 1 372 071, davon waren 68 % Esten. Als Folge der langen Zugehörigkeit zur Sowjetunion leben in Estland noch zahlreiche anderer Ethnien, vorwiegend Russen. Für diese war die Erlangung der estnischen Staatsbürgerschaft mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Der nichtestnische Bevölkerungsanteil betrug annähernd ein Drittel. Deshalb hatte die Regierung eine Reihe wichtiger politischer und administrativer Maßnahmen zur Integration der nichtestnischen Bevölkerungsteile in die Gesellschaft Estlands in die Wege geleitet. Dazu gehören die Gründung eines Integrationsfonds und der Beginn eines staatlichen Programms unter der Bezeichnung "Integration in die estnische Gesellschaft 2000-2007", das auch von der EU begrüßt wurde. Estland möchte vor seinem komplizierten Hintergrund ein eigenes Modell einer multikulturellen Gesellschaft verwirklichen, das sich durch kulturellen Pluralismus, durch die Betonung von verbindenden Gemeinsamkeiten und durch die Wahrung und Weiterentwicklung der estnischen Kultur auszeichnet.

<sup>2</sup> Statistisches Amt Estlands: http://pub.stat.ee/px-web.2001/ (Volkszählung 2000).

#### 1.2 Historische Grunddaten

Estland kann auf eine lange Entwicklungsgeschichte zurückblicken. Die ältesten Siedlungen stammen aus dem 8. Jahrtausend vor Christi. Im 13. Jahrhundert mussten sich die Esten den deutschen und dänischen Interessen unterwerfen. Als ein Ergebnis der Eroberung des Landes durch die deutschen Ordensritter und den dänischen König wurden die Geschicke Estlands mit Westeuropa verbunden. Seitdem übt Estland eine Brückenfunktion für den Handel zwischen Westeuropa und Russland aus. Die Zugehörigkeit zur Hanse förderte eine rasche Entwicklung der estnischen Städte und prägte ihre architektonische Ansicht. Aus diesem Grunde ähneln die Stadtbilder der estnischen Hansestädte Tallinn (Reval), Tartu (Dorpat), Viljandi (Fellin) und Pärnu (Pernau) denen der anderen ehemaligen europäischen Hansestädte.

Im 16. Jahrhundert erlangte das aufstrebende Schweden in kriegerischen Auseinandersetzungen mit Russland und Polen die Oberherrschaft über die Esten. Allerdings führte der Niedergang der schwedischen Macht zu Beginn des 18. Jahrhunderts im Baltikum zu einem erneuten Herrschaftswechsel. Im Jahr 1721 wurde Estland in das Zarenreich Russland eingegliedert. Es verblieb dort bis zum Jahr 1918. Mit dem Beginn der Oktoberrevolution 1917 in Russland erwachte in Estland die nationale Bewegung. Nach der Unabhängigkeitserklärung im Jahr 1918 musste die Eigenständigkeit in einem zwei Jahre dauernden Krieg gegen die Sowjetunion erkämpft werden. Von 1920 bis 1939 war die baltische Republik Estland ein anerkanntes Mitglied der internationalen Staatengemeinschaft.

In den Zwischenkriegsjahren war das politische System von einer deutlichen Instabilität und von einer Zersplitterung des Parteienspektrums geprägt. Im Jahr 1934 führte ein Staatsstreich zur faktischen Liquidierung der Republik und zur Einführung eines autoritären Regimes, das sich bis 1939 halten konnte.

Im Gefolge des Hitler-Stalin-Paktes von 1939 wurde Estland von Russland annektiert und für ein halbes Jahrhundert okkupiert. Die Wiedergewinnung der Selbständigkeit Estlands erfolgte im Jahre 1991 nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion und im Zuge der revolutionären Veränderungen in Mittel- und Osteuropa. Gemeinsam mit den Nachbarstaaten Litauen und Lettland strebt Estland seitdem nach einer verstärkten Einbeziehung in die Strukturen der westlichen Welt. Zur Vorbereitung der Mitgliedschaft in der NATO und der EU wurde ein konsequenter Reformkurs verfolgt, der mit der Aufnahme in die EU am 1.5.2004 ein wichtiges Etappenziel erreichte.

#### 1.3 Politische und Verwaltungsstruktur

Die gesetzgeberische Macht übt das für vier Jahre nach dem Verhältniswahlrecht gewählte Parlament [Riigikogu] mit seinen 101 Mitgliedern aus. Es wird von den ab dem 18. Lebensjahr wahlberechtigten Bürgern des Landes gewählt. Im estnischen Parlament sind derzeit sechs Parteien vertreten. Eine Einordnung der Parteien nach den traditionellen Mustern in konservative, sozialdemokratische und ökologische Parteien ist kaum mög-

lich. Von ihrer Ausrichtung her ist die aktuelle Regierung (2004) ein Bündnis aus der eher konservativen Partei *Res Publica* des Ministerpräsidenten Juhan Parts und den zwei eher liberalen Parteien *Estnische Reformpartei* und *Estnische Volksunion*. Diese Regierungskoalition vertritt einen Kurs einschneidender Wirtschaftsreformen. Die Liberalisierung der Märkte und die Privatisierung der estnischen Volkswirtschaft gehören zu ihren vorrangigen Zielen.

In der Opposition befinden sich der Wahlsieger der Wahlen von 2003, die Zentrumspartei, sowie die Gemäßigte Volkspartei und die Vaterlandsunion. Die Zentrumspartei vertritt zwar ein konservatives Programm, schlägt aber bei sozialpolitischen Themen und bei der Integration ethnischer Minderheiten einen progressiven Kurs ein. Die Gemäßigte Volkspartei hingegen ist eine radikale Wirtschaftsreformpartei mit sozialdemokratischen Wurzeln. Die Vaterlandsunion schließlich gehörte bis zu den Wahlen im Jahr 2003 zu den bestimmenden Parteien Estlands, musste aber bei den jüngsten Wahlen einen Wählerrückgang verzeichnen. Sie vereint ein breites Spektrum an konservativen Kräften.

Die Arbeit im Parlament findet vor allem in ständigen Ausschüssen statt. Sie bereiten die parlamentarische Gesetzgebung vor. Daneben verfügt das Parlament über weitere Instrumente zur Kontrolle der Regierung. Die Regierung benötigt eine stabile Parlamentsmehrheit, um regieren zu können. So kann das Parlament Misstrauensvoten gegen den Ministerpräsidenten oder einzelne Mitglieder der Regierung aussprechen. Falls der Ministerpräsident von einem Misstrauensvotum betroffen ist, tritt die gesamte Regierung zurück. Der Ministerpräsident kann seinerseits die Vertrauensfrage stellen und auf diese Weise die Unterstützung des Parlaments für seinen Regierungskurs einholen. Sollte die Vertrauensfrage scheitern, so ist die Regierung automatisch aus dem Amt entlassen.

Das Territorium Estlands gliedert sich in 15 Landkreise [maakond], diese sind ihrerseits in 253 Verwaltungseinheiten – Gemeinden [vald] und Städte [linn] unterteilt.

#### 1.4 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

## 1.4.1 Volkswirtschaft

Die Wirtschaft gründet sich auf eine vielseitige Industrie und auf die Nutzung der reichen Ölschiefervorkommen. Darüber hinaus verfügt Estland nur über geringe Bodenschätze, wie Torf, Phosphate, Kalkstein und Dolomit. Die Industrie, in der rund ein Drittel der erwerbstätigen Bevölkerung beschäftigt ist, ist auf die Hauptstadt Tallinn konzentriert. Zu den führenden Industriezweigen gehören Maschinenbau, Fischverarbeitung, Textil-, Holz-, Nahrungsmittel- und chemische Industrie. Die aufgrund des begrenzten Binnenmarktes stark exportorientierte Industrie weist hohe Wachstumsraten auf.

Die Landwirtschaft liefert vor allem Kartoffeln und Getreide. Von Bedeutung ist auch die Viehwirtschaft (Rinder- und Schweinezucht, daneben auch Schaf-, Ziegen- und Geflügelhaltung) sowie die Fischerei (vor allem Heringe). Die Wirtschaftsstruktur des Landes wird auch an der Übersicht zu Export/Import erkennbar.

Tab. 2 Exporte und Importe nach Warengruppen im Jahre 2000 [in %] <sup>3</sup>

Warengruppen	Export	Import
Landwirtschaftserzeugnisse, Lebensmittel	5,9	8,6
Mineralölerzeugnisse	2,5	6,1
Chemierohstoffe u. Erzeugnisse d. Chemieindustrie	3,7	6,6
Holz und Holzerzeugnisse	13,4	1,8
Textilien und Textilerzeugnisse	11,3	7,5
Metall und Metallerzeugnisse	7,1	8,1
Maschinen und Anlagen	37,4	38,5
Transportmittel	2,6	6,9
Sonstiges	16,1	15,9

Estland hat eine offene und liberale Wirtschaft, die sich sehr rasch entwickelt. Die Privatisierung der ehemaligen staatlichen Betriebe und die Liberalisierung der Märkte gehörten zu den wichtigsten Reformzielen. Der Außenhandel wird dadurch gefördert, dass wirtschaftspolitische Hindernisse fehlen. Mehr als zwei Drittel des Außenhandels werden mit Ländern der EU abgewickelt.

Tab. 3 Wichtigste Handelspartner Estlands im Jahre 2000 [in %] 4

	Land	Gesamtexportvolumen	Gesamtimportvolumen
1	Finnland	32,5	27,4
2	Schweden	20,6	9,8
3	Deutschland	8,6	9,5
4	Lettland	7,1	2,6
5	Großbritannien	4,4	2,3
6	Dänemark	3,4	2,5
7	Litauen	2,8	1,6
8	Niederlande	2,5	2,1

Die wichtigsten Partner in den Außenwirtschaftsbeziehungen sind Finnland und Schweden. An Gewicht gewinnen weitere westeuropäische Staaten, wie Deutschland. Im Jahre 2000 belegte Deutschland als Handelspartner Estlands den dritten Platz und der Warenverkehr zwischen den beiden Staaten betrug 9,1 % des estnischen Außenhandelsvolumens. Gleichzeitig ist Deutschland mit einem Anteil von 9,5 % am Gesamtimportvolumen der drittstärkste estnische Importpartner nach Finnland und Schweden; als Exportpartner befindet sich Deutschland ebenfalls auf dem dritten Platz (8,6 % des Gesamtexportvolumens). Die deutschen Unternehmen interessieren sich vor allem für Holz- und Holzprodukte, Möbel, Maschinenbau und Geräte, Elektrotechnik, Elektronik, Nahrungsmittelindustrie, Textilien, Zellstoff und Papierwaren, für den Großhandel von Lebensmitteln und Konsumgütern, für internationalen Warentransport, Häfen und Reedereien sowie für Tourismus. In Estland sind 254 Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung regist-

<sup>3</sup> Statistisches Amt Estlands, http://www.stat.ee

<sup>4</sup> Statistisches Amt Estlands, http://www.stat.ee

riert (Stand 01.03.2000). Davon werden 76 Unternehmen hundertprozentig von deutschem Kapital getragen. Zwölf deutsche Firmen sind mit Zweigstellen vertreten.

Nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit im August 1991 hat Estland, wie auch die übrigen baltischen Staaten, nach dem Zusammenbruch der traditionellen Strukturen begonnen, marktwirtschaftlichen Elementen Raum zu geben. Ein wichtiger Schritt bei den ökonomischen Reformen war neben dem Privatisierungsprozess die Finanzreform, in deren Ergebnis die Estnische Krone [EEK] frei konvertierbar wurde. Der Wechselkurs zur D-Mark wurde seinerzeit im Verhältnis 1 DM = 8 EEK festgelegt. Jetzt besteht ein Wechselkurs 1 € = 15,65 EEK. Die Konvertierbarkeit gilt sowohl für Privatpersonen als auch für Betriebe und Einrichtungen.

Tah 4	Direktinvestitionen	in Estla	nd Stand	31 Dezembei	· 2003 5
1 uv. T	Duckinivesimonen	III LISIIU	na, biana -	) 1 . De2ember	2005

	Land	[Mio.€]	[in %]
1	Schweden	2 196,3	42,8
2	Finnland	1 387,4	27,0
3	USA	281,2	5,5
4	Niederlande	152,7	3,0
5	Dänemark	132,9	2,6
6	Deutschland	130,6	2,5
7	Norwegen	128,7	2,5
8	Großbritannien	102,4	2,0
9	Österreich	101,9	2,0
10	Andere Länder	617,3	10,1
	Insgesamt	5 129,5	100,0

Mit der Liberalisierung des Geld- und Kapitalmarktes einher ging die Existenzgründung von neuen Betrieben und ein deutliches Anwachsen von Produktion und Export. Der private Sektor erzeugte Ende der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts bereits 70 % des BSP. Einige größere Betriebe wurden nicht privatisiert, wie die Energieversorgung, die Eisenbahn und der Hafen von Tallinn. Bei der Wirtschaftsreform wurde keine Branche bevorzugt. Der allein entscheidende Faktor war das Anpassungsvermögen der Betriebe an die ökonomischen Bedingungen, insbesondere an die des westlichen Marktes. Das Nachlassen des BSP durch die marktwirtschaftlichen Reformen wurde ab 1995 wieder wettgemacht. Die Finanzkrise in Russland hatte einen moderaten Einfluss auf die Wirtschaft Estlands, weil die wirtschaftlichen Ost-West-Beziehungen an Gewicht gewonnen hatten.

Die baltischen Länder unterzeichneten 1992 ein Freihandelsabkommen, das seit 1997 landwirtschaftliche Produkte einschließt. Der Warenaustausch zwischen diesen Ländern hat aber aufgrund der jeweiligen nationalen Produktionsstruktur einen geringen Umfang.

Die wirtschaftlichen Fortschritte Estlands haben die Bedingungen für die Kooperation mit der EU verbessert und führten dazu, dass ab 1997/98 die Beitrittsverhandlungen mit

<sup>5</sup> Zentralbank Estlands, Tallinn 2004.

der EU beginnen konnten. Die EU-Kommission beurteilte die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Estland positiv, forderte jedoch das Land zu einer Ausweitung der Exportbasis auf, damit es mittelfristig dem Wettbewerbsdruck innerhalb der EU standhalten könne. Die Verhandlungen zu den Modalitäten führten folgerichtig zur Aufnahme in die EU durch die Beschlüsse vom 01.05.2004.<sup>6</sup>

Angaben über das Bruttoinlandsprodukt, aufgegliedert nach einzelnen Wirtschaftsbranchen sind in der *Tabelle 5* enthalten. Aus den Angaben geht hervor, dass die volkswirtschaftlichen Strukturveränderungen branchenweise stattgefunden haben. Der Übergang zum Marktwirtschaft und die Privatisierungsprozesse haben hier einen bemerkenswerten Einfluss ausgeübt. In den meisten Branchen sind die Privatisierungsprozesse schon erfolgt, in den großen infrastrukturellen Unternehmen des Kommunikations-, Transport-, und Energiewesens stehen sie noch bevor.

Tab. 5 BIP no	ach Wirtschaftsbereic	hen [% vom BIP]
---------------	-----------------------	-----------------

Hauptwirtschaftsbereiche	1999	2000	2001	2002	2003
Verarbeitende Industrie	15,3	16,8	17,1	17,5	17,7
Transport, Lagerung, Kommunikation	14,0	15,1	15,2	14,6	15,0
Groß- und Einzelhandel	13,4	12,9	13,0	13,0	12,5
Immobilien, Vermietungen,					
Geschäftsdienstleistungen	17,7	16,9	17,4	17,1	16,7
Baugewerbe	5,5	5,7	5,7	6,3	6,5
Bildungswesen	5,5	5,2	5,1	5,1	5,1
Finanzdienstleistungen	3,7	3,9	3,8	4,2	4,2
Landwirtschaft und Jagdwesen	3,4	3,2	3,1	2,8	2,6

#### 1.4.2 Arbeitsmarkt

Der Arbeitsmarkt ist durch einen relativ hohen Anteil von volkswirtschaftlich aktiver Bevölkerung gekennzeichnet (ca. 578 000 Menschen). Ballungsraum der wirtschaftlichen Tätigkeit ist Tallinn mit seiner Umgebung. Rund 60 % der Beschäftigten sind im Dienstleistungssektor tätig.

Die Arbeitslosigkeit ist trotz des hohen Volumens an ausländischen Direktinvestitionen und des damit verbundenen wirtschaftlichen Aufschwungs mit etwa 10 % sehr hoch. Großteile der Investitionen, die im Rahmen der Privatisierung geflossen sind, wurden bisher zur Steigerung der Produktivität der Unternehmen genutzt und erzielten somit keine wesentlichen Beschäftigteneffekte. Die Höhe der Arbeitslosenquote ist regional sehr unterschiedlich. Während in den Boomregionen rund um Tallinn Arbeitskräfte, vor allem Spezialisten und Facharbeiter, gesucht werden, so ist gerade auf dem Land und im Nordosten die Arbeitslosigkeit hoch. Besonders ernst ist die Arbeitslosigkeit in der Alters-

<sup>6</sup> Ein ausführlicher Vergleich der Entwicklungsbedingungen Estlands mit den Gegebenheiten in der EU erfolgt im Estonian Human Development Report 2000 (www.undp.ee/nhdr00/). Statistisches Amt Estlands, http://www.stat.ee

gruppe der 15 bis 24-jährigen mit 22,2 %. Ursachen dafür sind im nicht ausreichenden Bildungsniveau zu suchen. Die Arbeitslosigkeit der Gruppe mit abgeschlossenem Hochschulstudium ist mit 5,6 % entsprechend gering. Eine weitere Verringerung der Arbeitslosenquote ist mit den wirtschaftlichen Folgen des EU-Beitritts zu erwarten.

Hinsichtlich des Anteils der Studierenden an der Gesamtbevölkerung gehört Estland zu den Spitzenreitern in Europa. Gerade in den letzten Jahren hat sich der Anteil der Studenten mit Hochschulabschluss vergrößert. Im Vergleich zu 1995 ist die Anzahl der Studenten um 17 000 auf knapp 50 000 Studenten angestiegen. 24,4 % unter allen Arbeitnehmern in der Altersgruppe 15. bis 74. Lebensjahr haben im Jahr 2003 eine höhere Ausbildung. En der EU schwankt diese Zahl zwischen 14 und 22 %.

Tab. 6 Bildungsabschlüsse der Bevölkerung (Alter 15 - 74 Jahre) 2003 [in %] 9

Niedrigerer Abschluss als höhere Sekundarbildung, davon	23,8
ohne Grundschulbildung	5,6
Grundschulbildung (Primar- + Sekundarbereich I)	18,2
Höhere Sekundarbildung, davon	51,9
Berufliche Bildung nach der Grundschulbildung	6,7
Sekundarbildung	22,4
Berufliche Bildung mit Sekundarbildung	7,1
Berufliche Bildung nach der Sekundarbildung	6,4
Postsekundäre berufliche Bildung nach der Grundschulbildung	9,2
Hochschulbildung, davon	24,4
Postsekundäre berufliche Bildung nach der Sekundarbildung	9,1
Hochschulbildung, Master oder Promotionsabschluss	15,3
Insgesamt	100,00

Im Bereich der Berufsbildung gibt es noch immer Defizite. So werden in einigen Bereichen, wie z.B. dem Bausektor, gut ausgebildete Facharbeiter gesucht. Sie müssen teilweise aus dem Ausland angeworben werden. Mit den Reformen im Berufsbildungssystem sollen diese Schwächen mittelfristig abgebaut werden.

Nennenswert sind die Sprachkenntnisse der estnischen Arbeitnehmer. Nicht selten werden drei Fremdsprachen gleichzeitig beherrscht. Englisch ist besonders unter jungen Leuten beliebt und dominiert mit großem Abstand vor allen anderen Sprachen. Neben der russischen Sprache, die etwa für ein Drittel der Bevölkerung Muttersprache ist, ist auch die deutsche Sprache verbreitet.

Der durchschnittliche monatliche Bruttolohn betrug 406 € im Jahr 2002. Die höchsten Gehälter werden im Finanzsektor gezahlt, die niedrigsten im Hotel- und Gaststättengewerbe sowie in der Landwirtschaft. In Tallinn, wo rund ein Drittel der Bevölkerung lebt, lag in der gleichen Zeit der Durchschnittslohn mit 500 € über dem landesweiten

<sup>8</sup> Statistisches Amt Estlands, http://www.stat.ee

<sup>9</sup> Statistisches Amt Estlands, http://pub.stat.ee

Durchschnitt, was das Wohlstandsgefälle im Land unterstreicht. Aller Voraussicht nach wird Estland aufgrund der steigenden Produktivität und dem damit verbundenen Lohnanstieg kein Billiglohnland im klassischen Sinne bleiben.<sup>10</sup>

#### 1.4.3 Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände

In Estland existieren drei voneinander unabhängige Dachverbände der Gewerkschaften. Der größte von ihnen ist der *Zentralverband der Estnischen Gewerkschaften* [Eesti Ametiühingute Keskliit, EAKL], der 27 Branchengewerkschaften vertritt. Diese untergliedern sich wiederum in relativ selbständige Betriebsorganisationen mit häufig eigenen Interessen. Ein Teil der Branchengewerkschaften verfügt über Fonds, aus denen z.B. die Arbeitslosenunterstützung eine Zeit lang aufgebessert oder Kulturveranstaltungen, Fortbildungsseminare sowie juristische Beratung zu betrieblichen Problemen finanziert werden kann.

Die Angestellten im Öffentlichen Dienst aus 10 Verbänden haben sich im Gewerkschaftsverband der Bediensteten [Teenistujate Ametiliitude Keskorganisatsioon, TALO] organisiert. Der dritte und kleinste Dachverband ist der *Gewerkschaftsverband der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft*. Insgesamt ist der Einfluss der Gewerkschaften gering. Der gewerkschaftliche Organisationsgrad im gesamten Land beträgt ca. 15%.

Die Arbeitgeber sind in verschiedenen Verbänden organisiert. Der größte ist der Zentralverband der Estnischen Arbeitgeber [Eesti Tööandjate Keskliit]. Daneben existiert der Verband der Klein- und Mittelstandsunternehmer [Eesti Väike- ja Keskmiste Ettevõtete Liit, EVEA] sowie der Verband der Estnischen Großunternehmer [Eesti Suurettevõtjate Assotsiatsioon, ESEA]. Eine Dachfunktion hat die Estnische Industrie- und Handelskammer [Eesti kaubandus-Tööstuskoda].

Die Einbeziehung der Sozialpartner in die Fragen der beruflichen Bildung steht erst am Anfang. Nur schrittweise wird die Bedeutung der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure erkannt und umgesetzt.

Viele neue Unternehmen sind im Zuge der Privatisierung gegründet worden. Diese neuen Unternehmen hatten weder die Ressourcen noch waren sie gewillt, in eine Ausbildung einbezogen zu werden. Ungeachtet dessen erfordert die notwendige Qualität der Arbeitskräfte eine rasche Änderung dieses Zustandes. Nach dem alten System folgten die Berufsbildungseinrichtungen streng den vom Moskauer Zentrum vorgegebenen Richtlinien. In der gegenwärtigen Situation sind Schulen oft nicht in der Lage, die Kompetenzanforderungen der Unternehmen zu analysieren und auf sie einzugehen. Der Dialog zwischen Privatunternehmen und den beruflichen Schulen ist sehr dürftig, manche setzen ihre Kontakte aus der Zeit vor der Unabhängigkeit fort. Entsprechende Gutachten besagen, dass die Arbeitgeber ihrerseits sehr wenig Kenntnis über die heutigen Anforderungen an eine berufliche Bildung haben. Junge Leute, die die berufliche Schule abgeschlossen hatten,

<sup>10</sup> Vgl. Estland (2003) Marktchancen und praktische Tipps, S. 26-27.

bekamen negative Haltungen von den Arbeitgebern zu spüren. Die Arbeitgeber sind jedoch bereit zur Kooperation. Sie sind darauf vorbereitet, Ausbildungsplätze bereitzustellen, wenn bestimmte Bedingungen gegeben sind (z.B. die Schule übernimmt die Kosten). Die berufsbildenden Schulen waren über einen längeren Zeitraum nicht flexibel ausgerichtet, beides die berufsbegleitende Ausbildung von Lehrern und die Ausbildungsprogramme hatten sich nicht mit der gleichen Geschwindigkeit weiterentwickelt, wie die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt.

Die Änderungen, die in das Berufsbildungssystem eingeführt worden sind, sind hauptsächlich verschiedenen Projekten und Hilfsprogrammen zu verdanken. Dennoch existieren Partnerschaften zwischen Unternehmen und beruflichen Schulen nur selten. In jüngster Zeit haben die Arbeitgeber damit begonnen, auf nationaler Ebene das Berufsbildungssystem mit Hilfe ihrer Verbände und des Phare-Programms zu reformieren.

Die Rolle und die Mitwirkung der Gewerkschaften sind unterschiedlich. Häufig sind die Gewerkschaften schwach und in der ersten Phase mit der eigenen Selbstfindung beschäftigt. Gewerkschaften, die ca. 15 % der estnischen Arbeiterschaft repräsentieren, beschäftigen sich in erster Linie mit den Grundrechten der Arbeiter. In diesem Kontext sind sie in dreiseitige Verhandlungen eingebunden, die auf ein Ansteigen der Mindestlöhne gerichtet sind. Insgesamt jedoch ist das Interesse der Gewerkschaft an der Berufsbildung gestiegen, seit sie an der Arbeit im Berufsbildungsrat teilnehmen können.

Im Hinblick auf die regionalen Entwicklungspläne können die allgemeine und die berufliche Bildung noch eine bedeutendere Rolle spielen. Bildungsfragen sind der Schlüssel zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Region. Das Interesse der lokalen Stadtverwaltungen an der Berufsbildung ist gestiegen. Der Wechsel von staatlichen zu kommunalen beruflichen Schulen hat mit drei Berufsbildungseinrichtungen in Tartu begonnen. Dadurch sollen die berufsbildenden Schulen eine bessere Verbindung mit ihrer Umgebung erhalten und so zur Lösung von sozialen Problemen beitragen.

Einer der Schwachpunkte des Systems ist die praktische Ausbildung. Auf einem Seminar, welches in Tallinn im November 1998 stattfand und an dem Sozialpartner aus Estland, Lettland und Litauen teilnahmen, wurden folgende Schlussfolgerungen gezogen:

- Unternehmen, die an der Durchführung eines qualitativen Praktikums interessiert sind, sollen registriert und amtlich zugelassen werden. Der Prozess der Einbeziehung von Unternehmen in Forschungsarbeiten könnte durch eine Einrichtung koordiniert werden, die auch die Erfordernisse definiert und unter den interessierten Unternehmen eine Auswahl trifft. Die Ausbildung sollte auf den höchstmöglichen Qualitätsstandards aufbauen.
- Bei der Organisation des Praktikums sollen die Erfordernisse im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele/Kompetenzen, die während der Praktikumsdauer erreicht werden können, in Betracht gezogen werden (einschließlich der Vorbereitung der auszuführenden Tätigkeiten, Überwachung des Fortschritts von auszuführenden Aufgaben und der Beurteilung dessen, ob die notwendigen Fähigkeiten erreicht worden sind).

- Das Praktikum sollte ein Wachstum der beschäftigungsbezogenen Kompetenz zum Ziel haben und dieses sichern.
- Forschung und Entwicklung sollten vorangebracht werden, um eine bessere Verbindung zwischen dem Arbeitsmarkt und dem Bildungssystem zu sichern und die Lehrmethoden und -inhalte zu verbessern.

### 1.5 Soziale Sicherung

Das System der sozialen Sicherung<sup>12</sup> befindet sich ebenso wie das dazugehörige Rentensystem in einem Prozess der Umgestaltung. In der Zukunft wird das Renteneintrittsalter der Frauen und Männer einheitlich 63 Jahre betragen. Die Grundsätze der Rentenzahlung werden sich verändern, ebenso die Finanzierungsgrundlagen der Rentenzahlung. Die Krankenversicherung ist durch die regionalen Krankenkassen organisiert. Die medizinische Versorgung der Bevölkerung ist in den Städten als ausreichend anzusehen. Auf dem Land gibt es in einigen Regionen jedoch Mangel an medizinischem Personal und Engpässe bei der Ausstattung mit Medikamenten. Im Durchschnitt steht ein Arzt für 329 Einwohner zur Verfügung. Nach der Wiedergewinnung der Selbständigkeit Estlands ist neben den staatlichen und kommunalen Krankenhäusern und Polikliniken auch das Netz der privaten Gesundheitseinrichtungen ausgebaut worden.

Für die Registrierung der Arbeitslosen und damit Arbeitsuchenden [tööta tööotsija] ist das *Arbeitsamt* [tööturuamet] zuständig. Laut Gesetz wird diejenige Person als ein registrierter arbeitsloser Arbeitsuchender bezeichnet, die kein Einkommen hat und den Wunsch nach Arbeit beim Arbeitsamt des Wohnsitzes angemeldet hat. Dazu gehört, dass das Arbeitsamt mindestens ein Mal im Monat aufgesucht wird und die arbeitslos gemeldete Person auch einverstanden ist, beim Finden einer geeigneten Arbeitsstelle gleich eingestellt zu werden.

Falls der registrierte arbeitslose Arbeitsuchende innerhalb eines Monats keine Arbeitsstelle bekommen hat, erlangt er den Status eines Arbeitslosen [töötu]. Mit diesem Status ist das Recht auf den Bezug von Arbeitslosengeld für 6 Monate verbunden. Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 400 EEK pro Monat. Nicht alle arbeitslosen Menschen melden sich beim Arbeitsamt an. So waren z. B. mit Stand vom 01.01. 19 700 Personen beim Arbeitsamt als Arbeitslose registriert, wobei aber in der gleichen Zeit die Zahl der im Arbeitsalter stehenden arbeitslosen Menschen nach der vom Statistikamt durchgeführten Arbeitskräfteforschung<sup>13</sup> aber 74 000Personen betrug.

Zur sozialen Absicherung besteht auch die Möglichkeit, bei den estnischen Versicherungsgesellschaften zu den allgemein üblichen Bedingungen einen Lebensversicherungsvertrag abzuschließen.

<sup>11</sup> Vgl. National Observatory of Estonia (2001) S. 35-38.

<sup>12</sup> Vgl. zu ausführlichen Informationen: Portal Eurocadres http://www.eurocadres.org/mobilnet/

<sup>13</sup> Rajangu, V. (1998) S. 15.

# 2 Zuständigkeiten, Träger und Verwaltung im Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungswesen

## 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Bereits im Jahre 1988 wurde damit begonnen, ein eigenständiges Bildungswesen zu entwickeln und das sowjetisch geprägte Schulsystem schrittweise aufzugeben. Nach der Unabhängigkeitserklärung Estlands am 20.08.1991 wurde diese Arbeit kontinuierlich weitergeführt. Am 23.03.1992 wurde das *Bildungsgesetz der Republik Estland* [Eesti Vabariigi Haridusseadus] im Reichstag [Riigikogu] verabschiedet.

Das *Grundgesetz der Republik Estland* [Eesti Vabariigi Põhiseadus], verabschiedet am 28.06. 1992 durch eine Volksabstimmung, legt u.a. fest:

"Jedermann hat das Recht auf Bildung. Die Schulpflicht [koolikohustus] gilt für die im Schulalter stehenden Kinder im vom Gesetzgeber vorgesehenen Umfang, und der Unterricht ist in den staatlichen und kommunalen allgemeinbildenden Schulen [riiklik ja munitsipaalne üldhariduskool] kostenlos.

Um die Bildung zugänglich zu machen, wird vom Staat und den Gemeinden die benötigte Anzahl von Schulen unterhalten. Auf gesetzlicher Basis können auch andere Lehranstalten, darunter Privatschulen [erakool] eröffnet und unterhalten werden.

Das Entscheidungsrecht bei der Schulwahl für das Kind gehört den Eltern.

Jedermann hat das Recht auf estnischsprachige Schulbildung. Die Unterrichtssprache in einer Lehranstalt der Minderheitsnationen wird von der Lehranstalt gewählt. Das Bildungssystem steht unter staatlicher Aufsicht."

Diese Richtlinien sind maßgebend für die folgenden Prinzipien des Bildungswesens:

- der Staat und die Gemeinden gewährleisten jedem die Möglichkeit, unter den gesetzlich bestimmten Bedingungen die Schulpflicht zu erfüllen und weiterführende Bildung zu erwerben;
- der Staat und die Gemeinden gewährleisten die Möglichkeit, in öffentlichen Lehranstalten und Universitäten in allen Stufen estnischsprachige Bildung zu erwerben;
- der Unterricht der estnischen Sprache in allen anderssprachigen Lehranstalten und Lehrgruppen wird gewährleistet; die Teilnahme am Religionsunterricht ist freiwillig;
- der Aufbau des Bildungssystems und der staatliche Bildungsstandard [riiklik haridusstandard] schaffen für jeden die Möglichkeit, von einer Bildungsstufe auf die nächste überzugehen;
- die wirtschaftlichen Fragen der Bildungsanstalten werden getrennt von der p\u00e4dagogischen Leitung und Aufsicht gehandhabt;
- der Erwerb der Oberschulbildung [keskharidus] in öffentlichen Lehranstalten ist kostenlos.

An den Bildungseinrichtungen werden als Unterrichtsorganisationen angeboten: Tagesstudium [päevane õpe], Fernstudium [kaugõpe], externe Vorbereitung [eksternõpe] auf eine Abschlussprüfung, Heim- und Individualunterricht [kodu- ja individualalõpe]. Weite-

re Organisationsformen sind möglich. Die Unterrichtsorganisation wird durch das Statut der Bildungseinrichtung festgelegt. Die Leitung des Bildungssystems erfolgt nach dem Prinzip der zweckmäßigen Dezentralisierung. Die Prinzipien des Bildungsgesetzes [haridusseadus] werden auf bestimmte Typen von Bildungseinrichtungen ausgeweitet.

Bisher wurden die folgenden Gesetze im Bereich der Bildung verabschiedet:

- Bildungsgesetz [haridusseadus] (30.03.1992) neues Gesetz (17.06.1998)
- Privatschulgesetz [erakooliseadus] (02.06.1993) neues Gesetz (03.06.1998);
- Gesetz über die vorschulischen Kindereinrichtungen [koolieelsete lasteasutuste seadus] (09.06.1993);
- Grundschul- u. Gymnasialgesetz [põhikooli ja gümnaasiumi seadus] (15.09.1993);
- Gesetz über die Erwachsenenbildung [täsikasvanute koolituse seadus] (10.11.1993) neues Gesetz (16.06.1998);
- Gesetz über die Organisation der Wissenschaftstätigkeit [teaduskorralduse seadus]
   (15.12.1994) neues Gesetz: Gesetz über die Wissenschafts- und Entwicklungstätigkeit [teadus-ja arendustegevuse korraldus seadus] (15.03.1997);
- Universitätsgesetz [ülikooliseadus] (12.01.1995);
- Gesetz über die Universität Tartu [Tartu Ülikooli seadus] (16.02.1995);
- Gesetz über die berufsbildenden Lehranstalten [kutseõppeasutuse seadus]
   (14.06.1995) neues Gesetz (17.06.1998);
- Hobbyschulengesetz [huvialakooli seadus] (14.06.1995);
- Gesetz über die Akademie der Wissenschaften [Teaduste Akadeemia seadus] (12.04.1997);
- Fachhochschulengesetz [rakenduskõrgkooli seadus] (10.06.1998).

Mit dem Bildungssystem eng verbunden sind auch die folgenden Gesetze:

- Sprachgesetz [keeleseadus] (21.02.1995);
- Kulturautonomie- und Minderheitengesetz [kultuuriautonoomia ja vähemusrahvuste seadus] (26.10.1993).

Die Gesetzgebung zur Erwachsenen- und Weiterbildung umfasst:

- Gesetz zur Erwachsenenbildung (vom November 1993, novelliert 2003). Es regelt Bildung und Fortbildungsunterstützung für Erwachsene. Eine große Errungenschaft ist die Einrichtung des Nationalen Rats für Erwachsenenbildung und seine Charta (Gesetz Nr. 250 der Regierung vom 5. November 1998).
- Gesetz über die Einrichtungen der Berufsbildung (1998, 2001), u. a. sind ergänzende Fortbildungskurse für Erwachsene in allen beruflichen Schulen gestattet.

## 2.2 Nationale, regionale und lokale Kompetenzen

## 2.2.1 Kompetenzen des Parlaments

In den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Parlaments [Riigikogu] gehören:

 die Festlegung der Grundprinzipien für die Gestaltung, das Funktionieren und für die Entwicklung des Bildungssystems;

- die Einführung von Studiengebühren [õppemaks] in den öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten und an den öffentlich-rechtlichen Universitäten;
- das Entscheidung über die Gründung, Vereinigung, Teilung und Auflösung einer öffentlich-rechtlichen Universität.

#### 2.2.2 Kompetenzen der nationalen Regierung (mit Bildungsministerium)

Zu den Kompetenzen der nationalen Regierung auf dem Bildungssektor gehören folgende Aufgabengebiete:

- die Verabschiedung der staatlichen Entwicklungsprogramme im Bereich Bildung und die Schaffung der Grundlagen zu ihrer Verwirklichung;
- die Festlegung der Ordnung zur Gründung, Reorganisation und Auflösung der öffentlichen Bildungsanstalten;
- die Gründung, Reorganisation und Auflösung der Fachhochschulen, die Bestätigung der Statuten der Fachhochschulen:
- die Festlegung der Studiengebühren sowie der Gebührensätze und der Gebührenordnung in den öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten und den öffentlich-rechtlichen Universitäten:
- die Festlegung der Maximalhöhen für den Betrag, die Zinsen und Verzugszinsen des Studiendarlehens [öppelaen], und die Festlegung der Ordnung zur Gewährung und Rückzahlung des Studiendarlehens, ebenso die Festlegung der Vergünstigungen bei der Rückzahlung des Studiendarlehens;
- die Festlegung der staatlichen Vergünstigungen, darunter Kreditvergünstigungen, für die Schüler, Studenten und Lehrkräfte;
- die Festlegung der Grundlagen zur Entlohnung von Mitarbeitern der öffentlichen Lehranstalten und öffentlich-rechtlichen Universitäten;
- die Festlegung des Hochschulbildungsstandards [kõrgharidusstandard];
- die Gründung des Rats für die Evaluierung der Hochschulbildung [k\u00f6rghariduse hindamise n\u00f6ukogu] zur Akkreditierung der Universit\u00e4t und ihrer Studienpl\u00e4ne sowie die Ernennung der Mitglieder des Rats und die Best\u00e4tigung seines Statuts.

## Kompetenzen des Bildungsministeriums [Haridus- ja Teadusministeerium, HM]

Die Organisation der Bildungsverwaltung ist wiederholt umstrukturiert worden. So wurde 1988 das HM, das Hochschulministerium und das Berufsbildungskomitee in ein einheitliches Bildungskomitee zusammengeführt. Ein Jahr später gab es wieder ein HM mit Unterabteilungen für Hochschul- bzw. Berufsbildung. Die nachfolgende Reorganisation im Jahre 1993 führte zum Ministerium für Bildung und Wissenschaft mit Abteilungen für allgemeine und berufliche Bildung. Seit 1996 gibt es wieder ein eigenständiges HM.

Seit Mitte der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts wurde der Anteil der zentralen Regulierung reduziert. Es gab eine Zunahme von Entscheidungen der lokalen Verwaltungen und Bildungseinrichtungen.

Heute ist das HM für den gesamten Bildungsbereich zuständig. Das Ministerium:

- organisiert die Ausarbeitung und Verwirklichung der staatlichen Entwicklungsprogramme;
- koordiniert und leitet die örtlichen Selbstverwaltungen [kohalik omavalitsus] und anderen Ministerien der Republik in Bildungsfragen, stimmt deren Vorschläge bezüglich der Gründung, Reorganisation und Auflösung der Bildungsanstalten entsprechend der mit den Rechtsakten festgelegten Ordnung ab;
- ist zuständig für die Gründung, Reorganisation und Auflösung der staatlichen Bildungsanstalten, ausgenommen die Universitäten und Fachhochschulen;
- lenkt und organisiert die Zusammenstellung der Lehrpläne und -programme, der Lehrbücher und der methodischen Lernmittel der öffentlichen Bildungsanstalten (die Universitäten ausgenommen), gewährleistet deren Veröffentlichung und stellt die Empfehlungen zur Benutzung der Lehrliteratur zusammen;
- gewährleistet die Arbeit des Systems zur methodischen Betreuung der öffentlichen Bildungsanstalten und der Pädagogen, koordiniert die Arbeit der methodischen Einrichtungen;
- legt aufgrund des Vorschlages des Rats für die Evaluierung der Hochschulbildung die Ordnung zur Akkreditierung der Universitäten und derer Studienpläne fest und registriert die staatlich anerkannten oder die staatlichen Abschlussdokumente;
- legt die Ordnung zur Attestierung der Lehrkräfte und zur Weiterentwicklung der beruflichen Fertigkeiten fest, organisiert die Ausbildung und Weiterschulung der Lehrkräfte:
- nimmt an der Verwirklichung der staatlichen Wissenschaftspolitik teil und bestellt die bildungsbezogenen Forschungsarbeiten;
- wirkt an der Prognostizierung des Bedarfs an Spezialisten und Facharbeitern und an der Formulierung des staatlichen Bildungsauftrags mit;
- koordiniert die Ausbildung der Spezialisten und Facharbeiter an den Fachhochschulen und Berufsbildungsanstalten, koordiniert die Weiterbildung [täiendusõpe] und Umschulung [ümberõpe] der Spezialisten und Facharbeiter;
- führt die Zusammenarbeit mit den Bildungs- und Wissenschaftsanstalten anderer Staaten und den internationalen Organisationen;
- arbeitet die Normative zur staatlichen Finanzierung der Bildung aus;
- ist zuständig für die Ausstellung und Aufhebung der Schulungserlaubnisse [koolitusluba] (Tätigkeitslizenzen [tegevuslitsents]) für die Privatschulen und für die anderen Schulungstätigkeit betreibenden juristischen Personen;
- ernennt zum Amt und entbindet die Leiter der staatlichen Bildungsanstalten;
- registriert die Universitäten, deren Statuten und Abschlussdokumente.

## 2.2.3 Kompetenzen der örtlichen Selbstverwaltungen

Die örtlichen Selbstverwaltungen [kohalik omavalitsus]:

 erstellen die Pläne der Bildungsentwicklungsprogramme für ihre Verwaltungsgebiete und setzen diese um;

- sind zuständig für die Gründung, Reorganisation und Auflösung der kommunalen Bildungsanstalten entsprechend der in den Rechtsakten vorgesehenen Ordnung und registrieren die in ihrem Verwaltungsgebiet gegründeten Bildungsanstalten;
- gewährleisten die wirtschaftliche Sicherstellung und Finanzierung der in ihrem Verwaltungsgebiet befindlichen kommunalen Bildungsanstalten;
- ernennen zum Amt und entbinden die Leiter der untergeordneten Bildungsanstalten;
- prognostizieren den P\u00e4dagogenbedarf und leisten den Bildungsanstalten Hilfe beim Finden der Mitarbeiter;
- stellen den P\u00e4dagogen Wohnr\u00e4ume und andere rechtlich vorgesehene Verg\u00fcnstigungen sicher;
- organisieren die Vormundschaft und die Versorgung der Minderjährigen, die Verteidigung ihrer Rechte, die Unterbringung der Waisen und Kinder ohne elterliche Fürsorge in Kinderheimen oder Internatsschulen bzw. ihre Aufnahme in eine Familie zur Erziehung und zur Adoption;
- führen die Statistik über die schulpflichtigen Kinder und stellen die Kontrolle über die Schulpflichterfüllung sicher, erweisen den Kindern zur Schulpflichterfüllung materielle und sonstige Hilfe, organisieren die Fahrt zur Bildungseinrichtung und zurück, stellen die ärztliche Hilfe und Verpflegung während des Unterrichts sicher;
- organisieren die methodische Betreuung der Bildungseinrichtungen, beraten die Leiter und P\u00e4dagogen der Bildungseinrichtungen in den schulorganisatorischen Fragen;
- organisieren die berufsbezogene Auskunftserteilung und Beratung der Kinder und Jugendlichen;
- führen Nachweis über die Behinderten und organisieren ihr Unterrichten.

Zur Aufstellung und Umsetzung der Bildungsentwicklungsprogramme des Verwaltungsgebiets bildet das vollführende Machtorgan der örtlichen Selbstverwaltung in seiner Struktur eine entsprechende Struktureinheit oder ernennt eine entsprechende Amtsperson.

# 2.3 Verwaltung und Einrichtung von beruflichen Schulen

## Gesetz der berufsbildenden Lehranstalt

Das Gesetz der berufsbildenden Lehranstalt [kutseõppeasutuse seadus] wurde 1995 verabschiedet und 1998 neu gefasst. Es bestimmt die Grundlagen der Gründung, Reorganisierung und Schließung einer berufsbildenden Lehranstalt, die Grundsätze der Verwaltung, die Grundlagen der Etataufstellung und Finanzierung, die Pflichten und die Rechte der Beteiligten und die staatliche Aufsicht über die Tätigkeit der Lehranstalt. Es regelt die Tätigkeit der staatlichen und kommunalen Lehranstalten. Es wird für die Privatlehranstalten insofern angewandt, als das Privatschulengesetz nichts anderes festlegt.

## Staatliche Aufsicht

Die meisten staatlichen Lehranstalten unterstehen dem HM. Fachbedingt ist eine bestimmte Anzahl dem Landwirtschaftsministerium zugeordnet. Die Verwaltung staatlicher

Lehranstalten für Staats- oder Innenschutz untersteht dem Verteidigungs- bzw. Innenministerium. Die staatliche Aufsicht über die Ausbildungs- und Erziehungstätigkeit der beruflichen Schulen wird vom HM und dem Landkreisvorsteher vollzogen. Falls die entsprechende Tätigkeit nicht der Rechtsnorm entspricht, hat das HM und der Landkreisvorsteher das Recht, dem Direktor einer beruflichen Schule die Beseitigung von Mängeln und die Verbesserung der Ausbildungs- und Erziehungstätigkeit aufzutragen. Der Direktor ist verpflichtet, diese Anordnung innerhalb der festgelegten Frist zu erfüllen bzw. hat er das Recht, die Anordnung innerhalb eines Monats beim HM anzufechten.

#### Rat der Schule

Auf der Ebene der beruflichen Schulen ist der *Rat der Schule* [kooli nõukogu] eine Einrichtung, durch die die Interessen der Gesellschaft repräsentiert werden. Der Rat der Schule hat unmittelbar mit der Entwicklung, dem Vermögen und dem Budget der beruflichen Schule zu tun. Er wird vom Träger der Schule ins Leben gerufen und hat fünf bis neun Mitglieder. Die Mitglieder eines Rat der Schule sind Repräsentanten des betreffenden Fachministeriums oder der Kommunalverwaltung, Experten in den Fächern, die in der Schule unterrichtet werden, Vertreter des Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbandes und der Studenten.

#### Einrichtung und Aufhebung einer staatlichen Lehranstalt

Den Vorschlag zur Einrichtung einer staatlichen beruflichen Schule macht das *HM*. Falls dieser Vorschlag vom Innen- bzw. Verteidigungsministerium gemacht wird, wird dieser mit dem *HM* abgestimmt. Die notwendigen Voraussetzungen sind:

- ein den Anforderungen des staatlichen Lehrplans (Ausbildungsordnung) des jeweiligen Ausbildungsberufes entsprechender Lehrplan;
- Lehrkräfte mit der in den Rechtsakten vorgeschriebenen Qualifizierung;
- das Vorhandensein der für die Ausbildungstätigkeit notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen, ebenso der geeigneten Räume für Praktika, die den Anforderungen des Gesundheitsschutzes entsprechen;
- das Statut der Lehranstalt

Eine kommunale berufliche Schule als Einrichtung der örtlichen Selbstverwaltungen wird aufgrund des Beschlusses des Abgeordnetenrats der örtlichen Selbstverwaltung [kohaliku omavalituse volikogu] durch die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung auf der Grundlage der vom *HM* ausgestellten Ausbildungserlaubnis gegründet.

Das Statut einer beruflichen Schule muss folgende Angaben beinhalten:

- die vollständige Bezeichnung, den Typ und den Standort der beruflichen Schule;
- die Angabe des HM bzw. der entsprechenden Gemeinde- oder Stadtverwaltung, welcher die berufliche Schule untersteht;
- die T\u00e4tigkeitsziele und die Aufgaben der beruflichen Schule;
- die Struktur der beruflichen Schule und die Aufgaben der Struktureinheiten;

- die Unterrichtssprache;
- die Grundlagen der Ausbildungsordnung [öppekorraldus];
- die Rechte und Pflichten von Schülern, Pädagogen und anderen Mitarbeitern;
- die Grundlagen der Finanzierung, Wirtschaftstätigkeit und Geschäftsführung.

Das Statut einer staatlichen beruflichen Schule wird von demjenigen Minister bestätigt, in dessen Verwaltungsbereich die staatliche berufliche Schule gehört. Das Statut einer Kommunalen beruflichen Schule wird vom Abgeordnetenrat der Gemeinde oder der Stadt bestätigt.

Mit Ausstellung einer staatlichen Ausbildungserlaubnis wird der Kommunalen beruflichen Schule das Recht für die Durchführung der Ausbildung entsprechend der Ausbildungsordnungen der in der Schulungserlaubnis genannten Ausbildungsberufe erteilt. Die Ordnung zur Ausstellung und Aufhebung der Ausbildungserlaubnisse und die Form der Ausbildungserlaubnis wird durch Erlass des HM festgelegt. Die Ausbildungserlaubnis ist befristet. Sie wird für die Dauer der durch die Ausbildungsordnung bestimmten nominalen Ausbildungszeit ausgestellt. Zur Ausstellung der Ausbildungserlaubnis wird von der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung dem HM ein entsprechender Antrag gestellt. Beigefügt werden die Angaben über die Erfüllung der notwendigen Bedingungen zur Gründung der beruflichen Schule und die schriftlichen Gutachten des Verbandes der Selbstverwaltungsinstitutionen über die Notwendigkeit der Gründung der Kommunalen beruflichen Schule.

Das HM stellt die Ausbildungserlaubnis nicht aus, falls die Angaben über die Erfüllung der zur Gründung der beruflichen Schule notwendigen Bedingungen nicht vorliegen oder nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen, falls die schriftlichen Gutachten des Landkreisvorstehers [maavanem] und des Verbands der Selbstverwaltungseinheiten bezüglich der Notwendigkeit der Gründung der Kommunalschule nicht vorliegen und/oder die Expertiseergebnisse des Lehrplans negativ sind.

Das HM hat das Recht, die Ausbildungserlaubnis aufzuheben, falls sich im Vollzug der staatlichen Aufsicht herausstellt, dass die Tätigkeit der beruflichen Schule im Widerspruch zu dem Gesetz bzw. anderen Rechtsakten steht; die Verordnungen des staatlichen Aufsichtsorgans nicht rechtzeitig erfüllt worden sind; die berufliche Schule ihre Ausbildungstätigkeit innerhalb eines Jahres nach der Ausstellung der Ausbildungserlaubnisse nicht begonnen hat bzw. die Ausbildungstätigkeit stillgelegt hat oder aufgehört hat, zu existieren.

Die Tätigkeit einer staatlichen beruflichen Schule wird von der Regierung auf Vorschlag desjenigen Ministers, dem die Schule untersteht, beendet (aufgehoben) und die einer Kommunalschule von der Stadt- oder Gemeindeabgeordnetenversammlung nach Vorschlag der Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

#### Leitung (Direktor)

Die berufliche Schule wird vom Direktor geleitet, der für die Sicherstellung der erfolgreichen Arbeit der beruflichen Schule zuständig ist. Der Direktor trägt im Rahmen seiner Kompetenz die Verantwortung für die satzungsgemäße Tätigkeit, den allgemeinen Zustand und die Entwicklung der Schule sowie auch für die rechtmäßige Nutzung finanzieller Mittel. Der Direktor gibt über seine Tätigkeit dem *Rat der Schule* [kooli nõukogu] und demjenigen Vorgesetzten Rechenschaft, der ihn im Amt bestätigt hat. Der Direktor vertritt die berufliche Schule und ist im Namen der Schule tätig, leitet die Lehrerkonferenz [õppenõukogu] der beruflichen Schule, stellt die Umsetzung der Beschlüsse des *Rats der Schule* und der Lehrerkonferenz sicher, legt die Ordnung zur Ersetzung des Direktors fest, agiert als Arbeitgeber gegenüber dem Personal und bestätigt mit seinem Erlass deren Anweisungen. Er ist verantwortlich für die Haus- und Sachbearbeitungsordnung, stellt das Etatprojekt und dessen Erfüllung sicher und erstellt gesetzlich vorgesehene Berichte.

Die freien Direktorstellen werden öffentlich vom *Rat der Schule* ausgeschrieben. Der Direktor wird für eine mit der Ausschreibung veröffentlichten Frist, die aber nicht länger als fünf Jahre sein kann, in das Amt bestätigt. Mit dem Direktor einer Staatsschule wird der Arbeitsvertrag durch den zuständigen Minister abgeschlossen, verändert und beendet; mit dem Direktor einer Kommunalschule durch den Gemeindeältesten oder Bürgermeister nach Vorschlag der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung.

## Lehrerkonferenz

Zur Lösung der mit der Unterrichtstätigkeit verbundenen Fragen wird an der beruflichen Schule von den Pädagogen der Schule eine Lehrerkonferenz gebildet.

#### Rat der Schule

Die Lenkung der Schultätigkeit und die Beschlussfassung über Entwicklungs-, Vermögens- und Etatfragen der Schule obliegt dem fünf- bis neungliedrigen *Rat der Schule*. Der Rat einer Staatsschule wird vom zuständigen Ministerium, und der einer Kommunalschule von der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung von den Experten der in der beruflichen Schule gelehrten Berufs- und Fachbereiche, den Vertretern eingetragener Arbeitgeberund Arbeitnehmervereine und Berufsvereine entsprechender Ausbildungsbereiche sowie von den Vertretern der Schülervertretungen für drei Jahre gebildet.

Der *Rat der Schule* bestätigt den Entwicklungsplan der beruflichen Schule, reicht dem höher stehenden Organ (Ministerium, Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung) den Antrag zur etatmäßigen Finanzierung ein, bestätigt den Etatbericht, hört die Berichte des Direktors und seiner Stellvertreter und verabschiedet die daraus hervorgehenden Beschlüsse. Er bestätigt die staatlichen und örtlichen Selbstverwaltungen, die öffentlich- und privatrechtlichen juristischen Personen und Einzelunternehmer, bei denen das Ausbildungspraktikum durchgeführt wird. Der *Rat der Schule* arbeitet laut der vom *HM* festgelegten Ordnung.

#### Personal und Schüler

Zur Mitgliedschaft der beruflichen Schule gehören die Pädagogen, andere Mitarbeiter und die Schüler selbst. Zu den Pädagogen zählen alle, die im Ausbildungsbereich tätig sind, eingeschlossen der Direktor. Freie Pädagogenstellen werden öffentlich unter den vom HM festgelegten Bedingungen ausgeschrieben. Die Qualifikationsanforderungen an Pädagogen werden mit dem Erlass des HM bestätigt und die Eignung eines Pädagogen für die jeweilige Amtsstelle wird durch die Attestierung bestimmt. Die Grundlage zur Vergütung ist die Anstellung, die Gehälter werden in der Verordnung der Regierung bestimmt.

Die Schüler haben u. a. folgende Rechte:

- die ihren Interessen und F\u00e4higkeiten entsprechende berufliche Schule zu w\u00e4hlen;
- sich vor dem Eintritt in die berufliche Schule mit dem Ausbildungsplan, der Satzung und Haus- und Unterrichtsordnung der beruflichen Schule vertraut zu machen;
- sich an der Schülervertretung [õpilasesindus] zu beteiligen (auch gewählten Vertreter im Rat der Schule);
- die Räume, die Bücherei, die Lern-, Sport-, technischen und anderen Mittel der beruflichen Schule für die außerschulische Tätigkeit in der von der beruflichen Schule
  festgelegten Ordnung zu benutzen;
- finanzielle Unterstützung oder Ermäßigungen bezogen auf die von der Regierung und der Abgeordnetenversammlung der örtlichen Selbstverwaltung festgelegten Ordnung zu erhalten;
- Studiendarlehen unter gesetzlich festgelegten Bedingungen zu bekommen;

Die berufliche Schule gewährleistet den Gesundheitsschutz der Schüler während ihres Aufenthalts in der Schule. Schüler müssen die im Gesetz, im Statut der beruflichen Schule, in der Hausordnung und anderen Rechtsakten festgelegten Pflichten befolgen und im Falle ihrer Verletzung die Verantwortung tragen.

Die Schüler einer beruflichen Schule bilden die Schülerschaft [öpilaskond]. Sie hat das Recht; über diejenigen Fragen, die das Leben der Schüler betreffen, selbständig zu entscheiden. Darüber hinaus kann die Schülerschaft ausgehend von den Interessen, Bedürfnissen, Rechten und Pflichten der Schüler und in Übereinstimmung mit dem Gesetz bei der Gestaltung der Lebensbedingungen teilnehmen. Sie hat das Recht:

- 1. Vereine und Organisationen mit den anderen Schülerschaften zu bilden;
- zum Mitglied entsprechender internationaler Organisationen zu werden bzw. mit ihnen Zusammenarbeit zu entwickeln;
- 3. ihre Vertreter in den Rat der Schule zu wählen;
- 4. über alle anderen Fragen des Schülerlebens zu entscheiden und diejenigen zu gestalten, die rechtlich in den Kompetenzbereich der Schülerschaft gehören.

Die Schülerschaft hat eine Satzung, in dem die Ordnung zur Bildung der Vertretungsund Vollziehungsorgane der Schülerschaft festgelegt wird, ebenso wie deren Rechte, Pflichten, Verantwortung und Arbeitsordnung. Das Vertretungsorgan der Schülerschaft ist die demokratisch gewählte Vertretung der Schüler [õpilasesindus], die die Schülerschaft in den Beziehungen mit der beruflichen Schule, estnischen und ausländischen Organisationen, Institutionen und Personen vertritt. Jeder Schülere der beruflichen Schule hat das Recht, an der Wahl der Schülervertretung teilzunehmen. Die ersten Wahlen der Schülervertretung werden vom Direktor durchgeführt.

#### 2.4 Qualifikationsbehörde, Berufsbildungsräte und berufliche Standards

Durch die Einrichtung des Nationalen Arbeitnehmer-Qualifikationssystems hat sich die Situation in der Berufsbildung entscheidend verbessert. Das Ministerium für soziale Angelegenheiten übertrug diese Aufgabe an die Estnische Industrie- und Handelskammer, dessen Berufbildungsreformgruppe diesen Prozess bis zur Gründung der estnischen *Qualifikationsbehörde* im Jahre 2001 leitete. Von 1998-2000 wurden mehr als 1 300 Unternehmen, Bildungseinrichtungen und berufliche Vereinigungen in die Vorbereitung auf berufsbildende Standards miteinbezogen. Zusätzlich beantwortete jeder zehnte estnische Arbeitgeber einen Fragebogen, um die beruflichen Standards zu testen.

Für den Dialog zwischen den Repräsentanten von Unternehmen und Berufsbildungseinrichtungen wurden *Berufsbildungsräte* [kutsenõukogu] eingerichtet. Sie bestehen aus Vertretern der Regierung und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Ihre Zahl und die Dauer ihrer Befugnisse werden von der Regierung festgelegt, die auch die Mitglieder ernennt und dessen Arbeitsordnung bestätigt. Die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände werden nach dem Vorschlag der entsprechenden Verbände ernannt.

Das Ziel der Berufsbildungsräte ist es, berufliche Standards, zu entwickeln, um den Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt zu befriedigen und um eine Grundlage für das System der beruflichen Weiterbildung zu schaffen. Der Berufsbildungsrat legt Standards fest. Es gibt ca. 300 berufsbildende Standards. Ende des Jahres 2001 haben Berufsbildungsräte 215 berufsbildende Qualifikationen zugelassen, aus denen sich 158 berufliche Standards herausgebildet haben.

Berufsbildende Standards, wie sie während der Einführung des nationalen Qualifikationssystems vorbereitet wurden, sollen minimale Anforderungen für die Inhalte der Berufsweiterbildung darstellen und aus der Sicht des Arbeitgebers Fähigkeiten entsprechend den Bedürfnissen der Industrie garantieren, sowie aus der Sicht der Schüler die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt herstellen. Berufsbildende Standards bestimmen das Wissen, die Fähigkeiten und die Einstellungen, die für das Niveau in jedem standardisierten Berufsbild nötig sind. Sie sind auch die Basis für die Weiterbildung.

Die Aufgaben des Berufsbildungsrats sind:

- Genehmigung und Präsentation der berufsbildenden Standards und anderer effektiver Regeln in einem Beruf zur Registrierung in einem Berufsregister.
- Die Gründung und Überwachung der für die beruflichen Qualifikationen verantwortlichen Einrichtungen.
- Die Einführung von Regeln für berufliche Qualifikationsprüfungen.

Berufsbildungsräte mit zahlreichen Arbeitsgruppen sind für zwölf (Berufs-)Felder eingerichtet worden: Unternehmensservice, Baugewerbe, öffentlicher Dienst, Dienstleistungen, Forstwirtschaft, Kosmetik- und Personalwesen; Gesundheitswesen und Sozialarbeit; Leichtindustrie; Maschinenbau, Metall- und Gerüstindustrie; Nahrungsmittelindustrie und Landwirtschaft; Transport und Logistik; Energietechnik, Chemische- und Bergbauindustrie; Informationstechnologie und Telekommunikation.

Berufsbildende Standards sind die ersten Schritte einer Berufsbildungsreform, die das Ziel hat, wettbewerbsfähige Arbeitskräfte zu qualifizieren. Weitere Schritte sind: Programmentwicklung für die Lehrer/Trainer-Ausbildung und die Praktika in den Unternehmen. Der gegenwärtige Schwerpunkt der Tätigkeit der estnischen Qualifikationsbehörde ist es, auf eine Zulassung der beruflichen Qualifikationen und die Festsetzung von beruflichen Registern hinzuarbeiten.

#### 2.5 Finanzierung

## 2.5.1 Bildungswesen

Nach der Rechtsform gibt es öffentlich-rechtliche Universitäten [avalik-õiguslik ülikool], staatliche, kommunale und Privatlehranstalten [riiklik, munitsipaal- ja eraõppeasutus].

Im vom Parlament [Riigikogu] verabschiedeten Etat sind die Ausgaben für die Bildung im Bereich des *HM* und anderer Ministerien, denen die staatlichen Lehranstalten untergeordnet sind, enthalten. Vom Staatshaushalt werden die mit den öffentlich-rechtlichen Universitäten und den staatlichen Lehranstalten verbundenen Kosten gedeckt.

Zu den staatlichen Lehranstalten zählen Fachhochschulen [rakenduskõrgkool], berufsbildende Lehranstalten [kutsõppeasustus], Sonderschulen [erikool] und Gymnasien [gümnasium]. Ebenso werden vom Staatsetat die Kosten der kommunalen Schulen für den Gehalt der Lehrer und zur Anschaffung der Lehrmaterialien gedeckt. Die anderen Kosten der kommunalen Schulen werden von den örtlichen Selbstverwaltungen getragen.

Zu den kommunalen Schulen zählen Grundschulen (Primar- + Sekundarbereich I) [põ-hikool], Oberschulen [keskkool], Gymnasien [gümnaasium], Abendschulen [õhtukool], Lehr-Produktionskombinate [õppetootmiskombinaat], vorschulische Kindereinrichtungen [koolieelne lasteasutus], Hobbyschulen [huvikool] und Sportschulen [spordikool].

Die als Privatschulen arbeitenden Primarschulen [algkool] und Grundschulen [põhikool] erhalten ebenfalls zur Deckung der mit der Entlohnung der Lehrer und der Anschaffung der Lehrmaterialien verbundenen Kosten Mittel aus dem Staatshaushalt. Die Haupteinnahmequelle ist das Schulgeld bzw. die Studiengebühr. Die Kosten der den Kirchen gehörenden Privatschulen werden teilweise oder vollständig von den Kirchen getragen. Nach dem Gesetz haben die Privathochschulen ein Recht auf die staatlichen Fördermittel, doch haben bisher nur einzelne Lehranstalten diese Mittel in relativ kleinen Beträgen erhalten, weil diese bis jetzt nicht in den Staatshaushalt aufgenommen worden sind.

Die Grundlage der Finanzierung ist in allen Lehranstalten die Zahl der Schüler bzw. Studenten. Je nach der Lehrplanebene [õppekava tase] und dem Bereich der unterrichteten Fachrichtungen ist ein Koeffizientensystem festgelegt, das dem Zuteilen der Finanzmittel zugrunde liegt. Den öffentlich-rechtlichen Universitäten und den staatlichen Lehranstalten fließen die Mittel aus dem Staatshaushalt entsprechend den Anweisungen des HM zu. Zu den kommunalen Schulen gelangen diese Mittel über die Etats der örtlichen Selbstverwaltungen. Die Universitäten, Fachhochschulen und berufsbildende Lehranstalten erbringen zusätzlich entgeltliche Dienstleistungen. So erhalten sie zusätzliche Finanzmittel. Private- und juristische Personen ergänzen die Finanzierung durch Sponsoring.

In den öffentlich-rechtlichen Universitäten [avalik-õiguslik ülikool], den staatlichen Fachhochschulen [riiklik rakenduskõrgkool] und Berufsbildungsanstalten [kutseõppeasustus], in den kommunalen und staatlichen Grundschulen (Primar- + Sekundarbereich I) [munitsipaal- ja riiklik põhikool] und Gymnasien [gümnaasium] werden keine Studiengebühren erhoben.

Die staatlichen Kunstschulen (Musik, Kunst) werden aus der Staatskasse finanziert gemäß der Vorschriften des *HM* oder aber aus anderen Quellen. Städtische Kunstschulen werden aus dem Etat der Kommunalverwaltung oder aus anderen Quellen finanziert.

## 2.5.2 Berufliche Schule

Die berufliche Schule hat einen eigenen Etat. Die Schule wird durch den staatlichen Etat und den der örtlichen Selbstverwaltung, durch die Einkünfte aus den Zweckstiftungen, aus den gebührenpflichtigen und mit der Haupttätigkeit der beruflichen Schule verbundenen Dienstleistungen und anderen Mitteln finanziert.

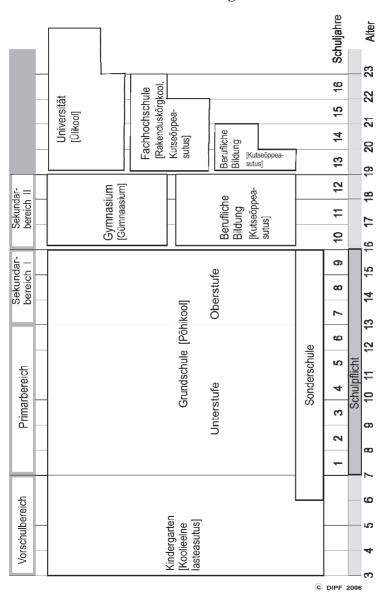
Die Lehrergehaltskosten und die Kosten für Lehrmittel werden vom HM, oder demjenigen Ministerium, dem die berufliche Schule untersteht, bestritten. Dabei wird von den Ausbildungskosten der jeweiligen Ausbildungsberufe und der Zahl der Schüler in der beruflichen Schule ausgegangen. Für die Aufstellung des Etats werden vom HM die Kosten je Schüler und Koeffizienten, ausgehend von unterschiedlichen Ausbildungs90kosten der jeweiligen Ausbildungsberufe und der Unterrichtsform, festgelegt. Alle anderen Kosten werden vom Träger der beruflichen Schule bestritten.

## 2.5.3 Weiterbildung

Die Finanzierung der Weiterbildung [täiendõpe] erfolgt seitens des Interessenten. Die Interessenten können Arbeitgeber, Einzelpersonen oder im Falle der Arbeitslosen das Arbeitsamt sein. Die Dauer und die Gebühren der Weiterbildungskurse werden von den Veranstaltern der Kurse festgelegt. Die Anbieter der Weiterbildungskurse können Privatunternehmer, Vereine, Lehranstalten oder andere sein.

Nach dem Gesetz der Erwachsenenbildung sind bis zu  $3\,\%$  aus den Lohnkosten für die Weiterbildung vorgesehen.

# 3 Übersicht über das Bildungswesen



#### Grunddaten

Tab. 7 Zahl der Schüler und Studenten [in %] 14

	1990	1995	1997	1999	2003
Anteil an der Bevölkerung	18,3	19,3	20,7	22,0	21,6
Verhältnis zu den Erwerbspersonen	24,3	25,1	26,2	26,8	25,7

Tab. 8 Schüler und Studenten nach Bildungsbereichen [in 1 000] 15

	1990/91	1995/96	1996/97	1999/2000	2003
Primarbereich	193,8	184,2	184,8	184,7	158,4
Sekundarbereich	31,6	36,8	37,8	37,5	40,7
Tertiärbereich	25,9	27,2	30,1	49,6	65,7

Tab. 9 Schulbesuchsquote nach Bildungsbereichen [in % der jeweiligen Altersgruppe] 16

	1999	2001	2003
Primarbereich	97,0	96,8	96,9
Sekundarbereich	94,3	93,6	94,3
Tertiärbereich	54,6	32,6	31,5

Tab. 10Bevölkerung nach Bildungsstand [in 1 000]

Zum Bildungsstand vgl. Tabelle 6, S. 16

Tab. 11 Schülerzahlen zu Beginn des Schuljahres nach Bildungsbereichen differenziert, 1980-1999 [in 1 000] <sup>17</sup>

	1980	1985	1990	1995	1998	1999
Allgemeinbildung	217,6	223,1	225,4	221,1	223,7	222,2
Primar- u. Sekundar I <sup>18</sup>	171,2	183,5	193,8	184,2	186,6	184,7
davon Vollzeit	169,8	182,8	192,4	182,7	185,4	183,5
Sekundarbereich II <sup>19</sup>	46,4	39,6	31,6	37,8	37,1	37,5
davon Vollzeit	28,7	28,8	26,4	31,8	32,2	32,4
Berufsbildung	16,7	20,8	17,8	16,9	19,4	9,7
davon Vollzeit	-	-	-	16,5	18,6	9,7

<sup>14</sup> Vgl. Statistisches Amt Estlands, http://pub.stat.ee

<sup>15</sup> Vgl. Statistisches Amt Estlands, http://pub.stat.ee

<sup>16</sup> Vgl. Haridus/Education 2003/2004. Tallinn 2004. S. 24.

<sup>17</sup> Vgl. Statistisches Amt Estlands; http://www.stat.ee

<sup>18</sup> In den Jahren 1980-1988 war die Stufenfolge folgendermaßen: Grundschule: Stufe 1-8; Sekundarbildung: Stufe 9-11. Seit 1989 sind die entsprechenden Stufen 1-9 und 10-12.

<sup>19</sup> In den Jahren 1980-1988 war die Stufenfolge folgendermaßen: Grundschule: Stufe 1-8; Sekundarbildung: Stufe 9-11. Seit 1989 sind die entsprechenden Stufen 1-9 und 10-12.

Tab. 11 Fortsetzung

Beruflich						
Sekundarausbildung	23,9	22,2	18,6	1,5	11,8	6,1
Vollzeit	15,4	14,9	13,3	9,7	8,7	4,2
Abendschule	1,6	0,9	0,6	1,0	1,5	0,9
Fernstudium	6,9	6,3	4,7	1,8	1,6	1,0
Höhere berufliche Bildung	-	-	-	-	-	3,2
Hochschulausbildung	25,5	23,5	25,9	27,2	40,6	46,4
Diplom, Bachelor	25,5	23,5	25,9	24,0	36,7	41,7
Vollzeit	15,9	14,1	17,1	20,0	30,4	32,6
Abendstudium	2,3	1,8	1,5	1,4	3,4	4,1
Fernstudium	7,3	7,6	7,3	2,6	2,9	5,1
Ausbildung zum MA	-	-	-	2,6	2,8	3,4
Ausbildung zur Promotion	-	-	-	0,6	1,1	1,3
Summe 20	283,7	289,6	287,7	277,4	295,2	302,7

Tab. 12 Schülerzahlen nach beruflichen Bildungseinrichtungen 1997/98 - 2002/03 <sup>21</sup>

	1997/ 1998	1998/ 1999	1999/ 2000	2000/ 2001	2001/ 2002	2002/ 2003
Allg. höhere Sekundarbildung	38 061	36 976	37 421	37 906	39 339	39 835
Berufliche Bildung insgesamt, davon: Berufliche Bildung auf	30 233	30 264	31 065	30 676	29 622	27 940
Grundschulbasis	1 793	1 437	654	30	-	-
Berufliche Bildung mit allg. höherer Sekundarbildung Postsekundäre Berufsbildung	12 238	12 793	15 287	16 296	17 641	16 306
auf Grundschulbasis	4 231	3 740	2 069	1 192	300	82
Berufliche Bildung auf Basis allgemeiner höherer Sekundarbildung Postsekundäre Berufsbildung	3 449	4 231	9 016	11 817	11 442	11 551
auf Basis allgemeiner höherer Sekundarbildung	8 522	8 063	4 039	1 341	239	1

<sup>20</sup> Im Jahr 1993: 171 Studenten studierten gleichzeitig in Abendschulen und in Berufsschulen, in 1994: 166; in 1995: 381; in 1996: 342; in 1997: 230 sowie in 1998: 255 Studenten.

<sup>21</sup> Vgl. Estonia 2003, S. 24.

Tab. 13 Anzahl der Absolventen von Bildungseinrichtungen 22

	1980	1985	1990	1995	1998	1999
Allgemeinbildung	19 137	20 799	18 839	18 879	15 800	17 464
Vollzeit	18 285	20 327	18 839	16 343	15 296	17 029
Teilzeit	852	472	365	472	438	398
Zusammen mit Berufs- ausbildung innerhalb der beruflichen Bildung	_	_	_	64	66	37
Allgemeine Sekundarbil-						
dung (Sekundarbereich II)	17 499	16 358	14 748	12 139	12 333	13 699
Vollzeit	9 480	9 357	9 227	8 787	9 216	10 074
Teilzeit	5 163	3 733	1 073	1 139	1 224	1 228
Zusammen mit Berufs- ausbildung innerhalb der						
beruflichen Bildung	2 496	3 268	4 398	2 213	1 893	2 397
Berufsbildung	7 129	8 156	8 202	5 052	5 670	3 349
Berufliche Sekundaraus-	5 839	5 415	4 747	2 293	2 867	2 759
bildung						
Zusammen mit allge-						
meiner Sekundarbildung	-	-	-	389	612	683
Hochschulbildung						
Diplom oder Bachelor	3 655	3 575	3 129	3 001	3 347	4 224
Magister	-	-	-	325	686	672
Promotion	-	-	-	29	106	135

#### 3.1 Struktur

Das Bildungssystem umfasst vorschulische *Kindereinrichtungen*, die die Kinder bis zum siebten Lebensjahr besuchen können. Danach beginnt das Lernen in der *Grundschule* [põhikool], die neun Schuljahre hat, und die bei normaler Lernleistung von den siebenbis 15-jährigen Kindern besucht wird. Der erste Teil der Grundschule (Primar- + Sekundarbereich I), der nur die ersten vier bzw. sechs Schuljahre umfasst, wird als Anfangsschule [algkool] bezeichnet. Nach dem Absolvieren der Grundschule folgen das *Gymnasium* [gümnaasium] oder die Schuljahre 10-12 der *Oberschule* [keskkool], wobei das Alter der Schüler 16-18 Jahre beträgt. Ein Teil der Jugendlichen setzt seinen Bildungsweg nach dem Absolvieren der Grundschule in den berufsbildenden Lehranstalten fort, wo die Ausbildung je nach Lehrplan bzw. Ausbildungsordnung bis zu fünf Jahre dauert. Nach dem Gymnasialabschluss ist es möglich, den Bildungsweg an der *Universität*, der *Fachhochschule* oder der *berufsbildenden Lehranstalt* fortzusetzen. Die normative Studiendauer an der Universität ist je nach Fachrichtung vier bis fünf Jahre. Der Absolvent erhält den Abschluss als Bakkalaureus [bakalaureuse kraad]. An der Fachhochschule ist die

<sup>22</sup> Vgl. Statistisches Amt Estlands; http://www.stat.ee

normative Studiendauer drei bis vier Jahre. Nach dem 1998 verabschiedeten Gesetz wird zusätzlich auch die *berufliche Hochschulbildung* [kutsekörgharidus] etabliert, bei der die normative Studiendauer bis zu drei Jahren beträgt. An der Universität ist es möglich, nach dem Absolvieren des *Bakkalaureus-Studiums* das Studium in der *Magistratur* [magistratuur] (normative Studienzeit zwei Jahre) und danach in der *Doktorantur* [doktorantuur] (normative Studienzeit vier Jahre) fortzusetzen. Auch die Absolventen der Fachhochschulen haben in der Regel das Recht, unter den von der Universität festgelegten Bedingungen das Magisterstudium einzuschlagen.

Tab. 14 Übersicht zu den Stufen des Schulsystems

Lebensjahr		Schuljahr
bis 7	Vorschulerziehung (Kindergarten)	
7-15	Primarbereich und Sekundarbereich I: Grundschule [põhikool] <sup>23</sup>	1-9
16-18	Sekundarbereich II: [gümnaasium] oder Oberschule [keskkool]	10-12
	oder	
16-18/20	Sekundarbereich II: berufliche Schulen	10-12/14

## 3.2 Schulpflicht

Die Schulpflicht [koolikohustus] beginnt, wenn das Kind bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres sieben Jahre alt geworden ist, und endet mit seinem Grundschulabschluss (Primar- + Sekundarbereich I) nach neun Schuljahren bzw. im Alter von 17 Jahren. Auf Wunsch der Eltern kann das Kind eingeschult werden, wenn es spätestens bis zum 30. April des laufenden Jahres sechs Jahre alt geworden ist.

Alle Stufen des Bildungssystems sind für Ausländer zugänglich. Die Unterrichts- und Arbeitssprache ist dann Englisch, für russischsprachige Schüler in der Grundschule (Primar- und Sekundarbereich I) und im Sekundarbereich II Russisch. Vor allem im Hochschulbereich wird eine wachsende Zahl von Lehrgängen und Studienprogrammen in englischer und manchmal in russischer Sprache angeboten. Der Betreiber der Bildungseinrichtung entscheidet, welche Unterrichtssprache dort verwendet wird. Kinder von Bürgern anderer Staaten oder von Staatenlosen, die in Estland wohnen, unterliegen ebenfalls der Schulpflicht. Ausgenommen sind Kinder von diplomatischen Vertretern.

Es steht den Eltern frei, welche Schule sie für ihr schulpflichtiges Kind auswählen. Die Bestimmungen über die Schulpflicht werden vom *HM* festgelegt und von den örtlichen Selbstverwaltungen überwacht. Unter Berücksichtigung der Vorschriften des *HM* ist es erlaubt, schulpflichtigen Kindern auch zu Hause den Unterricht zu erteilen.

Eine Berufsschulpflicht [kutsekoolikohustus] ist in Estland nicht festgelegt worden.

<sup>23</sup> Der Sekundarbereich I ist keine selbständige Schulform, sondern eine Schulstufe der *Grundschule*, die insgesamt neun Schuljahre umfasst. Der beginnende Teil, der nur die ersten vier bzw. sechs Schuljahre umfasst, wird als Anfangsschule [algkool] bezeichnet.

#### 3.3 Vorschulerziehung

Die Vorschulerziehung wird durch das Gesetz über die vorschulischen Kindereinrichtungen [koolieelsete lasteasutuste seadus] (9.06.1993) geregelt. Die staatlichen sowie die kommunalen vorschulischen Kindereinrichtungen [koolieelne lasteasutus] bieten den im Vorschulalter stehenden Kindern eine vorschulische Bildung und Betreuung an. Vorschulische Kindereinrichtungen unterstützen und ergänzen die Familie bei der Erziehung und Entwicklung des Kindes unter Berücksichtigung seiner Individualität. Die Möglichkeit zur vorschulischen Bildung soll von den örtlichen Selbstverwaltungen für alle innerhalb ihrer Verwaltungsgebiete wohnenden Kinder gewährleistet werden. Es gibt folgende Arten der vorschulischen Kindereinrichtungen:

- Kinderkrippe [lastesõim] für die Kinder bis zum 3. Lebensjahr;
- Kindergarten [lasteaed] für die Kinder vom 3. bis zum 7. Lebensjahr;
- Sonderkindergarten [erilasteaed]– für die Kinder vom 3. bis zum 7. Lebensjahr, die besondere Pflege und Unterricht benötigen;
- Kindertagesstätte [lastepäevakodu] für die Kinder vom 1. bis zum 7. Lebensjahr;
- Kinderzentrum [lastekeskus]- für alle Kinder vom 2. bis zum 12. Lebensjahr eines bestimmten Einzugsgebietes, denen dort Spielmöglichkeiten und andere entwicklungsfördernde Tätigkeiten angeboten werden.

Der Kindergarten kann mit einer vierjährigen Grundschule verbunden sein, und zwar unter einheitlicher Leitung als *Kindergarten-Grundschule* [lasteaed-algkool].

Vorschulische Kindereinrichtungen können auf allen gesetzlichen Eigentumsformen beruhen (staatlich, kommunal, privat). Die meisten sind jedoch kommunal. Die Zahl der privaten Kindereinrichtungen ist gering. Der Gründung einer Kindereinrichtung muss die dem Eigentümer ausgestellte Tätigkeitserlaubnis des *HM* zugrunde liegen.

Laut dem Vorschulgesetz sind die örtlichen Selbstverwaltungen verpflichtet, denjenigen Kindern, die durch deren körperliche, sprachliche oder geistige Probleme spezielle Hilfe und Pflege benötigen, in den vorschulischen Kindereinrichtungen ihres Verwaltungsgebiets die entsprechenden Bedingungen zur Erziehung und Entwicklung zu schaffen.

Die Eltern haben das Recht, die Kindereinrichtung auf eigenen Wunsch zu wählen, das Kind zu beliebiger Zeit in den Kindergarten zu bringen und von dort abzuholen, und sie können fordern, dass notwendige Bedingungen zur vielseitigen Entwicklung und Erziehung ihrer Kinder geschaffen werden, an denen sie selbst mitwirken können.

In vorschulischen Kindereinrichtungen arbeiten Erzieherinnen und auf Vorschlag des Vorstands der Kindereinrichtung auch Psychologen, Logopäden, Sonderpädagogen und medizinisches Personal. Die Anforderungen an die Qualifikation des Personals werden vom HM in Übereinstimmung mit dem Ministerium für soziale Angelegenheiten festgelegt. Der Leiter der Kindereinrichtung kümmert sich gemeinsam mit dem Erzieherinnen-Rat und dem Vorstand um die Erziehungs- und Gesundheitsfragen sowie um den Wirtschafts- und Finanzbereich der Einrichtung.

Die Teilnahme am Vorschulunterricht ist nicht obligatorisch. Im Jahr 2001 besuchten etwa 83% der Sechsjährigen vorschulische Einrichtungen.<sup>24</sup>

# 3.4 Grundschulen (Primar- + Sekundarbereich I) [põhikool] und Gymnasien [gümnaasium]

Die rechtlichen Grundlagen und die Arbeitsordnung der staatlichen und kommunalen Grundschulen [põhikool] und Gymnasien [gümnaasium] sind durch das Grundschul- und Gymnasialgesetz (1993) festgelegt. Grundschulen und Gymnasien sind meist kommunale Schulen. Sonderschulen [erikool] für entwicklungsgestörte Kinder und die Sanatoriumsschulen [sanatooriumkool] können staatlich sein. Die rechtlichen Grundlagen der privaten Grundschulen und Gymnasien sind durch das Privatschulgesetz bestimmt.

Die Grundschule und das Gymnasium sind allgemeinbildende Schultypen, in denen sich jedes folgende Schuljahr auf das vorhergehende stützt, so dass der Übergang von einer Schule in eine andere ohne Einschränkungen möglich ist. In der Grundschule wird die grundlegende Allgemeinbildung [üldharidus] erworben und die neun Schulstufen umfassende Schulpflicht erfüllt. Um die Schulbildung angemessen den regionalen Bedingungen anzubieten, können Grundschulen, die bis zum vierten oder bis zum sechsten Schuljahr gehen, sowie Kindergarten-Schulen gegründet werden.

Im Gymnasium wird die Sekundarschulbildung [keskharidus] erworben. Es ist möglich, dass das Gymnasium mit der Grundschule in eine Lehreinrichtung integriert ist. Bis 1993 existierten nur die Oberschulen [keskkool] (1.- 12. Schuljahr).

Die Grundschulbildung übermittelt das in den Richtlinien festgelegte Mindestmaß der Allgemeinbildung [üldhariduse alammäär]. Mit ihr wird die Voraussetzung für die Fortsetzung des Bildungsweges in der oberen Sekundarschulbildung geschaffen. Sie führt zur Hochschulreife. Der Begriff *Grundbildung* [algharidus] wurde mit der Verabschiedung des Grundschul- und Gymnasialgesetzes aufgegeben. Die *Primarschule* [algkool] als der vier Schuljahre umfassende Schultyp blieb jedoch erhalten. Sie wird gegenwärtig mancherorts als die Unterstufe der Grundschule (insgesamt neun Schuljahre) geführt.

Unter den Grundschulen und Gymnasien gibt es Sonder- und Sanatoriumsschulen für diejenigen Kinder, die eine spezielle Betreuung und einen besonderen Unterricht benötigen. Die Schuljahreszahl in solchen Schulen kann von der in den anderen Schulen abweichen. In den Sanatoriumsschulen können die Schüler während der gesamten Unterrichts- und Behandlungsperiode wohnen, in den Sonderschulen sogar das ganze Jahr.

Die Aufnahmekapazität der Schulen ist begrenzt, deshalb unterrichtet man in einigen Regionen in zwei oder sogar in drei Schichten. Die Schulen arbeiten fünf Tage in der Woche. Die maximale wöchentliche Unterrichtsstundenzahl (WS) beträgt in den einzelnen Schuljahren wie folgt:

<sup>24</sup> Vgl. Beschreibung des Bildungssystem Estlands, http://europa.eu.int/ploteus/portal

Schuljahre	Stundenzahl
1. Schuljahr	20
2. Schuljahr	23
3. Schuljahr	25
4. Schuljahr	25
5. Schuljahr	28
6. Schuljahr	30
7. Schuljahr	30
8. Schuljahr	32
9. Schuljahr	34
1012. Schuljahr	35

Tab. 15 Wochenstundenzahl vom 1. bis 12. Schuljahr (Grundschule, Gymnasium) 25

Eine kommunale Schule wird mit der Genehmigung des *HM* von der örtlichen Selbstverwaltung gegründet. Das Statut einer kommunalen Schule wird von der örtlichen Selbstverwaltung, das einer staatlichen Schule vom *HM* bestätigt.

Nach dem Grundschulabschluss kann der Bildungsweg im Gymnasium oder in einer berufsbildenden Lehranstalt fortgesetzt werden. Die Aufnahme in das Gymnasium erfolgt aufgrund der Ergebnisse des Grundschulabschlusses. Die Abschlussprüfungen der Grundschule und des Gymnasiums verteilen sich auf obligatorische und fakultative Prüfungen. Die Leistungen der Prüflinge werden mit einem *Fünf-Noten-System* zensiert (5 sehr gut, 4 - gut, 3 - befriedigend, 2 - unbefriedigend, 1- schwach). Im 1. und 2. Schuljahr können die Leistungen der Schüler vom Lehrer auch durch eine Beurteilung schriftlich erfolgen, wobei diese dann mit der numerischen Benotung gleichgestellt ist.

Im Jahre 1997 wurden für die Gymnasien staatliche Abschlussprüfungen eingeführt. Sie werden vom am *HM* arbeitenden *Staatlichen Prüfungs- und Qualifikationszentrum* [riiklik eksami- ja kvalifikatsioonikeskus] durchgeführt. Diese Prüfungen bilden die Grundlage für die Aufnahme an Universitäten und Fachhochschulen.

## Stundentafeln und Lehrpläne

Die Stundentafel [tunniplaan] für die Grundschule und das Gymnasium wird für jedes Schuljahr mit einer Verordnung des HM festgelegt. Das Schuljahr hat mindestens 175 Pflichtschultage. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Als Ausnahme kann in den in zwei oder drei Schichten arbeitenden Schulen die Stundendauer auf 40 Minuten verkürzt werden. Auch bei anderen Sonderbedingungen kann die Dauer der Unterrichtsstunde von 40 Minuten bei dem HM beantragt werden.

Die Leistungen der Schüler werden vierteljährlich zensiert und in entsprechenden Zeugnissen bestätigt. Fächer mit nur einer Wochenstunde müssen nur halbjährlich zensiert

<sup>25</sup> Vgl. Estonia 2003, S. 17.

werden. Im Gymnasium kann diese Regelung aufgrund des Beschlusses vom *Rat der Schule* auf alle Fächer ausgeweitet werden.

Bei den in der *Tabelle 16* angegebenen Wochenstundenzahlen handelt es sich um Mindeststundenzahlen. Wahlpflichtfächer [valikaine] müssen im vorgesehenen Umfang durchgeführt werden. Falls die Schule Wahlfächer [vabaaine] anbietet, werden sie nicht benotet. Die Wahlpflicht- und Wahlfächer werden nicht mit dem Stundenverteilungsplan vorgeschrieben, sondern von der Schule bestimmt. Dadurch spezialisieren sich die Gymnasien in unterschiedliche Richtungen, z.B. in humanistische, naturwissenschaftlich/technische und wirtschaftliche Richtungen. Bei der Auswahl der Fächer werden die Wünsche der Schüler sowie die Möglichkeiten der Schule berücksichtigt.

Tab. 16 Stundenverteilung für Grundschulen und Gymnasien [in WS]

Lehrfach/Schuljahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Muttersprache	6	7	5	5	4	3	2/3	2	2	2	2	1
Literatur	-	-	-	-	2	2	2	2	2	2	3	3
A-Fremdsprache	-	-	4	4	4	3	3	3	3	2	2	2
B-Fremdsprache	-	-	-	-		4	4	3	3	3	2	2
2. Mathematik	3	4	5	5	5	5	5/4	5	5	3	3	3
Heimatkunde	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Naturkunde	1	2	2	2	2	-	-	-	-	-	-	-
Geographie	-	-	-	-	-	2	2	2	2/1	1	-	-
Biologie	-	-	-	-	-	2	2	2	1/2	-	1	2
Chemie	-	-	-	-	-	-	-	2	3	2	1	-
Physik/Astronomie	-	-	-	-	-	-	-	2	2	2	2	2
3. Geschichte	-	-	-	-	2	2	2	2	2	2	3	3
Bürgerkunde	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	2
Sozialkunde	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	1	1
Musik	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1
Kunst	3	3	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1
Handarbeit	1	1	2	2	2	2	2	2	2	-	-	-
Körperkultur	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	3	3
4. Wahlpflichtfächer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8	7	6
Obligatorisch	20	23	25	25	28	29	29	31	32	32	32	32
<ol><li>Wahlfächer</li></ol>	-	-	-	-	-	1	1	1	2	3	3	3
Erlaubte Belastung	20	23	25	25	28	30	30	32	34	35	35	35

Je nach der Rangordnung und dem entsprechenden Beginn der Unterrichtserteilung in einzelnen Fremdsprachen werden diese als A-, B- und C-Fremdsprache bezeichnet. Die A- und B-Sprache werden von der Schule unter Englisch, Deutsch, Russisch und Französisch ausgewählt. Die C-Sprache kann von der Schule frei gewählt werden, wobei die Entscheidung vom *Rat der Schule* getroffen wird.

Das Fach Sozialkunde ist im siebten Schuljahr auf die Gesundheitslehre beschränkt und wird im Gymnasialteil auf Psychologie und Familienlehre ausgeweitet. Das Angebot des Religionsunterrichts steht frei. Sobald jedoch 25 Schüler einer städtischen Schule und 10 Schüler einer Landschule den Wunsch nach diesem Fach äußern, muss dieses von der Schule angeboten werden. Es wird empfohlen, im zehnten Schuljahr im Gymnasium eine WS Geographie als Wahlpflichtfach zusätzlich zu den obligatorischen WS zu lehren. Wirtschaftskunde wird abhängig vom Lehrer- und Lehrmittelangebot als Wahlpflichtoder Wahlfach mit zwei WS im Gymnasialteil gelehrt.

Falls die Klassenstärke höher als 25 Schüler ist, wird die Klasse für den Fremdsprachenunterricht in zwei Gruppen geteilt. Bei Klassen mit unterschiedlicher Fremdsprachenwahl beträgt die Minimalgröße einer Gruppe neun Schüler. Bei einer kleineren Schülerzahl werden die Schüler aus unterschiedlichen Klassen zusammen unterrichtet oder die Zahl der im Stundenverteilungsplan vorgesehenen Stunden um die Hälfte reduziert. In Gymnasialklassen mit mehr als 25 Schüler können die Stunden der Wahlpflichtfächer in diesen Gruppen durchgeführt werden. Pro Klasse werden nicht mehr als 50 WS gerechnet (40 WS, wenn es in der Klasse weniger als 25 Schüler gibt).

Die Stundentafel kann vom ersten bis neunten Schuljahr um drei WS und vom zehnten bis zwölften Schuljahr um zwei WS umverteilt werden. Dabei muss aber die Möglichkeit zum Wissenserwerb gemäß den Rahmenrichtlinien von der Schule gewährleistet werden und die Gesamtzahl der Wochenstunden der Stundentafel entsprechen.

Das Fach Handarbeit wird ab fünften und Körperkultur ab dem sechsten Schuljahr für Jungen und Mädchen getrennt unterrichtet. Von den drei WS Körperkultur im 11. und 12. Schuljahr wird eine Stunde in der Jungengruppe der körperlichen Vorbereitung für die Aufgaben der Staatsverteidigung gewidmet, während die Mädchen zusätzlich eine Stunde Gesundheits- und Familienlehre haben. Im 10. und 11. Schuljahr können von der Schule im Rahmen der Arbeitslehre zehn Tage pro Jahr für Praktika vorgesehen werden.

In einigen Grundschulen (Primar- + Sekundarbereich I) und Gymnasien gibt es Klassen mit erweitertem Fremdsprachen-, Musik-, Kunst-, Mathematik und Physikunterricht. Für solche Klassen, ebenso wie für russischsprachige Schulen, sind eigene Stundentafeln vorgesehen. Als Beispiel wird in der *Tabelle 17* die Stundentafel für Klassen der allgemeinbildenden Schule mit erweitertem Fremdsprachenunterricht vorgestellt.

Der Unterrichtsinhalt wird durch die Lehrpläne bestimmt. Laut dem Grundschul- und Gymnasialgesetz werden die Anforderungen an die Grundschul- und Gymnasialbildung (Bildungsstandards) durch die staatlichen Stundentafeln bestimmt.

<i>Tab. 17</i>	Stundentafel für allgemeinbildende Schulen mit erweitertem Fremdsprachen-
	unterricht [in WS]

Lehrfach/Schuljahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Muttersprache	6	7	5	5	4	3	3/2	2	2	2	2	1
Literatur					2	2	2	2	2	2	3	3
A-Fremdsprache		0/2	4	4	5	5	5	5	5	8	8	8
B-Fremdsprache						3	3	3	3	2	2	2
2. Mathematik	3	4	5	5	5	5	4/5	5	5	3	3	3
Heimatkunde	1	1										
Naturkunde	1	2	2	2	2							
Geographie						2	2	2	2/1	1		
Biologie						2	2	2	1/2		1	2
Chemie								2	3	2	1	
Physik/Astronomie								2	2	2	2	1
3. Geschichte					2	2	2	2	2	2	3	3
Bürgerkunde									1			2
Sozialkunde							1			1	1	1
Musik	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1
Kunst	3	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1
Handarbeit	1	1	2	2	2	2	2	2	2			
Körperkultur	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2
6. Wahlpflichtfächer										5	5	5
Erlaubte Belastung	20	23	25	25	28	30	30	32	34	35	35	35

Der staatliche Lehrplan ist das grundlegende Dokument für die Bildung und wird von der Regierung der Republik Estland festgelegt. Der staatliche Lehrplan bestimmt folgendes: Bildungsziele, Zeitplanung, Verhältnis des staatlichen Lehrplans zum Schullehrplan, Aufführung der obligatorischen Unterrichtsfächer mit der Zeitplanung und dem Bildungsinhalt einzelnen Fächer, Möglichkeiten und Bedingungen zur Wahl der Unterrichtsfächer, Anforderungen an die Bildungsbereiche und Schulabschlüsse.

Der Schullehrplan bestimmt: Bildungsziele der Schule, Zeitplanung des Unterrichts, genauere Bildungsinhalte der obligatorischen Unterrichtsfächer, die Wahlpflichtfächer mit Inhalt und Wahlbedingungen der Wahlpflichtfächer; Bedingungen des Unterrichts von Wahlfächern. Der Schullehrplan wird vom Schuldirektor in Übereinstimmung mit dem *Rat der Schule* und dem Schulvorstand verabschiedet.

#### 3.5 Sekundarbereich

Nach dem Grundschulabschluss setzt der größere Teil der Jugendlichen seinen Bildungsweg an den Gymnasien (bzw. im 10. Schuljahr der Oberschule) und ein Teil an den berufsbildenden Lehranstalten fort. Voraussetzung für die Zulassung zur Sekundarausbildung an einer allgemein bildenden oder beruflichen Sekundarschule ist der erfolgrei-

che Abschluss der Pflichtschule. In jüngster Zeit ist der Anteil dieser Jugendlichen an der Gesamtzahl der Grundschulabsolventen, die an den berufsbildenden Lehranstalten weiterlernen, zurückgegangen. Die Gründe dazu sind in den bildungspolitischen Entscheidungen und in konkreten bildungsorganisatorischen Fragen zu sehen.

Das Hauptbildungsziel der Gymnasien und Oberschulen (10. - 12. Schuljahr) ist die Vorbereitung der Jugendlichen auf den Eintritt in die Hochschule (Universität) . Ein Teil der Oberschulabsolventen wird an den berufsbildenden Lehranstalten ausgebildet. Der Anteil dieser Absolventen an der Gesamtzahl der Oberschulabsolventen ist mit den Jahren zurückgegangen, während in gleicher Zeit die Zahl der an den Universitäten und Fachhochschulen weiter Lernenden gestiegen ist. Solche Veränderungen entsprechen nicht im vollen Maße dem Bildungsbedarf. Es mangelt gerade an Facharbeitern mit Berufsausbildung. Ein gesamtstaatliches System der Berufsberatung ist in Estland nicht vorhanden.

Die Lehranstalten selber stellen ihre Fachrichtungen durch unterschiedliche Maßnahmen vor, um die neue Aufnahme von Schülern zu komplettieren. In jedem Frühjahr wird beispielsweise in Tallinn die Informationsmesse *Teeviit* [Wegweiser] unter Beteiligung vieler Lehranstalten aus ganz Estland veranstaltet, die der Informationsverbreitung über das Schulungssystem und die konkreten Lehranstalten dient. Diese Möglichkeit zur Informationseinholung wird von den Lernenden sehr aktiv benutzt.

#### 3.6 Tertiärbereich (Hochschulwesen)

#### 3.6.1 Struktur, Übersicht

Die Struktur der höheren Bildung orientiert sich an den Bildungsstufen 5 und 6 nach *ISCED 97* und am Bologna-Prozess mit dem *European Credit Transfer System (ECTS*) zum Transfer von persönlichen Studienleistungen zwischen Studienorten innerhalb von Europa.<sup>26</sup> Dabei werden verschiedene Abschlüsse, Bereiche und Stufen unterschieden:

- (a) Diplom der beruflichen Hochschulbildung [applied higher education diploma], 120-160 credit points (180-240 ECTS credits). Es kann in den Instituten der beruflichen Hochschulbildung [rakenduskörgkool] oder beruflichen Schulen (Einrichtungen der Berufsbildung) [kutseöppeasutus], die auch die gesamte berufliche Bildung im Sekundarbereich II und oft auch die Erwachsenenweiterbildung anbieten, erworben werden. Dieses Diplom wird der ISCED Stufe 5b zugeordnet.<sup>27</sup>
- (b) *Bachelor* [bakalaureusekraad], 120-160 credit points (180-240 ECTS credits). Dieser Studiengang ist die erste Stufe der akademischen Ausbildung. Er dauert drei bis vier Jahre. Er wird der *ISCED Stufe 5a* zugeordnet.

<sup>26</sup> Vgl. dazu in diesem Handbuch (IHBB): EU-Dokumente, Rechtsgrundlagen, Anschriften u. ä., S. EU-Dokumente-63 ff.; Internationale und supranationale Klassifizierungssysteme, S. ISCED, EU-Berufsbildungspolitik (1), S. EU-BBP-26 ff.; Alle zu finden im Band 1 und im Register Internationales, Supranationales.

<sup>27</sup> Vgl. dazu in diesem Handbuch (IHBB): Informationen zur ISCED Stufung der UNESCO.

- (c) Magister [magistrikraad] 40-80 credit points (60-120 ECTS). Das ein- bis zweijährige Studium baut auf dem Bachelor auf. Es wird der ISCED Stufe 5a zugeordnet.
- (d) *Integriertes Bachelor- und Magisterstudium* [bakalaureuse- ja magistriõppe integreeritud õpe]. Es dauert sechs Jahre für Medizin und Veterinärmedizin (240 credit points, 360 ECTS credits), fünf Jahre für Pharmazie, Architektur und Lehrer (200 credit points, 300 ECTS credits). Es wird der *ISCED Stufe 5a* zugeordnet.
- (e) Doktorat [doktorikraad]. Dieses Postgraduiertenstudium dient der Weiterentwicklung der Fähigkeiten für wissenschaftliche Forschung und der beruflichen Arbeit in bestimmten Feldern. Es dauert drei bis vier Jahre (120-160 credit points, 180-240 ECTS credits) und wird der ISCED Stufe 6 zugeordnet.

Tab. 18 Studenten im Tertiärbereich (Universitäten, Fachhochschulen, berufliche Hochschulbildung) im Studienjahr 2004/2005 [absolut]<sup>28</sup>

	Studierende
Studierende insgesamt, davon an	67 325
Universitäten	43 088
Institutionen der Beruflichen Hochschulbildung	24 237
Nichtstaatlichen Universitäten, Institutionen der beruflichen Hoch-	
schulbildung, davon mit dem Schwerpunkt	35 529
Sozialwissenschaften	21,315
Staatlichen Universitäten, Institutionen der beruflichen Hochschul-	
bildung, davon mit dem Schwerpunkt	31 796
Natur- und Ingenieurwissenschaften	11 430
Graduierung als Doktor	30
Älter als 30 Jahre	13 400
Studienort nicht in Tallinn und Tartu	5 386
Ausländische Studierende	1 577

## 3.6.2 Universitärer Bereich [avalik-õiguslik ülikool]

Es gibt sechs öffentlich-rechtliche Universitäten [avalik-õiguslik ülikool], sieben staatliche Fachhochschulen [riiklik rakenduskõrgkool] und 17 Privatlehranstalten mit Hochschulstatus. Laut Gesetz ist die Pflichtstudiendauer des Bakkalaureus-Studiums [bakalaureuse õpe] an der Universität vier bis fünf Jahre. An den Fachhochschulen und im universitären Diplomstudium [diplomiõpe] ist die Pflichtstudiendauer drei bis vier Jahre.

Nach dem Bakkalaureus-Studium besteht die Möglichkeit, das Studium in der Magistratur [magistratuur] mit der Pflichtstudiendauer von zwei Jahren fortzusetzen. Auch die Absolventen des Diplomstudiums haben unter den von der Universität festgelegten Be-

Quelle: www.smartestonia.ee; Dokument: The Strategic Bases for Higher Education Policy: Proposals to the Government of the Republic (On the basis of Government of the Republic Order no. 139-k of 27 February 2004, Explanatory Memorandum); S. 12.

dingungen die Möglichkeit, das Studium in der Magistratur aufzunehmen. Die Absolventen des Magisterstudiums haben die Möglichkeit, das Studium in der Doktorantur [doktorantuur] fortzusetzen, deren Pflichtstudiendauer vier Jahre beträgt.

Die an den Universitäten und Fachhochschulen, ebenso aber an den Privathochschulen verwendeten Studienpläne haben dem staatlichen Hochschulbildungsstandard [kõrgharidusstandard] zu entsprechen. Die Konformität der benutzten Studienpläne mit dem staatlichen Hochschulbildungsstandard wird von der *Kommission für die Akkreditierung der Hochschulbildung* [Kõrghariduse akrediteerimiskomisjon] evaluiert. In der Kommission arbeiten anerkannte Fachleute der jeweiligen Fachrichtungen als Experten mit. Verbreitet ist die Einbeziehung ausländischer Experten. Ein positiver Akkreditierungsbeschluss gibt der Lehranstalt das Recht, den Studierenden, die den akkreditierten Studienplan erfolgreich absolviert haben, das staatlich anerkannte Abschlussdiplom auszustellen. Der gesamtstaatliche Register der staatlich anerkannten Abschlussdiplome wird am *HM* geführt.

### 3.6.3 Fachhochschulen [rakenduskõrgkool]

Die Fachhochschulen – ein in Estland relativ neuer Typ der Lehranstalten – wurden erst seit dem Jahr 1991 gegründet. Am Anfang waren die Fachhochschulen auf einen gewissen Widerstand der Universitäten und anderer Institutionen gestoßen, was auch die Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes beeinflusst hat. Das Parlament [Riigikogu] hatte das Fachhochschulgesetz [rakenduskõrgkooliseadus] erst im Frühjahr 1998 verabschiedet. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes dienten als Grundlagen der Arbeit der Fachhochschulen das Musterstatut der Fachhochschulen und die von der Regierung und dem HM erlassenen Normativdokumente.

# 3.6.4 Berufliche Hochschulbildung [kutsekõrgharidus], nicht-universitärer tertiärer Bereich, postsekundäre Institutionen

Im Frühjahr 1998 hat das Parlament das Gesetz der berufsbildenden Lehranstalt verabschiedet, das den Begriff der beruflichen Hochschulbildung [kutsekörgharidus] festlegt. Die drei- bis vierjährige Studiengänge, die bis zu zweijährige Praktika enthalten, führen zum Diplom der beruflichen Hochschulbildung [applied higher education diploma]. Diese teilweise in Englisch angebotenen Studiengänge, die große Ähnlichkeiten mit dem deutschen Fachschulstudium haben, werden von beruflichen Schulen [vocational educational institution] (z.B. Estonia School of Hotel and Tourism Management, Tallinn Pedagogical College (Erzieherinnen für den Elementarbereich) oder von Einrichtungen der beruflichen Hochschulbildung [institution of professional higher education] angeboten. Im Jahre 2004 gab es an diesen 17 staatlichen und 19 privaten Einrichtungen über 18.000 Studenten. In diesen Zahlen sind auch die kürzeren Studiengänge von einem halben Jahr u. ä., die mehr den Charakter von ergänzenden oder aufbauenden Lehrgängen der Weiterbildung haben, enthalten. Die privaten Einrichtungen sind meist Niederlassungen oder

Partnerinstitute von in anderen europäischen Ländern oder in den USA beheimateten Bildungseinrichtungen, auf Deutschland bezogen private Berufsfach- und Fachschulen.<sup>29</sup>

### 3.7 Weiterbildung [täiendõpe]

#### 3.7.1 Struktur

Die Weiterbildung [täiendõpe] erfolgt durch unterschiedliche Institutionen und Organisationen. Eine Weiterbildung wird angeboten durch:

- Selbständige Einrichtungen, die sich nur mit Weiterbildung beschäftigen;
- Fakultäten für Weiterbildung an den Universitäten und sonstigen Hochschulen;
- Kurse in Fach- und beruflichen Schulen;
- Kurse, die von Gesellschaften und Fachvereinen veranstaltet werden;
- Seminare, die von Ministerien und anderen Behörden veranstaltet werden;
- Kurse, die die Unternehmen f
  ür ihre Mitarbeiter veranstalten;
- Kurse und andere Formen der Weiterbildung im Ausland.

Das Register über die Veranstalter der Weiterbildung [täiendõppe korraldajate register] wird am HM geführt. Darin sind mehr als 500 Anbieter der Weiterbildung eingetragen, deren Tätigkeitsaktivität und –umfang aber allerdings recht unterschiedlich ist.

Schulungskosten, die von Privatpersonen für die Weiterbildung ausgegeben werden, sind einkommensteuerfrei, falls der Weiterbildner im Register der Veranstalter der Weiterbildung eingetragen ist. Die Lehrpläne der Weiterbildungskurse werden von Veranstaltern der Weiterbildung zusammengestellt und in gewissen Fällen mit dem Auftragsgeber agbestimmt, z.B. wenn der Weiterbildungskursus von einem Unternehmen für seine Mitarbeiter bestellt wird.

Fragen der Weiterbildungstätigkeit werden durch das *Erwachsenenbildungsgesetz* (1993 und Novellierungen) [täiskasvanute koolituse seadus] reguliert. Den Veranstaltern der Weiterbildung wird mit diesem Gesetz erhebliche Freiheit eingeräumt. Die Notwendigkeit zu den Gesetzesveränderungen ist einerseits durch die Veränderungen in der Gesellschaft bedingt, andererseits durch die gewachsene Aktualität der Erwachsenenschulung.

## 3.7.2 Erwachsenenbildung

Für die arbeitsmarktbezogene Ausbildung einschließlich der Ausbildung von Arbeitslosen ist das *Ministerium für soziale Angelegenheiten* zuständig. Da die Erwachsenenbildung nicht unter das formale oder staatliche Bildungssystem fällt, ist ausschließlich diejenige Einrichtung, die die Ausbildung vermittelt, für die Organisation der Erwachsenenbildung verantwortlich. Die Erwachsenenbildung wird in drei Bereiche aufgeteilt:

<sup>29</sup> Vgl.: http://www.innove.ee/en/; www.smartestonia.ee; Dokument: The Strategic Bases for Higher Education Policy: Proposals to the Government of the Republic (On the basis of Government of the Republic Order no. 139-k of 27 February 2004, Explanatory Memorandum).

- 1 Die formale Bildung;
- 2 Die berufsbezogene Bildung;
- 3 Nicht-formale Bildungsmaßnahmen.

Die formale Bildung ermöglicht den Erwerb einer grundlegenden Schulbildung oder einer Sekundarbildung in Abendkursen, im Teilzeit- oder Fernunterricht an allgemeinbildenden Einrichtungen. Mit einem formalen Bildungsabschluss kann man sich um die Zulassung zu einem akademischen Studium bewerben.

Die berufsbezogene Ausbildung ermöglicht den Erwerb fortgeschrittener beruflicher Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen. Darunter fällt auch die Umschulung entweder im Betrieb oder in einer Ausbildungseinrichtung. Nach Abschluss der berufsbezogenen Ausbildung kann der Ausbildungsteilnehmer eine Bescheinigung oder ein Zeugnis erhalten. Bei Abendkursen erfolgt die Evaluierung der Studierenden im Anschluss an die Vermittlung des Stoffes; der Lehrer entscheidet selbst, in welcher Form die Evaluierung vorgenommen wird (schriftlicher Test, mündliche Prüfung usw.).

Non-formale Bildungsmaßnahmen ermöglichen eine Weiterentwicklung von Persönlichkeit und Kreativität, Initiativgeist und sozialem Verantwortungsgefühl sowie reine Erweiterung der im Alltagsleben nützlichen Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten, und zwar im Rahmen von Kursen, Studiengruppen oder sonstigen geeigneten Veranstaltungen. Maßnahmen der Erwachsenenbildung für Beamte und Lehrer werden vom Staat finanziert, ebenso die arbeitsmarktbezogene Ausbildung Arbeitsloser. Außerdem sind im Staatshaushalt gewisse Mittel für die Tätigkeit des Rates für Erwachsenenbildung und der Einrichtungen, die Hobbykurse anbieten, vorgesehen.

Die berufsbildenden Einrichtungen sind zwar berechtigt, Weiterbildungs- und Umschulungskurse für Erwachsene durchzuführen, doch wird diese Art der Erwachsenenbildung im allgemeinen nicht systematisch angeboten. Normalerweise organisieren berufsbildende Einrichtungen eine berufsbezogene Ausbildung für Erwachsene in Form von Kursen und individuellen Ausbildungsprogrammen.

Die meisten staatlich finanzierten Universitäten und praxisorientierten Hochschulen bieten Weiterbildungsprogramme an, entweder durch formale Systeme (z.B. flexible *offene Universitäten*) oder durch nicht-formale Systeme (berufsbegleitende Fortbildung). Im Rahmen der Offenen Universität besteht die Möglichkeit, einen auf einem bestimmten Lehrplan basierenden Studiengang zu absolvieren, oder sich nur für ein oder mehrere Fächer einzuschreiben.

Mit der von der staatlichen Arbeitsverwaltung und den lokalen Arbeitsämtern finanzierten arbeitsmarktbezogenen Ausbildung (für Arbeitslose) werden verschiedene Veranstalter, unter anderem berufsbildende Einrichtungen, beauftragt.<sup>30</sup>

<sup>30</sup> Vgl. The Education System in Estonia. http://europa.eu.int/ploteus/portal/

#### 3.8 Reformen

Im Mai 1998 wurden die Entwicklungsfragen der Bildung im Parlament [Riigikogu] behandelt. Als Grundlage diente das Projekt "Das lernende Estland", das vom beim Präsidenten arbeitenden Runden Tisch der Wissenschaftler erstellt wurde, sowie die vom *HM* ausgearbeiteten Bildungsstrategien Estlands und andere Entwicklungspläne.

Weil mehrere Dokumente zur Besprechung vorbereitet waren, die inhaltlich unterschiedliche Wege zur Fortsetzung der bisherigen Reformen aufzeigten, wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, die für die Verallgemeinerung des Entwicklungsplans unter Berücksichtigung der bisherigen Arbeit und der vom Parlament festgelegten Standpunkte zuständig sein sollte. Der von der Arbeitsgruppe präsentierte Entwicklungsplan des estnischen Bildungssystems für den Zeitraum 1999-2010 wurde vom HM im Februar 1999 der Regierung vorgelegt. Im ausgearbeiteten Entwicklungsplan wird hervorgehoben, dass die estnische Gesellschaft die Bildung als Hauptressource der Gesellschaft und der staatlichen Entwicklung betrachtet und als Gewähr für die hohe Lebensqualität der Gesellschaftsmitglieder ansieht. Ein hoher Bildungsstand der Gesellschaftsmitglieder und die allseitige Förderung ihrer Fähigkeiten sind die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung Estlands und für eine gleichwertige Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit.

Bei der Planung der Entwicklung des Bildungssystems wird als wichtigste staatliche Zielsetzung die Gestaltung der estnischen Gesellschaft zur offenen und sich entwickelnden Lerngesellschaft [õpiühiskond] gesehen, in der sowohl Einzelpersonen als auch Organisationen als Lernende auftreten, in der der Staat die unterschiedlichen Möglichkeiten des lebenslangen Lernens unterstützt und anerkennt. In ihr hat jede Person die Möglichkeit und die Pflicht, den ihren Interessen, Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechenden Bildungsweg zu wählen und sich weiterzubilden. Dafür zielstrebig die Voraussetzungen und Bedingungen zu schaffen, wird als die Mission des Bildungssystems angesehen.

Die Entwicklung des Bildungssystems wird von den folgenden Grundsätzen geleitet:

- 1 die Möglichkeit, die den Fähigkeiten entsprechende Bildung zu erwerben, soll jedem Einwohner Estlands zugänglich sein, unabhängig von seinem Alter, der geistigen und physischen Gesundheit, dem sozialen Status und Wohnsitz;
- 2 das Bildungssystem ist einheitlich: wegen der Gesetzgebung, einheitlicher Standards, des einheitlichen Lehrplansystems und der Lehranstalten, deren T\u00e4tigkeitsgrunds\u00e4tze nicht von Unterrichtssprache, Eigentumsform oder Bildungsstufe abh\u00e4ngig sind;
- 3 das Bildungssystem ist offen und flexibel: es ist imstande, auf die sich verändernden Bildungsbedürfnisse der Gesellschaft und der Individuen einzugehen und ist offen für die internationale Zusammenarbeit;
- 4 der primäre Gewährleister der Bildungsqualität ist der Staat, der die Tätigkeitsgrundlagen des Bildungssystems festlegt;
- 5 bei der Deckung der Bildungskosten beteiligen sich aufgrund der gemeinsamen Interessen alle am Ergebnis interessierten Parteien, wobei je nach der Bildungsstufe, der Lehr- und Eigentumsform deren Beteiligungsausmaß unterschiedlich sein kann;

6 beim Treffen der Bildungsentscheidungen werden die Interessen der unterschiedlichen Subjekte der Bildungspolitik berücksichtigt.

Die primären Aufgaben des Bildungssystems sind:

- die Erhöhung der Adäquatheit der Bildung: die Lernziele und den Bildungsinhalt mit den Entwicklungsbedürfnissen der Individuen und der Gesellschaft in Einklang zu bringen; in das Treffen der Bildungsentscheidungen unterschiedliche Interessentengruppen, vor allem Arbeitgeber einzubeziehen; das Bildungssystem offener zu gestalten und den Wettbewerb zu fördern;
- 2. die Sicherstellung der Bildungsqualität: das berufliche Qualifikationssystem und das Qualitätssicherungssystem der Bildung in Gang zu setzen;
- die Erhöhung der Effektivität des Bildungssystems: das Netz der Bildungseinrichtungen zu reorganisieren; die Rechte, die Pflichten und die Verantwortung der Bildungssubjekte und der Subjekte der Bildungspolitik zu bestimmen; das auf der Wirtschaftsanalyse beruhende Finanzierungsschema anzuwenden;
- 4. die Gewährleistung der sozialen Gerechtigkeit: die Einheitlichkeit des Bildungssystems sicherzustellen und das erforderliche Unterstützungssystem aufzubauen.

Für die erfolgreiche Umgestaltung des Bildungssystems sind für die nächsten fünf bis zehn Jahre die folgenden Bereiche entscheidend: die Grundschulbildung (Primar- + Sekundarbereich I), die Berufsausbildung, die Technologielehre und die Lehrerausbildung.

Die Entwicklung des Bildungssystems konzentriert sich auf *acht Tätigkeitsrichtungen*, in denen für die Umsetzung der gewünschten Veränderungen entsprechende staatliche, regionale und lokale Programme zusammengestellt und in Gang gesetzt werden.

## 1. Einbeziehung der Allgemeinheit

Die Gestaltung der Lerngesellschaft setzt die aktive und zielstrebige Tätigkeit aller Gesellschaftsmitglieder voraus. Deshalb ist eine öffentliche Diskussion auf möglichst breiter Grundlage über den Begriff und die Ziele der Lerngesellschaft und über die Grundsätze der Verwirklichung dieser Ziele voranzutreiben. Sehr wichtig ist auch eine gründliche Veränderung der Auffassungen über das Wesen vom Lernen und Lehren. Jedes Gesellschaftsmitglied, jede Organisation und die Gesellschaft als Ganzes müssen die lebenslange Bildung hoch einschätzen.

## 2. Reform der Lehrerausbildung

Die berufliche und fachliche Vorbereitung der Mehrheit der Lehrerschaft entspricht nicht den Bedürfnissen der Lerngesellschaft – sie ist zu sehr auf die zu unterrichtenden Fächer eingeschränkt und ermöglicht nur begrenzt das Entwickeln der in den Lehrplänen vorgesehenen Kompetenzen. Die Lehrerschaft ist ungenügend zur kontinuierlichen Weiterbildung und zur eigenen Vervollkommnung motiviert. Um die Lehrerausbildung mit den Bedürfnissen der Gesellschaft in Einklang zu bringen, wird die Reform der Lehrerausbildung begonnen. Sie umfasst die Ausbildung (Bakkalaureus-, Magister-, Doktorstudium) und die Weiterbildung der Lehrer, der Leiter der Lehranstalten und der Lehrerausbilder.

### 3. Erneuerung des Bildungsinhalts

Der Inhalt der Bildung soll den Bedürfnissen der Lerngesellschaft, der estnischen Wirtschaft und des Arbeitsmarktes entsprechen. Im Mittelpunkt der Bildungsinhaltsreform soll die Ermittlung der für das inhaltsreiche Leben und die erfolgreiche Arbeit notwendigen Kompetenzen und deren zielstrebige Förderung mit Hilfe der dafür zusammengestellten Lehrpläne und des dazu geeignet aufgebauten Unterrichts stehen. Die Erneuerung des Bildungsinhalts soll als kontinuierlicher Prozess der Curriculumentwicklung angelegt sein, in den alle Bildungssubjekte einbezogen sind.

Für die Lerngesellschaft sind Inhalte und Unterrichtsgestaltung der Grundschul-, der Berufsbildung und der technologischen Lehre von besonderer Wichtigkeit. Während der Grundschule (Primar- + Sekundarbereich I) wird die Grundlage für die zur lebenslangen Bildung notwendigen Verhaltensweisen, Gewohnheiten und Fertigkeiten geschaffen. Das Curriculum und die Unterrichtsgestaltung der Berufsbildung sollen den Anforderungen der sich schnell verändernden Arbeitsorganisation entsprechen. Gleichzeitig sollen die Technologielehre und das Verständnis über das Wesen der Technikwelt und ihre Beziehungen mit der Natur und der Umwelt alle Bildungsstufen durchziehen.

#### 4. Gewährleistung der Zugänglichkeit der Bildung

Eines der brennenden Probleme der estnischen Gesellschaft ist die soziale und regionale Differenzierung. Diese drückt sich auch in der großen sozialen und regionalen Unterschiedlichkeit im Zugang zur Bildung aus. Deshalb soll das staatliche Programm zur Gewährleistung der gleichwertigen Zugänglichkeit zur Bildung in Anknüpfung mit Regionalentwicklungs- und anderen Sozialprogrammen umgesetzt werden.

## 5. Befriedigung des Bildungsbedarfs der Lernenden mit Sonderbedürfnissen

Die Auffassung über die Lernenden mit Sonderbedürfnissen ist bisher beschränkt und einseitig gewesen und wurde dem Lernen mit physischer und/oder geistiger Behinderung gleichgesetzt. Ungeachtet der Tatsache, dass in gewissem Sinne jeder Lernende Sonderbedürfnisse hat, soll die Einstellung der ganzen Gesellschaft zu den Lernenden mit Sonderbedürfnissen und zu ihrem Bildungsbedarf wesentlich verändert werden. Vor allem betrifft dies die Notwendigkeit, auch die besonders begabten Lernenden als solche mit Sonderbedürfnissen zu betrachten.

## 6. Sicherstellung der Einheitlichkeit des Bildungssystems

Zur Befriedigung der Bedürfnisse der Lerngesellschaft muss die Einheitlichkeit und die Flexibilität des Bildungssystems sichergestellt sein. Dazu gehören die Anstimmung der Lehrpläne unterschiedlicher Bildungsstufen sowie die Möglichkeit, unterschiedliche Unterrichtsformen flexibel anzuwenden und vorherige Lernerfahrungen zu berücksichtigen.

Lange Zeit haben die anderssprachige Schule, die Erwachsenenbildung und das Freischulensystem sich von dem (formalen) Bildungssystem Estland relativ getrennt entfaltet. Die Integrierung dieser Bereiche des Bildungssystems mit dem Hauptbereich ist ohne An-

wendung von Sondermaßnahmen ein langwieriger Prozess, der mit der Umsetzung eines bestimmten Aktionsplanes zu beschleunigen ist.

## 7. Schaffung des Qualitätssicherungssystems der Bildung

Es besteht die Notwendigkeit zur Schaffung eines einheitlichen Qualitätssicherungssystems der Bildung, das alle Bildungsstufen und Lehrformen und sowohl lehranstaltsinterne als auch externe Evaluierung umfassen würde. In der beruflichen Bildung muss das Qualitätssicherungssystem mit dem beruflichen Qualifikationssystem verbunden werden.

#### 8. Reform der Bildungssystemleitung und Bildungsfinanzierung

Die Umsetzung des Bildungsentwicklungsplans setzt wesentliche Veränderungen in der Leitung und Finanzierung des Bildungssystems voraus. Die Leitung des Systems soll flexibler werden, die Bedürfnisse der Gesellschaft und die Entwicklung in der ganzen Welt mehr berücksichtigen. Vernünftige Dezentralisation und die Anwendung ergebnisorientierter Leitungsgrundsätze stellen das Treffen optimaler Bildungsentscheidungen und die Effektivität des Bildungssystems sicher.

Im Zuge der Bildungsreform soll auch das Netz der Bildungsanstalten reorganisiert werden. Die Leitung der Schule als einer lernenden Organisation soll mit den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Lerngesellschaft in Einklang gebracht werden. Gleichzeitig soll die wirtschaftliche Selbständigkeit der Lehranstalten einschließlich der Verantwortung des Leiters der Bildungsanstalt erhöht werden.

Für die Umsetzung des Bildungsentwicklungsplans wird der anteilmäßige Zuwachs der Bildungsausgaben vom BIP mit dem Ziel 7,5 % vom BIP im Jahre 2010 vorgesehen, wobei die Hälfte des Zuwachses vom Zuwachs der öffentlichen und die andere Hälfte vom Zuwachs der privaten Ausgaben gedeckt werden soll. Dabei ist die Erhöhung der Bildungsausgaben nicht ein Ziel an sich, sondern die Voraussetzung für einen bedeutenderen Zuwachs des zu schaffenden Mehrwertes.

Für die Einbeziehung des Privatkapitals und der Mittel sowohl der physischen als auch der juristischen Personen in die Finanzierung der Bildungssystementwicklung sollen die von dieser Seite gemachten Investitionen von der Einkommenssteuer befreit werden.

# 4 Berufliches Bildungswesen

## 4.1 Rahmenbedingungen

#### 4.1.1 Historische Entwicklung

Die ersten Berufsschulen [kutsekool] wurden im 18. Jahrhundert in Tallinn und Narva gegründet. Es waren Navigationsschulen. Im 19. Jahrhundert wurden Lehranstalten auch für Landwirtschaft, Veterinärwesen, Handel, Gesundheitswesen, technische Fächer und Kunst gestiftet, doch

"blieb der Staat im Bereich der Berufsbildung [kutseharidus] nach wie vor ziemlich zurückhaltend. Aus dem vom Innenministerium veröffentlichten Statistiksammelwerk über die Lage am Ende der 1870er Jahre geht hervor, dass vom gesamtstaatlichen Standpunkt betrachtet, die Lehranstalten für Militärwesen, Landvermessung und Topographie, teilweise auch für Seewesen zu den wichtigsten Berufsbildungsschulen gezählt wurden, die auch finanziell am meisten unterstützt wurden. Es ist kennzeichnend, dass sowohl die industrielle als auch die landwirtschaftliche Berufsbildung nicht zu den bevorzugten Berufsbildungszweigen gehörten. "31

Die im Jahre 1632 gegründete Universität Tartu war eine die Berufsbildungsentwicklung fördernde Institution, denn gerade in Tartu war es möglich, unter Mitwirkung der Lehrkräfte der Universität die Berufskenntnisse einiger Bereiche zu übermitteln, wofür anderswo die Voraussetzungen fehlten.

In der Anfangsperiode nach der Wiedergewinnung der Selbständigkeit Estlands im Jahr 1991 waren die während der Zeit der UdSSR festgelegten Grundsätze für die Gestaltung der Berufsbildung [kutseharidus] noch in Kraft. In der Sowjetunion wurde die Berufsbildung sowie das ganze Bildungssystem zentralisiert aus Moskau geleitet und oft waren solche zentral verabschiedeten Entscheidungen für Estland lebensfremd. Im Jahre 1988, als in der Sowjetunion und in Estland die staatliche Leitung des Bildungssystems und darunter auch der Berufsbildung reorganisiert wurde, war die Verbindung zu Moskau schwächer geworden. In der gleichen Zeit wurden in Estland die Gedanken über die Selbständigkeit des Landes stärker. Im Bildungswesen sind diese Gedanken teilweise schon vor der Wiedergewinnung der Selbständigkeit umgesetzt worden. Das diese Periode kennzeichnende Hauptmerkmal war die Ausstattung der Lehranstalten mit viel größerem Entscheidungsrecht in vielen Bereichen.

In der Zeit der Sowjetunion wurden viele neue Berufsschulen [kutsekool] eröffnet. Diese wurden nach den Volkswirtschaftszweigen ausgerichtet, ohne die regionalen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Die summarische Zahl der Ausbildungsplätze in den Berufsschulen überstieg die tatsächliche Zahl der Lernenden, denn beim Ausbau des Schulnetzes wurden die örtlichen Umstände, vor allem die demographische Situation, nicht berücksichtigt.

<sup>31</sup> Sirk 1983, S. 37.

#### 4.1.2 Transformationsprozess in der beruflichen Bildung nach 1989

Die Reform der beruflichen Bildung setzte nach der Gewinnung der Unabhängigkeit mit der Verfassung von 1992 ein, in der das Recht auf Bildung für jeden verankert wurde. Zuvor war im Jahr 1989 das *HM* wieder hergestellt, nachdem eine Reihe anderer Ausschüsse die Bildungspolitik geleitet hatten. Der Rahmen und die allgemeinen Prinzipien des estnischen Bildungssystems wurden 1992 im Bildungsgesetz dargelegt.

1993 wurde das neue Ministerium für Bildung und Kultur gegründet. Es hatte die gesamte Bildungspolitik zu vertreten. Im Gesetz über die Grund- und Sekundarschulen wurden die Bedingungen für die Einrichtung, die Tätigkeit und Schließung von Grundschulen und Gymnasien festgelegt. Es folgte das Gesetz über die Universitäten (1995), das die höhere Bildung und die rechtlichen Bedingungen für allgemeine und berufliche Bildung von Erwachsenen regelte, zusammen mit einer ersten Perspektive für Lebenslanges Lernen im Gesetz über Erwachsenenbildung und dem Gesetz über Hobby-Schulen.

Im gleichen Jahr wurde eine Aufteilung des Ministeriums für Bildung und Kultur in das *HM* und Ministerium für Kultur vorgenommen. Die staatliche Behörde für Bildung wurde in das *HM* aufgenommen. Auch 1995 wurde die *Stiftung für Berufsbildung und Bildungsreform* [Foundation for Vocational Training and Education Reform in Estonia, FVETRE] gegründet, um Phare-Programme der EU durchzuführen. Unter ihrer Schirmherrschaft wurden das *Bildungsprogramm für Unternehmen* (1996), die *Nationale Beobachtungsstelle* der ETF und die *Mitwirkung an Leonardo da Vinci Programmen* (1997), das *Euroguidance Centre* (1998) und der *Strukturfonds-Verbund* ins Leben gerufen.

Im Jahr 1997 wurde das *Nationale Prüfungs- und Qualifikationszentrum* gegründet. Es hat das Ziel, Programme für Curricula, Qualifikationen und Prüfungen zu entwickeln.

Das erste umfassende Berufsbildungskonzept und eine spezielle Berufsbildungsgesetzgebung gab es im Jahr 1998. *Berufsbildungsräte* begannen, Qualifikationsanforderungen und Berufsstandards in Verantwortung der Estnischen Industrie- und Handelskammer zu entwickeln. Das *Gesetz über die Einrichtungen der Berufsbildung* (1998) regelt die Einrichtung, Reorganisierung und Schließung der Berufsbildungsinstitutionen, die Verwaltung und Finanzierung der Schulen sowie die Rechte und Pflichten der Schulen einschließlich der staatlichen Aufsicht. Gleichzeitig entstanden das Gesetz über die angewandten Hochschulbildungsinstitutionen und über die Privatschulen.

Im Jahr 2000 wurde ein Abkommen, das die Qualifizierung der Arbeitnehmer für die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zwischen 2001-2004 regelt, von drei Ministerien und den Sozialpartnern unterzeichnet und die ersten multifunktionalen Regionalen Ausbildungszentren mit Unterstützung des *Phare-Programms* gestartet. Ein Gesetz über die Anerkennung der im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen wurde in Kraft gesetzt.

Ein Aktionsplan für die Entwicklung des estnischen Berufsbildungssystems in den Jahren 2001 bis 2004 wurde 2001 verabschiedet. In ihm sind die hauptsächlichen Entwicklungsrichtungen sowie die kurz- und langfristigen Ziele in der Berufsbildungspolitik enthalten.

Das *HM* wurde von der Hauptstadt Tallinn in die Provinzstadt Tartu verlegt. Die Abteilung für Berufsbildung wurde dabei abgeschafft und ihre Aufgabenbereiche wurden der Politischen Abteilung mit der Unterabteilung für Sekundarbildung zugewiesen.

Das Verwaltungsbüro des Schulnetzwerkes, zuständig für die Führung des staatlichen Schulnetzwerkes einschließlich der allgemeinen Sekundarschulen und der beruflichen Schulen sowie der Fachhochschulen, wurde gegründet, um die Netzwerkarbeit innerhalb der Schulen zu koordinieren. Ebenfalls in diesem Jahr wurde die Nationale Qualifikationsbehörde ins Leben gerufen. Sie hat die Aufgabe, die Tätigkeit der Berufsbildungsräte zu koordinieren und die Einführung des Nationalen Arbeitnehmer-Qualifikationssystems zu unterstützen.

Im Jahr 2002 wurde in der Hochschulbildung und in der höheren beruflichen Bildung (Berufshochschulbildung) das 3+2-System eingeführt. In Verbindung mit den Diplom-Programmen wurde ein einheitlicher Typus von Fachabschlüssen im Hochschulbereich geschaffen. Die ebenfalls im Jahr 2002 von der Regierung vorgelegte Bildungsstrategie *Lernendes Estland* wurde vom Parlament abgelehnt.

Die Stiftung für Berufsbildung und Bildungsreform (Foundation for Vocational Training and Education Reform in Estonia, FVETRE) ist Implemtierungsagentur für den Europäischen Sozialfonds und den Europäischen Entwicklungsfonds der Regionen.

Die Modernisierung der beruflichen Bildung wurde in den zurückliegenden Jahren vom HM vorangebracht, wobei das Phare-Programm der EU und andere bilaterale Programme unterstützend und fördernd wirkten. Eine der Hauptrichtungen bei der Modernisierung der Berufsbildung war und ist die Schaffung von multifunktionalen Regionalen Berufsbildungs-Zentren, die sowohl die berufliche Bildung im Sekundarbereich II als auch die höhere berufliche Bildung (Fachschulwesen, Berufshochschulbildung) im tertiären Bereich und die berufliche Erwachsenenbildung, die meist Weiterbildung ist, umfassen. Dieser Prozess wurde zunächst in einer regionalen Schwerpunktsetzung begonnen, nämlich im Ida-Viru-Gebiet, in Süd-Estland und auf den Inseln. Ein neuer Kooperationsmechanismus zwischen dem Berufsbildungssystem und den Unternehmen, der Prüfungen für Qualifikationszertifikate und berufliche Bildung für Erwachsene vorsieht, wird in denselben Regionen als Pilotprojekt durchgeführt.

Schritte zur Modernisierung der Berufsbildung und auch der höheren Bildung sollen auf der Grundlage von regionalen Arbeitsmarktstudien erfolgen, die auch zur Steuerung der Arbeitsmarktpolitik dienen. Es wird an speziellen Programmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bei besonderen Risikogruppen gearbeitet, die in denjenigen Regionen eingeführt werden, in denen es die höchsten Arbeitslosenraten gibt.

Die Prinzipien eines zentralisierten Managements der Berufsbildungseinrichtungen, die in ihrer Mehrheit dem Staat unterstehen, erlauben keine schnelle Anpassung an die lokalen Erfordernisse. Sie unterstützen außerdem nicht das wachsende Interesse an der Berufsbildung seitens eines Teils der lokalen Verwaltungen. Die Reformen in der Berufsbildung erhalten zunehmend Aufmerksamkeit innerhalb des Interessenkonflikts zwischen

der nationalen und den lokalen Verwaltungen. Diese haben auch Aufgaben bei der Koordination der Zulassungen und der Schulprogramme. Die Anteilnahme der örtlichen Verwaltungen bei der Entwicklung der Berufsbildung ist erst im Entstehen begriffen.

Im Konzept für die Berufsbildung von 1998 sind die Prinzipien für die Reorganisation und die Entwicklung der Berufsbildung niedergelegt. Dabei werden folgende Schlüsselbegriffe verwandt: Funktionalität, Flexibilität, Kooperation, Integration, Qualität, Nützlichkeit, Konsistenz, Relevanz und Effizienz. Mit diesen Begriffen und ihrer Auslegung werden tatsächliche Modernisierungsprozesse in der beruflichen Bildung beschrieben.<sup>32</sup>

#### Zur Modernisierung der beruflichen Weiterbildung

Gebildete und anpassungsfähige Arbeitskräfte sind eine Vorbedingung für die Wettbewerbsfähigkeit und Entwicklung der estnischen Wirtschaft und auch des Sozialstaates. Die Qualitätsanforderungen des Weltmarktes, der Bedarf an hoher Wettbewerbsfähigkeit sowie der kurze Produktzyklus erfordern nach Auffassung der estnischen Bildungsverwaltung eine andere arbeitsbezogene, berufliche Vorbereitung und einen erweiterten Zugang zu den jeweiligen Ausbildungsmöglichkeiten. Lebenslanges Lernen soll eine höhere Mobilität von Arbeitskräften schaffen. Die Strategie des lebenslangen Lernens ist von einer Arbeitsgruppe des *HM* entwickelt worden. Um Erwachsenen in ihrer Selbstentwicklung zu helfen, werden Trainingsstrategien für Erwachsene und entsprechende Finanzierungspläne ausgearbeitet.

Gegenwärtig existiert kein nationales Trainingssystem für Erwachsene, welches den Beschäftigten ermöglichen würde, ihren Wissensstand nachzuweisen oder – falls es notwendig sein sollte – ein Wiederholungstraining zu erhalten, und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu steigern. In Verbindung mit einem integrierten System für Erwachsenenbildung will die Bildungsverwaltung ein Leitungs- und Informationssystem für Studium, verfügbare Arbeitsplätze und Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt schaffen. Dieses System soll für alle zugänglich sein und auch die Bedürfnisse spezieller Zielgruppen, wie der Behinderten berücksichtigen.

Für das Beschäftigungssystem sollen die Beziehungen zwischen dem Bildungssystem, insbesondere der Berufsbildung, und den Unternehmen verstärkt werden. Der Bedarf an Einrichtungen für berufliche Bildung wurde durch entsprechende Gutachten zum Bedarf an Arbeitskräften nach Wirtschaftsbereichen und Regionen ermittelt. Zuletzt sind Bereichsstudien in der Holzverarbeitung und der Möbelindustrie (1999) und im Maschinenbau (2001) durchgeführt worden. Bereichsstudien in der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) sind in Arbeit. Diese Gutachten dienen als Grundlage für die Planung von Erst- und Weiterbildung, einschließlich der für Arbeitslose. Um die Motivation in der Bevölkerung für lebenslanges Lernen zu steigern, wurde in den Phare-2000-Projekten eine entsprechende Kampagne in der Öffentlichkeit durchgeführt.

<sup>32</sup> Ausführlich in: National Observatory of Estonia, 2001, S. 22/23.

#### 4.1.3 Umstrukturierung der Volkswirtschaft und berufliche Bildung

In Estland ist die Planwirtschaft in die Marktwirtschaft umgewandelt worden. Im Jahr 1999 wurde der Privatisierungsprozess der Produktionsbetriebe zu Ende geführt. Die letzten Privatisierungsobjekte waren die großen infrastrukturellen Unternehmen, wie die estnische Telekom, die Eisenbahn, die Elektrizitätswerke u.a.

Die Umstrukturierung der Wirtschaft hat eine Verringerung der Mitarbeiterzahl und die Erhöhung der Qualifikationsanforderungen mit sich gebracht. Das hat wiederum den Bedarf an Arbeitskräften und die Anforderungen an ihre Ausbildung beeinflusst. Ein Teil der beruflichen Schulen hat mit diesen Veränderungen Schritt gehalten und ist operativ auf die Situation auf dem Arbeitsmarkt eingegangen. Es gibt es aber auch berufsbildende Lehreinrichtungen, die ohne besondere Umgestaltungen weiterzuarbeiten versuchen.

Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Volkswirtschaft und dem Übergang zur Marktwirtschaft ist die Notwendigkeit zur Reorganisierung der Berufsbildung entstanden. Zu diesem Zweck sind die konzeptionellen Grundlagen zur Reformierung der Berufsbildung ausgearbeitet worden, eine Reihe von Veränderungen wurde auch umgesetzt. Während der Sowjetzeit war das Profil der Ausbildungsberufe sehr eng und den Menschen mit solcher Vorbereitung fällt es relativ schwer, Arbeit zu finden, denn die Zahl potenzieller Arbeitsplätze ist relativ klein. Deshalb wird als eine wichtige Aufgabe die Erweiterung des Profils der Ausbildungsberufe gesehen, um dadurch die Chancen der Ausgebildeten auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Als zweiter Schritt ist die Erneuerung der Ausbildungsordnungen im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme neuer Anlagen, mit der Nutzung neuer Werkstoffe und Materialien sowie mit der Einführung neuer Technologien zu erwähnen. Die Erneuerung der Inhalte und die Erweiterung der Bandbreite der zu vermittelnden Qualifikationen sind wichtige Aktivitäten. Das ermöglicht eine größere Auswahl derjenigen Arbeitsplätze, in denen die erworbene Ausbildung anwendbar ist. Die Lehreinrichtungen streben eine enge Zusammenarbeit mit den größeren zukünftigen Arbeitgeber ihrer Absolventen an. Durch diese Zusammenarbeit wird in den Ausbildungsordnungen auch die neueste Technologie berücksichtigt und es werden Produktionspraktika der Schüler durchgeführt.

## 4.1.4 Übergang aus allgemeinbildenden Schulen 33

Nach dem Abschluss der neunjährigen Grundschule wählen die Schüler ihren weiteren Bildungsweg. Der größte Teil der Grundschulabsolventen geht zum Erwerb der Oberschulbildung an die Gymnasien bzw. die Oberschulen über. Ca. 26 % lernen an den berufsbildenden Lehranstalten weiter. Bis zu 2 % der Grundschulabsolventen setzen ihren Bildungsweg im Jahre des Grundschulabschlusses nicht fort. Weil diese Jugendlichen meistens noch nicht volljährig (18 Jahre alt) sind, sind die Arbeitgeber in der Regel nicht interessiert, sie zu beschäftigen. Gleichzeitig sind diese Jugendlichen nicht mehr schul-

<sup>33</sup> Die hier genannten Übergangszahlen in % beziehen sich auf das Schuljahr 2003/04.

pflichtig, weil die Schulpflicht nur bis zum Erwerb des Grundschulabschlusses besteht bzw. bis der betreffende Jugendliche 17 Jahre alt geworden ist.

Der größte Teil der Jugendlichen mit Gymnasial- bzw. Oberschulabschluss setzt seinen Bildungsweg an den Universitäten oder sonstigen Hochschulen fort und 22 % an den berufsbildenden Lehranstalten. Es gibt außerdem Jugendliche, die nach dem Erwerb der Oberschulbildung ihren Bildungsweg nicht fortführen und einen Arbeitsplatz auf dem Arbeitsmarkt zu finden versuchen. Unter den Bedingungen der Zunahme der allgemeinen Zahl der Arbeitslosigkeit fällt es den Gymnasial- bzw. Oberschulabsolventen ohne berufliche Ausbildung schwer, einen Arbeitsplatz zu erhalten.

In der Regel müssen die Grundschul- und Gymnasial- bzw. Oberschulabsolventen für den Eintritt in die berufsbildenden Lehranstalten keine Aufnahmeprüfungen bestehen. In den Fachrichtungen mit größerer Nachfrage als vorhandene Ausbildungsplätze wird die Aufnahme mit einer Aufnahmevorschrift reguliert. Gewöhnlich wird zur Entscheidung die Durchschnittszensur aller bzw. ausgewählter Fächer des Grundschul- oder Gymnasial- bzw. Oberschulzeugnisses herangezogen. Manchmal wird mit dem Bewerber auch ein Vorstellungsgespräch geführt, dessen Ergebnis die Aufnahme beeinflusst.

Die vorherrschende Form der Berufsausbildung ist die Ausbildung in der Berufsbildungseinrichtung, die mit dem Praktikum in den Betrieben verbunden ist. Berufsausbildung, die überwiegend im Betrieb stattfindet, ist relativ selten der Fall. Bei der nur im Betrieb stattfindenden Berufsausbildung ist die Vorbereitung für die Arbeit auf einem bestimmten Arbeitsplatz das Ziel, und die allgemeine Behandlung des entsprechenden Fachgebietes bleibt in diesem Fall eher zurückhaltend oder fehlt überhaupt.

Der Stellenwert der Berufsbildung in der Gesellschaft ist nicht sehr groß. Dies wird durch den von den Jugendlichen bevorzugten Bildungsweg zugunsten der Gymnasien (bzw. Oberschulen) und nach dem Erwerb der Oberschulbildung zugunsten der Universitäten und Hochschulen bestätigt.

## Berufsbildung für besondere Gruppen (Lernschwache etc.)

Für Jugendliche, die die Grundschule nicht abgeschlossen haben, bestehen an den berufsbildenden Schulen Lerngruppen für die Ausbildung in einfacheren Berufen.

Für Jugendliche mit Behinderungen sind Rehabilitationszentren gegründet worden, in denen die Möglichkeit besteht, Fertigkeiten, wie z.B. Holzarbeiten, Nähen, Grundkenntnisse für die Computerbenutzung, anzueignen. Diese Zentren sind bisher nicht in der Lage, den Bedarf an entsprechenden Ausbildungsplätzen zu decken.

Drei berufliche Schule und eine Ausbildungsgruppe einer beruflichen Schule arbeiten in den Gefängnissen. Bildungsziele diesen Schulen sing die Vermittlung der für das Leben und die Arbeit notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Mitwirkung bei der Gestaltung ihrer ethischen Anschauungen, um dadurch Voraussetzungen für eine leichtere Resozialisierung der Gefangenen in die Gesellschaft zu schaffen.

#### 4.2 Berufliche Vollzeitschulen

#### 4 2 1 Struktur

Die Aufgabe der berufsbildenden Lehranstalt ist es, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit zum Erwerb der für das Leben und die Berufstätigkeit notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und ethischen Anschauungen zu schaffen. Bei der Durchführung der beruflichen Erstausbildung auf verschiedenen Stufen, ebenso wie der arbeitsbezogenen Schulung der Erwachsenen muss die Lehranstalt die Bedürfnisse der Gesellschaft und des Arbeitsmarktes berücksichtigen. Die beruflichen Schulen führen auch gebührenpflichtige *Erwachsenenschulungen* durch, deren Struktur mit der Verordnung des *HM* unter Berücksichtigung der Vorschläge des *Rates der Schule* und des entsprechenden Berufsbildungsrats<sup>34</sup> festgelegt werden.

Tab. 19 Schüler der beruflichen Bildung im Sekundarbereich II in berufsbildenden Lehranstalten nach Ausbildungsbereichen am 1.10.2003 35

	Pflichts	nach der Pflichtschule (Sekundarbereich I)  Nach der allg denden Sek schulbild (Sekundarbe		
Fachrichtung	[absolut]	[in %]	[absolut]	[in %]
Bildende Kunst	166	2,3	207	3,4
Geisteswissenschaften	-	-	10	0,2
Wirtschaft und Verwaltung	527	7,2	1 415	23,1
Datenverarbeitung	326	4,5	630	10,3
Technik und technische Handwerke	2 274	31,2	911	14,9
Produktion und Verarbeitung	1 114	15,7	512	8,4
Architektur und Bauwesen	1 146	15,7	153	2,5
Landwirtschaft, Forsten, Fischerei	404	5,5	369	6,0
Gesundheitswesen	-	-	393	6,4
Hotel- und Gaststättenwesen				
(Bedienung, Service)	1 153	15,8	962	15,7
Transportwesen	146	2,0	121	2,0
Umweltschutz	-	-	82	1,3
Sicherheitsdienste	-	-	366	6,0
Summe	7 286	100	6 131	100

Im Schuljahr 2003/04 gab es 71 berufsbildende Lehranstalten mit 35 440 Schülern, davon 28 183 im Sekundarbereich II und 7 257 im Tertiärbereich (höhere berufliche Bildung). Über die Hälfte dieser Einrichtungen bieten Programme für die Absolventen der Pflichtschule und des Sekundarbereichs II an, die restlichen Schulen beschränken sich auf die Gymnasialabsolventen und einige auf die höhere berufliche Bildung.

<sup>34</sup> Vgl. Kapitel 2.4 Qualifikationsbehörde, Berufsbildungsräte und berufliche Standards, S. 29.

<sup>35</sup> Quelle: http://www.innove.ee/en/, Abschnitt Initial vocational education and training

	1985	1995	1999	2000	2001	2002	2003
Berufsbildende Kurse	20,8	16,9	9,7	5,9	2,8	0,2	0,3
berufsbildende Kurse im Sekundar-							
bereich II (Pflichtschulabsolventen, Gymnasialabsolventen)	-	-	15,3	22,4	26,5	27,9	27,9
Sekundäre berufliche Kurse mit Fachabschluss	22.2	12.5	6.1	2.5	0.5	0.1	0,0
insgesamt	43,0	29,4	31,1	30,9	29,8	28,1	28,2

Tab. 20 Statistische Angaben zur beruflichen Bildung [in 1 000] 36

Die berufliche Bildung unterteilt sich je nach dem für den Zugang erforderlichen Vorbildungsabschluss:

- die auf dem Grundschulabschluss (Primar- + Sekundarbereich I) aufbauen, Dauer drei Jahre;
- die auf dem Gymnasial- bzw. Oberschulabschluss aufbauen, Dauer je nach Ausbildungsberuf eineinhalb bis drei Jahre;
- (3) die auf der Basis beider Bildungsabschlüsse eine Ausbildung durchführen.

Bezogen auf diese Vorbildung unterteilt sich die berufliche Bildung in:

- (1) berufliche Bildung im Sekundarbereich II;
- höhere berufliche Bildung im Tertiärbereich (Berufshochschulbildung, Fachschulbildung)
- (3) berufliche Erwachsenenbildung.

Die Bezeichnung der berufsbildenden Lehranstalt bringt den Standort und nur teilweise den Ausbildungsbereich zum Ausdruck.

## 4.2.2 Ausbildungsordnung

Die Ausbildung wird nach dem auf der Basis der staatlichen Ausbildungsordnung des Ausbildungsberufs zusammengestellten Ausbildungsplan durchgeführt. Die staatlichen Ausbildungsordnungen bestimmen die Aufgaben der beruflichen Ausbildung sowie die allgemeinen und bildungsbezogenen Anforderungen für den Zugang und den Abschluss, das Verzeichnis der obligatorischen Lehrfächer und den Gesamtumfang der Ausbildung.

In den auf der Basis der Gymnasial- bzw. Oberschulbildung arbeitenden beruflichen Schulen kann auch nach dem den Hochschulbildungsstandards entsprechenden Lehrplan der Berufshochschulbildung ausgebildet werden. Dabei werden bei der Einführung die im Fachhochschulengesetz (1998) festgelegten Anforderungen angewandt.

Die Entwicklung der staatlichen Ausbildungsordnungen erfolgt auf der Basis der geforderten beruflichen und allgemeinen Anforderungen (Qualifikationen). Die allgemeinen Anforderungen werden von der Regierung bestätigt. Die staatlichen Ausbildungsordnun-

<sup>36</sup> Vgl. Statistisches Amt Estlands, http://pub.stat.ee, Stand 14.06.2004.

gen der Ausbildungsberufe werden vom HM in Zusammenarbeit mit den Berufsbildungsräten entwickelt. Sie werden mit der Verordnung des HM in Kraft gesetzt.

Das Grundlagendokument für die Ausbildung im jeweiligen Ausbildungsberuf ist der Ausbildungsplan der beruflichen Schule, der das Verzeichnis der Ausbildungsfächer und deren Gesamtumfang festlegt, den allgemeinen Inhalt und die Wahlmöglichkeiten der Ausbildungsfächer darstellt sowie die Anforderungen für den Zugang und den Abschluss, darunter für die Erstellung der Abschlussarbeit, enthält. Der entsprechende Ausbildungsplan wird für jeden Ausbildungsberuf, dessen Erwerb in der beruflichen Schule möglich ist, zusammengestellt. Der Ausbildungsplan der beruflichen Schule und dessen Veränderungen werden von deren Direktor in Kraft gesetzt. Der Ausbildungsplan mit seinen Veränderungen und Ergänzungen wird im HM registriert.

#### 4.2.3 Aufnahmebedingungen, Ausbildungsdauer, Ausbildung und Abschluss

#### Aufnahmebedingungen

Eine berufliche Schule kann von allen Personen mit Grundschul-, Gymnasiums- und Oberschulabschluss besucht werden. Die Aufnahmeordnung wird mit der Verordnung des *HM* festgelegt. Der Schüler hat das Recht, die in einer beruflichen Schule angefangene Ausbildung im Falle des Vorhandenseins freier Ausbildungsplätze in einer anderen beruflichen Schule im selben Ausbildungsbereich fortzusetzen. Beim Übergang zu einem anderen Ausbildungsbereich ist er verpflichtet, alle vorgesehenen Prüfungen und Zwischenprüfungen zu bestehen, die im vorherigen Ausbildungsplan nicht enthalten waren.

Die Aufnahmequoten der Schüler werden je nach dem Ausbildungsberuf und der Ausbildungsform nach der Anhörung des Gutachtens entsprechender Berufsbildungsräte für staatliche berufliche Schulen mit dem Erlass des *HM*, dessen Verwaltungsbereich die Staatsschule untersteht, und für Kommunalschulen von entsprechender Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung in Übereinstimmung mit dem *HM*, festgelegt.

### Ausbildungsdauer

- (1) Berufsoberschulbildung [kutsekeskharidus] wird in beruflichen Schulen aufgrund des Ausbildungsplans der Berufsoberschulbildung erworben: Er entspricht der staatlichen Ausbildungsordnung des Ausbildungsberufs. Die der Ausbildungsdauer für die Schüler mit Grundschulabschluss beträgt minimal drei Jahre und der mit Gymnasial- bzw. Oberschulabschluss minimal ein Jahr. Schüler mit Grundschulabschluss haben Unterricht in allgemeinbildenden Fächern im Mindestumfang von 50 Unterrichtswochen.
- (2) Hochschulbildung wird in beruflichen Schulen aufgrund des Curriculum der Berufshochschulbildung [kutsekõrgharidus] mit einer dreijährigen Ausbildung erworben.

#### Ausbildung

Die Beziehungen zwischen der beruflichen Schule und der Praktikumsstelle (staatliche Einrichtung, Institution der örtlichen Selbstverwaltung, öffentlich- bzw. privatrechtliche juristische Personen, Einzelunternehmer) sind vertraglich geregelt. Die für die Durchführung des Praktikums geschaffenen Arbeitsplätze, darunter in einer Schulwerkstatt und andere schulische Übungseinrichtungen, müssen die Erfüllung der im Ausbildungsplan festgelegten Anforderungen ermöglichen.

Die Unterrichtssprache ist Estnisch. Über andere Unterrichtssprachen wird vom *HM* entschieden. Die Ausbildung erfolgt im Tages-, Abend- und Fernunterricht. Das Schuljahr gliedert sich in Schul-, Praktikums-, Prüfungszeit und Schulferien. Die Ausbildungszeit (Schul-, Praktikums-, Prüfungszeit) beträgt mindestens 40 Unterrichtswochen, die Schulferien erstrecken sich insgesamt auf mindestens acht Wochen im Jahr.

Die Leistungen der Schüler beim Erwerb der Berufsoberschulbildung werden aufgrund der mit dem Grundschul- und Gymnasialgesetz festgelegten Notenskala bewertet.

## Prüfungen und Abschluss

Der Abschluss erfolgt nach der Erfüllung des entsprechenden Ausbildungsplans, nach dem Bestehen der staatlichen Berufsabschlussprüfung und dem Erstellen der Abschlussarbeit entsprechend der Verordnung des HM. Form, Ausstellung und Registrierung des Abschlusszeugnisses in das am HM geführten Register der Abschlusszeugnisse [lõputunnistuste register] ist in einer vom HM veröffentlichten Ordnung festgelegt.

Den Absolventen der berufsbildenden Lehreinrichtungen wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt, das bestätigt, dass sich der Absolvent den entsprechenden Lehrstoff angeeignet hat. Im Ausbildungsplan sind Anforderungen zur Absolvierung der Schule festgelegt, z.B. Erstellung der Abschlussarbeit, Bestehen der Abschlussprüfungen u. a.

Die Berufsbildungsräte [kutsenõukogu] an der *Estnischen Industrie- und Handelskammer* arbeiten in enger Verbindung mit den Berufsvereinen [kutseliit], den Arbeitgeberverbänden und den Vertretern des *HM* die Anforderungen für die beruflichen Abschlüsse aus.

## 4.3 Ausbildungsgänge und Struktur der Ausbildungsordnung (Beispiele)

Als Beispiel werden zwei Ausbildungsgänge mit unterschiedlicher Zugangsvoraussetzung (Grundschulabschluss oder Gymnasial- bzw. Oberschulabschluss) vorgestellt.

## 4.3.1 Ausbildungsberuf Möbelrestaurator

#### Zugangsvoraussetzungen

Für den Zugang ist der Grundschulabschluss erforderlich. Für die Aufnahme müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden: Abschlusszeugnis der Grundschule, Personalaus-

weis bzw. Geburtsurkunde, Gesundheitszeugnis, vier Bildaufnahmen, Antrag. Die Aufnahme erfolgt aufgrund des Grundschulabschlusszeugnisses und des Vorstellungsgesprächs.

#### Abschluss

Es müssen die staatliche Abschlussprüfung des Fachbereichs und das Vordiplompraktikum in einem Restaurierungsunternehmen abgelegt werden. Es wird eine schriftliche Abschlussarbeit auf dem vom Schüler individuell gewählten Thema erstellt, die auch als praktische Abschlussarbeit umgesetzt wird. Die Abschlussexamina in den allgemeinen Fächern sind im III. Kursus Physik und Chemie, im IV. Kursus Estnisch (Aufsatz), Mathematik, Fremdsprache; und in den Spezialfächern im III. Kursus eine mündliche Prüfung des Fachbereichs und im IV. Kursus die schriftliche Abschlussarbeit, die mündliche Abschlussprüfung und die staatliche Abschlussprüfung des Fachbereichs.

Den Schülern, die den Ausbildungsplan erfolgreich durchlaufen haben, wird das den Erwerb der Berufs- und Oberschulbildung bestätigende Zeugnis ausgestellt.

### Fachliche Anforderungen

Während der Ausbildungszeit werden folgende Fertigkeiten und Kenntnisse erworben: *Allgemeine Fertigkeiten:* 

- Benutzung und Wartung von Handwerkszeugen;
- Bedienung von Holzbearbeitungsmaschinen und -anlagen;
- Einstellung von Maschinen und Anlagen;
- Schärfung der Schneidewerkzeuge;
- Lesen von technischen Zeichnungen, Fertigung aufgrund der Zeichnungen;
- Messen und Vermessen;
- Berechnung des Materialaufwands;
- Kenntnisse in der Stillehre;
- Beherrschung von gefahrlosen Arbeitsverfahren.

# Grundfertigkeiten:

- gute Beherrschung von Handwerksverfahren;
- Fertigung von wesentlichen Holzverbindungen;
- Einsatz von Handwerkszeugen bei der Holzverarbeitung und Möbelherstellung;
- gute Kenntnisse über Holzmaterialien;
- Fachgerechte Einstellung und Bedienung der Holzbearbeitungsmaschinen;
- Herstellung von Vollholz- und Plattenmöbeln, ebenso von Türen, Fenstern, Treppen;
- Herstellung von Kopien aus Wertmöbeln.

# Spezialfertigkeiten:

- Programmierung von Bearbeitungszentren mit programmierbarer Steuerung;
- Bearbeitung von Holzerzeugnissen und Möbeln;
- Polsterungsarbeiten;

Möbelrestaurierung und Herstellung von Kopien.

#### Persönliche Eigenschaften:

- Kommunikationsfähigkeit;
- Kundenfreundlichkeit;
- Fähigkeit, die Arbeit zu planen und zu organisieren;
- Entschlussfähigkeit und Verantwortungsgefühl;
- Fähigkeit, die Probleme zu formulieren;
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit;
- Fähigkeit, sich den neuen Bedingungen anzupassen;
- Fähigkeit, die entstandenen Probleme zu lösen;
- Bereitschaft zur ständigen Selbstvervollkommnung.

#### Die Dauer und Struktur des Ausbildungsplans

Die Ausbildungsdauer beträgt vier Jahre (160 Lehrwochen mit 5 600 Unterrichtsstunden). Der Erwerb dieser Ausbildung entspricht der Oberschulbildung. Für den Erwerb der Oberschulbildung (*Allgemeine Bildung*) sind 70 Lehrwochen (2 450 Stunden) allgemeinbildende Lehrfächer und für den Berufserwerb (*Berufsausbildung*) sind 90 Lehrwochen (3 150 Stunden) berufsbezogene Fächer und Praktikum vorgesehen.

Das Praktikum findet in den Lehrwerkstätten der beruflichen Schule und in anerkannten Möbelproduktionsunternehmen statt, mit denen vor dem Beginn der Praktikumsperiode vertragliche Beziehungen geknüpft worden sind. Die Dauer des Vordiplomspraktikums beträgt zwölf Unterrichtswochen.

Tab. 21 Ausbildungsplan für den Ausbildungsberuf Möbelrestaurator

Allgemeiner Teil		
Lehrfach	Stunden	Lehrwochen
Estnische Sprache und Literatur	455	13
Fremdsprache A (Englisch/Deutsch)	245	7
Fremdsprache B (Russisch)	175	5
Biologie	105	3
Mathematik	50	10
Physik	210	6
Chemie	105	3
Bürgerkunde	35	1
Menschenkunde	105	3
Geschichte	280	8
Erdkunde	35	1
Sport	245	7
Kunst	70	2
Musik	35	1
insgesamt	2 450	70

Berufspraktischer Teil	Stunden	Lehrwochen
in der Lehrwerkstatt	1 260	36
im Betrieb	945	27
insgesamt	2 205	63
Berufstheoretischer Teil	Stunden	Lehrwochen
Theorie des Fachbereichs	560	16
Technisches Zeichnen	105	3
Computerlehre	70	2
Wirtschaftslehre	35	1
Grundlagen der Unternehmenslehre	70	2
Elektrotechnik	35	1
Umweltschutz	35	1
Arbeitsrecht	35	1
Insgesamt	945	27

#### 4.3.2 Ausbildungsberuf Reiseberater

## Zugangsvoraussetzungen

Es werden Schüler mit Gymnasial- bzw. Oberschulabschluss aufgenommen, die jünger als 30 Jahre sind und deren gesundheitlicher Zustand aufgrund des ärztlichen Gutachtens die Ausbildung und die Arbeit im Tourismusunternehmen ermöglicht. Bei der Aufnahme wird das Ergebnis der staatlichen Prüfung im Englischen berücksichtigt. Die Kandidaten müssen ein Vorstellungsgespräch mit der Aufnahmekommission absolvieren. Die Aufnahme wird dann von der Aufnahmekommission entschieden.

#### Abschluss

Das Zeugnis über den Ausbildungsabschluss wird dem Schüler ausgestellt, falls:

- alle Module des Ausbildungsplans befriedigend absolviert wurden;
- die Berufsprüfung mindestens befriedigend bestanden wurde;
- Die Abschlussarbeit mindestens mit der Zensur "befriedigend" verteidigt wurde.

Die Berufsprüfung und die Verteidigung der Abschlussarbeit findet vor der staatlichen Prüfungskommission statt. Das Abschlusszeugnis wird von der Schule ausgestellt.

## Ausbildungsbasis

Die Ausbildungsbasis der beruflichen Schule soll das Erreichen des Ausbildungsziels durch die theoretische und praktische Ausbildung in der Schule gewährleisten. Die Schule verfügt zu diesem Zweck über die mit entsprechenden methodischen Materialien ausgestatteten Werkstätten/Labours, Sprachlabors und Computerarbeitsräume.

#### Pädagogisches Personal

An das pädagogische Personal werden Anforderungen gestellt, wie: Hochschul- bzw. Fachschulausbildung im Ausbildungsbereich, Arbeitserfahrung im Ausbildungsbereich sowie eine pädagogische Vorbereitung im Mindestumfang von 160 Stunden.

#### Dauer und Struktur des Ausbildungsplans

Die Ausbildung der Reiseberater dauert zwei Jahre. Beide Ausbildungsjahre bestehen aus 40 Unterrichtswochen von jeweils 35 Unterrichtsstunden. Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden beträgt 1 400. Im ersten Ausbildungsjahr findet die theoretische und praktische Ausbildung in der Schule im Umfang von 35 Unterrichtswochen statt, davon 13 Unterrichtswochen im Übungsbüro und drei Wochen Ausbildungspraktikum im Unternehmen. Die Ausbildung endet mit der Berufsprüfung und mit der fachlichen Abschlussarbeit. Die Berufsprüfung ist eine zusammenfassende Prüfung, die die Kenntnisse und Fertigkeiten des Absolventen widerspiegelt. Die fachliche Abschlussarbeit muss die Fähigkeit des Absolventen in seinem Berufsbereich, das Erworbene entsprechend dem Thema der Abschlussarbeit zu analysieren bzw. weiter Reiseberater

Tab. 22 Ausbildungsplan für den Ausbildungsberuf Reiseberater

Modul/Lehrfächer	Lehrjahr und Umfang			
	Fachpunkte	1	2	
Modul 1: Die Grundlagen der Touristik	2			
Die Grundlagen der Touristik		80		
Modul 2: Computer und EDV	4,5			
Computerlehre		90	90	
Modul 3: Fremdsprachen	7,5			
Englisch	6,5	100	70	
Modul/Lehrfächer	Lehrjahr und Umfang			
	Fachpunkte	1	2	
Finnisch		50	50	
Russisch		40	40	
Deutsch		70	60	
Schwedisch		40	40	
Modul 4: Kundenbedienung	2			
Kundenbedienung		40		
Kommunikationspsychologie		40		
Modul 5: Reisebüro	5			
Geschäftstätigkeit des Reisebüros	6,5	100	100	
EDV im Reisebüro		100	100	
Internationaler Transport			60	

Modul 6: Reiseorganisierung	3		
Reiseorganisierung	3	80	80
Reiseführung, Reisen		40	40
Modul 7: Estnischer Tourismus	3		
Estnischer Tourismus  Estnischer Tourismus	3		62
Estnische Tourismusgeographie			62
0 0 1			02
Modul 8: Tourismusgeographie	1		
Tourismusgeographie	2	40	40
Nationalkulturen			40
Modul 9: Estika	3,5		
Estnische Kulturkunde		64	
Heimatkunde		80	
Modul 10: Unternehmertum und Sachbearbeitung	1,5		
Wirtschaftslehre	4,5	30	
Grundlagen des Unternehmertums	,-		40
Sachbearbeitung		30	
Grundlagen der Buchführung			32
Grundlagen des Marketings			60
Grundlagen des Rechts			30
Modul 11: Entwicklung von persönlichen Eigen-	2,5		
schaften	2,3		
Rhetorik	1,5		32
Gesundheit, Sport	1,5	40	32
Etikette		36	32
Psychologie		30	
, 6	4.5	50	
Modul 12: Praktikum im Unternehmen  I. Praktikum	4,5 6	100	
I. Praktikum II. Praktikum	6	180	240
II. Praktikum Modul/Lehrfächer	I alaminlana	1 1 1 6.	
Modul/Lenriacher	Lehrjahr		_
	Fachpunkte	1	2
Modul 13: Berufsprüfung	2		
Modul 14: Berufliche Abschlussarbeit	2		
Summe	74	1 400	14 000

## 4.4 Ausbildung nur im Betrieb

Die berufliche Ausbildung in Betrieben ist nicht verbreitet und auf das kurzfristige Anlernen für konkrete Tätigkeiten beschränkt. Im Zuge der Restrukturierung der Wirtschaft haben in Estland große internationale Firmen Fuß gefasst, die oft auch über firmeninterne Schulungssysteme verfügen. Die Mitarbeiter durchlaufen in vielen Fällen dann eine

Schulung. Oft wird diese außerhalb Estlands durchgeführt. Es gibt nur wenige internationale Firmen, die eigene Schulungszentren aufgebaut haben.

# 4.5 Ausbildung und Weiterbildung außerhalb der formalen Strukturen des Bildungs- und Berufsbildungssystems

Die berufliche Bildung außerhalb des formalen Bildungssystems hat keine Tradition. Erst im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen und der nachfolgenden Mitgliedschaft in der EU ab 2004 haben die Fragen der beruflichen Bildung und des lebenslangen Lernens an Bedeutung gewonnen.

	Abend- u. Fernstudium	Anteil an allen Studenten [in %]	Abend- studium	Fern- studium
Grundschule	1 380	0,8	706	674
Allg. höhere Sekundarbildung	4 843	12,2	12 637	2 206
Berufsbildung im höheren Se-				
kundarbereich	2 559	9,1	343	2 216
Hochschulbildung	12 226	19,2		12 226

Tab. 23 Erwachsene im regulären Bildungssystem 2002/2003 37

So wurde 2003 eine *Stiftung für die Entwicklung des Lebenslangen Lernens* [Foundation for Lifelong Learning Development / Elukestva Õppe Arendamise Sihtasutus /Innove] <sup>38</sup> gegründet, die in Zusammenarbeit mit der Bildungsverwaltung vielfältige Initiativen und Aktivitäten auf den Gebieten der beruflichen Bildung und des Lebenslangen Lernens in Zusammenarbeit mit EU-Programmen unterstützt. Die Stiftung wird von einer Steuerungsgruppe aus fünf Personen gelenkt, die aus führenden Vertretern der relevanten Ministerien (Bildung, Soziales, Wirtschaft) besteht. <sup>39</sup>

Weiterhin gibt es eine Stiftung Integration mit einem Zentrum für die Entwicklung von Bildungsprogrammen, die im Jahr 2001 in der Zusammenarbeit mit dem HM gegründet worden ist. 40 Die Aufgabe dieses Zentrums besteht in der Entwicklung, Koordination, Beobachtung und Evaluierung von Aktivitäten in den Unterprogrammen Bildung des HM und anderen Unterprogrammen des staatlichen Programms Integration in die estnische Gesellschaft 2000-2007.

Die Gesellschaft der Estnischen Erzieher für Erwachsenenbildung [AEAE, ANDRAS] ist eine Nicht-Regierungs-Organisation, die Vertreter der verschiedenen Branchen in der Erwachsenenbildung vereint und das Ziel hat, ihre Kompetenzen bei der Erwachsenenbildung zu entwickeln. Dazu gehört das Wissen um die verschiedenen Konzepte des lebenslangen Lernens und der Lernfähigkeiten bei Erwachsenen. Das langfristige Ziel ist

<sup>37</sup> Vgl. Estonia 2003, S. 37.

<sup>38</sup> http://www.innove.ee

<sup>39</sup> Vgl. namentliche Liste des Steuerungskomitees im Jahr 2004 im Kapitel 10.3.1, S. 123 f...

<sup>40</sup> http://meis.ee

die Entwicklung einer lernenden Gesellschaft in Estland. ANDRAS spielt eine aktive Rolle bei der Formulierung bildungspolitischer Ziele, bei der Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Bildungsgebiet, bei der Durchführung von Seminaren und Konferenzen sowie bei der Publizierung von theoretischen Arbeiten. Dazu kommen Mitgliedschaften in internationalen Organisationen der Erwachsenenbildung.

#### 4.6 Berufsbildungsforschung

Eine große Schwäche der Bildungspolitik ist, dass sie zwar einerseits die bürokratischen Hindernisse für lokale Initiativen in der Berufsbildung und deren Umsetzung beseitigt hat, andererseits aber nicht fähig ist, neue Strukturen zur Unterstützung dieser Entwicklung zu schaffen. Die Nationale Schulbehörde, die zwischen 1993 und 1995 bestand, konnte die Berufsbildung nicht anleiten. Aus diesem Grunde fehlten der Führung im *HM* exakte Kenntnisse über die berufsbildenden Einrichtungen. Somit war das *HM* in der Entscheidungsfindung ganz auf sich allein gestellt. Erschwerend kam dazu, dass es seit der Erlangung der Unabhängigkeit keine verantwortliche Einrichtung oder Organisation für eine Berufsbildungsforschung gab.

Weil es zu Anfang der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts keine Arbeitslosigkeit gab, existierten keine Einrichtungen, die sich mit Analysen zum Arbeitsmarkt und zur Beschäftigungssituation befassten. Verschiedene Institute der Akademie der Wissenschaften verfolgten diese Prozesse in der Wirtschaft. Erst 1995 wurde das erste Estnische Arbeitskräfte-Gutachten im Amt für Statistik erstellt. Seit dieser Zeit haben sich die Mitglieder des Rates des ersten Gutachtens – Wissenschaftler und Staatsbeamte aus verschiedenen Einrichtungen – in verschiedenen Projekten mit der Analyse des Arbeitsmarktes und der Beschäftigungssituation befasst. Ein sehr wichtiges Projekt war das Gutachten zur Beschäftigungspolitik von Raul Eamets von der Universität Tartu aus dem Jahre 1998.

Das Nationale Lehrerbildungsinstitut [Vabariiklik Ŏpetatjate Täiendusinstitut, VOT], das 1989 geschlossen wurde, unterstützte das Institut für freie pädagogische Forschung [ÜPUI], das noch existiert, aber von der Schließung bedroht wird. Das Institut für wissenschaftliche Forschung zur Pädagogik [PTUI], die bedeutendste Einrichtung für Pädagogik und Fachmethodenlehre, wurde ebenfalls geschlossen. Mit der Reorganisation der miteinander verbundenen Ministerien für Kultur und Erziehung im März 1993 wurden die Forschung, die Beratungsstelle und die Evaluierungsfunktionen in einer gesonderten Abteilung der Nationalen Schulbehörde untergebracht, die im Dezember 1995 aufgelöst wurde. Ihre Aktivitäten wurden von dem Ministerium für Kultur und Erziehung übernommen (seit 1996 ist das HM zweigeteilt). 1993 wurde das Estnische Lehrer-Trainingscenter eröffnet, das man als Grundlage zur Errichtung des Nationalen Prüfungs- und Qualifikationszentrums im Januar 1997 bezeichnen kann.

Das Zentrum von ANDRAS [Association of Estonian Adult Educators' Development Centre] ist aktiv mit der Forschung (Analysen zu Ausbildungserfordernissen, Untersuchungen bis hin zu Voraussetzungen für die regionale Entwicklung, Analysen der Kosten- und Leistungsrechnung etc.) und beratenden Tätigkeit auf diesem Feld beschäftigt.

Es wurde ein Forschungsfonds eingerichtet, um geeignete Forschungsprojekte unterstützen zu können. Dennoch war bis dahin das Bewusstsein für die Notwendigkeit von gut ausgebildeten Experten noch nicht vorhanden, um Forschungsprojekte auf dem Feld der Berufsbildung vorzuschlagen.

Ein erster Versuch, Berufsbildungsforscher in Estland zusammenzubringen, war die Organisation einer Konferenz in Tallinn im März 1998 zum Thema "Forschung in der Bildung". Die Konferenz wurde von der Estnischen Nationalen Koordinationsstelle der Europäischen Union Leonardo da Vinci Programm, zusammen mit dem HM, der Stiftung Berufsbildungsreform in Estland [Foundation for Vocational Education and Training Reform in Estonia] und der Nationalen Beobachtungsstelle [Estonian National Observatory] sowie mit der finanziellen Unterstützung der ETF organisiert.

Auf dieser Konferenz erklärte der *HM* mit Nachdruck die Notwendigkeit einer koordinierten Berufsbildungsforschung in Estland und ihrer Institutionalisierung in einem Zentrum, das verschiedene Informationsquellen, Material, Analysen und verbreitete Ergebnisse zusammenfassen würde <sup>41</sup>

Die auf der Konferenz anwesenden Experten wurden gebeten, Vorschläge zu übergreifenden Forschungsprojekten zu unterbreiten. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind noch keine Vorschläge eingereicht worden. Um dieses Problem zu lösen, beabsichtigt die Stiftung Berufsbildungsreform, einen Forschungskoordinator einzustellen, dessen Aufgabe die Erleichterung von Forschungsprojekten auf diesem Gebiet beinhaltet.

<sup>41</sup> Eine Übersicht zu Institutionen der Berufsbildungsforschung befindet sich im Abschnitt 10.3.4, S. 123.

# 5 Weiterbildung und berufliche Weiterbildung

## 5.1 Einführung

Auch die berufliche Weiterbildung hat die Folgen aus den Entwicklungsproblemen der Berufsbildung und ihrem niedrigen Stellenwert in der Gesellschaft zu tragen. Erst die neuen Anforderungen an die Wirtschaft, vor allem nach dem Beitritt zur EU, machen die berufliche Weiterbildung zu einem wichtigen Feld der Bildungspolitik. Dazu gehören Überlegungen, die an die Vorstellungen der EU zum "lebenslangen Lernen" anschließen.

#### Verantwortliche Institutionen

Gemäß der Entscheidung des *Nationalen Rates für Erwachsenenbildung* [National Council of Adult Education] hatte im Zeitraum zwischen 2000-2003 die Erwachsenenbildung in der Berufsbildung den Vorrang. Dies beinhaltete auch die Ausarbeitung von Mechanismen für ihre Finanzierung, Betriebswirtschaftsausbildung, Schulung in sozialer Kompetenz, Lehrerausbildung, Staatsbürgerkunde und demokratische Mitbestimmung. Der *HM* selbst trug hierfür die Verantwortung.

Der Nationale Rat für Erwachsenenbildung ist eine beratende Institution der Regierung, welche zu Fragen der Erwachsenenbildung in Zusammenhang mit dem Haushaltsplanentwurf innerhalb der vorhandenen Ressourcen für die Erwachsenenbildung berät. Er erkennt nationale Prioritäten in der Erwachsenenbildung und beurteilt den Einsatz von Ressourcen für die Erwachsenenbildung aus dem Staatshaushalt. Den Vorsitz des Rates für Erwachsenenbildung hat der Bildungsminister inne, der den Stellvertretenden Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Rates benennt. Das HM unterstützt den Rat der nationalen Erwachsenenbildung von der organisatorischen Seite.

Das Ministerium für soziale Angelegenheiten und die ihm nachgeordnete Nationale Arbeitsmarktbehörde ist damit beauftragt, Strukturen der Arbeitsmarktweiterbildung für die Arbeitslosen zu entwickeln. Es gibt keine kohärente nationale Ausbildungspolitik, welche die berufliche Erstausbildung und die Erwachsenenbildung zugleich abdeckt. Das Gesetz über die Einrichtungen der Berufsbildung (1998) legte fest, dass eine berufliche Schule kurzfristig Fortbildungs- und Umschulungskurse für Erwachsene anbieten darf. Aktuell gibt es keine offiziellen Statistiken für berufliche Weiterbildung. Das estnische Amt für Statistik führte 1997 eine Untersuchung zur Erwachsenenbildung durch, die erste Einsichten in diesem Bereich vermittelte.

Es gibt es gibt eine Reihe privater und öffentlicher Einrichtungen, die Erwachsenenbildung durchführen, z.B. ANDRAS.

Die Kreisverwaltungen sichern die Gewährleistung der Grundschulausbildung und der höheren Schulbildung, unterstützen die berufsrelevante und nicht-formale Bildung sowie die Weiterbildung von Arbeitslosen, Arbeitssuchenden, Personen in einer sozial ungesicherten Stellung und Personen mit Behinderungen.

Viele Arbeitgeber übernehmen die Weiterbildung ihrer Arbeitnehmer, aber vieles bei der konkreten Ausgestaltung hängt vom Arbeitgeber und der Firma ab. Die Gewerkschaften sind in der Weiterbildung ihrer Mitglieder, wie z. B. in Arbeitsrecht, aktiv.

Es gibt gegenwärtig Anstrengungen, eine nationale Strategie aufzustellen, die zu Stand und Perspektiven der Erwachsenenbildung informiert.

## 5.2 Finanzierung

Nach dem Gesetz der Erwachsenenbildung sind bis zu 3 % aus den Lohnkosten für die Weiterbildung vorgesehen. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit wird von den beruflichen Schulen wegen der Mittelknappheit nicht im vollen Umfang ausgenutzt, d.h. die Mittel werden für andere Zwecke eingesetzt.

Folgende Institutionen dürfen finanzielle Unterstützung aus dem Staatsbudget für die berufsbegleitende Fortbildung ihrer Angestellten beantragen: alle Ministerien, das Staatssekretariat, das Büro des Präsidenten, das Büro des Parlaments, das Büro des Kanzlers, das Amt für Rechnungsprüfung, der nationale Gerichtshof, die Staatsbehörden und Bezirksregierungen. Die letzteren dürfen auch aus der Staatskasse finanzielle Unterstützung für die Lehrerfortbildung anfordern. Die berufsbegleitende Fortbildung und die Umschulung eines Arbeitnehmers, die vom Arbeitgeber bezahlt wird, ist im Falle einer Einsparung bei einer Einkommensteuer nicht steuerpflichtig.

Die Umschulung von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden wird vom *Ministerium für soziale Angelegenheiten* in Auftrag gegeben und finanziert. Diese Maßnahme wird auch durch den Etat der Kommunalverwaltung finanziell unterstützt. Eine berufsrelevante Fortbildung von Erwachsenen wird vom Arbeitgeber finanziert. Die Gebührenkönnen auch von der Kommunalverwaltung oder vom Angestellten selbst bereit gestellt werden.

Die Ressourcen für berufsbezogene Fortbildung von Staatsangestellten sind im Staatshaushalt mit 2-4 % des Jahresgehalts festgelegt. Bei aus der Staatskasse finanzierten Lehrern betragen die Mittel für eine berufsrelevante Weiterbildung mindestens 3 % des Jahresgehaltes. Für die berufsbezogene Fortbildung der Beamten in der Kommunalverwaltung sind die Ressourcen in ihrem eigenen kommunalen Etat festgelegt.

Nicht-formale Bildung muss von derjenigen Person oder der Einheit bezahlt werden, die daran teilnimmt. Um nicht-formale Bildung zu unterstützen, können darüber hinaus Ressourcen aus der Staatskasse oder dem Etat der Kommunen angefordert werden. Einzig die Gehälter des Personals und des Managements der Einrichtungen für Erwachsenenbildung mit einer Lehrerlaubnis werden vom Staat durch das *HM* finanziell unterstützt.

Teilzeitkurse (Abend- oder Fernkurs) in höheren Schulen, beruflichen Schulen und weiterbildenden Einrichtungen stehen solange sie sich nicht in Privatbesitz befinden allen Teilnehmern kostenlos zur Verfügung.

Die folgenden Aktivitäten werden ebenfalls aus dem Staatshaushalt finanziert:

- Der Unterricht in der estnischen Sprache für Nicht-Esten;
- berufliche Vereinigungen, die Weiterbildungen in Rechtswissenschaften oder Management (zwei- oder dreitägige Seminare) durchführen;
- Langzeit-Kurse (über 56 Stunden) in den Bereichen von nationalem Stellenwert oder für Zielgruppen, die vom nationalen Rat für Erwachsenenbildung zugelassen worden sind; z. B. Kleinstunternehmen (1-3 Personen) und Ausbildung in der Führung kleiner Unternehmen, Weiterbildung der Ausbilder für Erwachsene; Demokratie, kommunikative Fähigkeiten, Bewältigungsstrategien, Staatsbürgerkunde.

Andere nichtstaatliche Finanzierungsquellen sind:

- (1) Kursgebühren, festgesetzt durch den Gründer der Einrichtung, dadurch werden die Studiengebühren teilweise abgedeckt;
- (2) Stiftungen;
- (3) Schenkungen durch Unternehmen und Personen
- (4) Dienstleistungen, die von der Institution in Übereinstimmung mit den Grundaktivitäten durch die festgelegte Satzung der Institution gefördert werden.

## 5.3 Überblick zur beruflichen Weiterbildung

Die Erwachsenenbildung bzw. -weiterbildung findet in beruflichen Schulen, Trainingsfirmen oder in Kursen statt, die von dem Arbeitgeber organisiert werden. Die Kurse stützen sich auf eine Kombination von Modulen, die der Besonderheit des Lernens von Erwachsenen Rechnung tragen sollen. Diese Programme vermitteln den Lernenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in Übereinstimmung mit den Qualifikationsanforderungen für ein bestimmtes Niveau unter Berücksichtigung der Berufsbildungsstandards und der allgemeinen Anforderungen für die nationalen Berufsausbildungsprogramme.

Die Weiterbildungsangebote haben zugenommen. Weiterbildungskurse sind in mehr als der Hälfte der beruflichen Schulen und in den meisten Universitäten vorhanden. Seit 1992 haben sich viele private Firmen etabliert, die verstärkt kurzfristige Ausbildungskurse für Erwachsene anbieten. Im Oktober 2000 waren es 438 Wirtschaftsunternehmen und private Firmen, deren hauptsächliche Tätigkeit solche Trainingsmaßnahmen waren.

Es gibt zunehmend ergänzende und Umschulungskurse für Manager und Büroangestellte, auch Sprachtraining, Computer und psychologiebezogene Schulung. Der größte Anteil der Trainingsvorhaben konzentriert sich auf die Stadt Tallinn und die Region um Tartu.

Der Zugang und die Information zu Erwachsenen-Bildungsprogrammen wird erweitert. *Offene Studien* und Internet-gestützte Studien nehmen zu. Hier erfolgt die Zusammenarbeit von Einrichtungen einschließlich der non-profit-Organisationen auf dem privaten Sektor. Mittel für die Weiterbildung von Staatsbeamten und Lehrern oder Dozenten öffentlicher Bildungseinrichtungen sind im nationalen Budget eingeplant.

Um diese vorhandenen Gelder effizienter zu nutzen, sind Regionale Berufsbildungs-Zentren entwickelt worden, deren Aufgaben vor allem die ergänzende Ausbildung für Erwachsene in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern sind. Regionale Berufsbildungszentren gibt es momentan im Kreis Ida-Viru an der Polytechnischen Schule von Kohtla-Järve, im Kreis Võru am Võrumaa Berufsbildungszentrum und im Kreis Saare an der beruflichen Schule von Kuressaare.

Zusätzliche Angebote sind für junge Leute geschaffen worden, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, die aber keine Grundausbildung zur Fortsetzung ihrer Studien zum Erwerb eines allgemeinen oder beruflichen Abschlusses erhalten haben. Um diese Zielgruppen tatsächlich zu erreichen, soll ein Verzeichnis von Kindern im schulpflichtigen Alter angelegt werden, um den Überblick über ihren Werdegang zu erhalten.

Um Kinder und Erwachsene mit speziellen Bedürfnissen (Erziehungs- und Lernschwierigkeiten, Risikogruppen) zu unterstützen, fördern der Staat und die lokalen Verwaltungen die Entstehung verschiedener Ausbildungsformen und Freizeitaktivitäten.

Gegenwärtig gibt es kein formelles Weiterbildungssystem für Erwachsene, die sich in ihrem Beruf verändern wollen oder von Entlassung bedroht sind. Der zweite Bildungsweg in Form von Abendschulen oder Fernstudium oder die Absolvierung der Schule als externer Schüler ist nur denjenigen Personen gestattet, die die Grundschule absolviert haben. Erwachsene können über den zweiten Bildungsweg (Abendschule, Fernstudium) den Abschluss eines Gymnasiums erwerben.

Nahezu alle beruflichen Schulen bieten Kurse für Erwachsene an. Im allgemeinen ist das eine berufsbezogene Ausbildung für Erwachsene innerhalb der Bereiche, in denen auch eine Erstausbildung durchgeführt wird. Bei Bedarf und mit entsprechenden Voraussetzungen wird auch eine Ausbildung in anderen Bereichen organisiert. In vielen beruflichen Schulen wird die Erwachsenenweiterbildung aber nicht systematisch durchgeführt.

Viele öffentliche Universitäten und Fachhochschulen bieten Erwachsenenbildung – berufsbegleitende auch außerhalb der formalen Ausbildung – an, die *Offene Universität* z.B. als Abend- und Fernstudium. Im allgemeinen gibt es keine Zulassungsprüfungen.

Die Nachfrage ist in den letzten Jahren sichtlich angestiegen. Die Interessenten sind besser informiert und haben spezifischere Wünsche. Gemäß der Stichprobenerhebung zur Erwerbstätigkeit aus dem Jahre 1997 haben 31 100 Personen (5,1 % der Beschäftigten bzw. 5,3 % der in Lohn stehenden Arbeitnehmer) an berufsbedingter Aus- und Weiterbildungskursen teilgenommen.

Tab. 24 Aus- u. Weiterbildung von Erwerbstätigen im Jahr 1997 [alle Daten in %] 42

Befragungsbereiche	Anteil [in %]
Lernort, davon	/ Kitteri [iii /0]
Trainingsunternehmen, Trainingszentrum, u.ä.	44,9
Arbeitsplatz	23,7
allgemeinbildende Einrichtung, berufliche Schule, höhere Lehranstalt	
Kursgebühren bezahlt von	,
Arbeitgeber allgemein	59,5
Arbeitgeber berufsbezogene Kurse	84,2
Teilnehmer	28,5
Teilnehmer berufsbezogene Kurse	9,3
Dauer, davon	
weniger als eine Woche	36,5
zwischen einer Woche und einem Monat	26,4
zwischen einem und drei Monaten	17,4
Zwischen drei Monaten und einem Jahr	19,7
Interesse der Befragten an Aus- und Weiterbildung	1
Interesse an berufsbegleitender Aus- und Weiterbildung	36,0
Interesse an allgemeiner Aus- und Weiterbildung	38,0
Kein Interesse	26,0
Feld des Interesses	
berufsbezogen	28,0
Hobby-Schulen	14,0
Fremdsprachen	13,0
Computerausbildung	9,0
andere	36,0
Folgenden Schulungsaktivitäten sollten besonders weiterentwickelt werd	
berufsbezogen	54,0
Aus- und Weiterbildung für Arbeitslose	44,0
Alltagsbewältigung	27,0
Auf folgenden Gebieten sollten die Aktivitäten ausgeweitet werden	1,-
Rechtswissenschaft	41,0
Computerschulungen	47,0
Studium der Nationalsprache	45,0
Studium von Fremdsprachen	42,0
Unternehmensführung	28,0
psychologische Selbstförderung und Alltagsbewältigung	27,0
Betriebswirtschaft, betriebliches Management	
	26,0
Agrarwirtschaft, Buchhaltung, Gesundheitswesen, Hauswirtschaft, Handwerk	weniger
панижетк	wichtig

<sup>42</sup> Estonian Statistical Office: Adult Education Survey, Tallinn 1997, in National Observatory of Estonia (Hrsg.) 2001, S. 44.

Nach Meinung der Arbeitgeber müssen die Entscheidungsfreude und die Zielorientierungen der Weiterbildungsteilnehmer noch besser entwickelt werden. Insbesondere die jüngeren Personen erkennen die Richtigkeit des Konzepts vom lebenslangen Lernen. Sie bevorzugen kürzere Ausbildungszeiten und vereinen öfter Arbeit und Studium, entweder durch Wechsel im Turnus oder durch Arbeit neben dem Studium.

Die Dozenten haben meist Ausbildungserfahrung. Sie sind oft Manager aus dem Geschäftsleben und dem Dienstleistungs- und Baugewerbe. Schließlich ist die Nachfrage für eine Ausbildung von den finanziellen Mitteln der potentiellen Kunden abhängig.

### 5.4 Arbeitsmarktbezogene Aus- und Weiterbildung von Arbeitslosen

Die arbeitsmarktbezogene Weiterbildung wird von der nationalen Arbeitsmarktbehörde und den regionalen Arbeitsämtern organisiert und von verschiedenen Weiterbildungsanbietern realisiert. Um ihre Fähigkeiten gemäß den Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt weiterzuentwickeln, haben gemeldete Arbeitslose die Gelegenheit, an einer Weiterbildung teilzunehmen und erhalten eine Lohnfortzahlung. Es ist geplant, den an einem Beschäftigungstraining teilnehmenden Personenkreis zu erweitern und das dafür notwendige Budget zu steigern. Diejenigen, die das Recht haben, an einer Weiterbildung teilzunehmen, sind die gemeldeten Arbeitslosen, die von dem Berater für Weiterbildung ausgewählt worden sind. Letzterer verfährt nach der regionalen Arbeitsmarktsituation und den Aussichten einer arbeitslosen Person auf einen Arbeitsplatz nach der Weiterbildung.

Gemäß einer Untersuchung der Arbeitsmarktbehörde vom November 1999<sup>43</sup> war der effizienteste Weg, in den ersten neun Monaten im Jahr 1999 einen Job zu finden, einen neuen Beruf zu lernen, z. B. durch Umschulungen (70 % der Teilnehmer fanden eine Arbeit). Von denjenigen, die an einer berufsbegleitenden Ausbildung teilnahmen, fanden 64 % eine Arbeit. Der höchste Prozentsatz derjenigen, die eine Arbeit gefunden haben, fand sich im Friseurgewerbe und im Bereich der Schönheitsberatung (79 %), in der Textilbranche (77 %) und als Buchhalter (73 %). Die Fortbildungskosten für eine arbeitslose Person sind gegenüber dem Vorjahr um 385 Kronen gestiegen, die Gebühren für einen Studientag hingegen sind um 48 Kronen gesunken. Folglich ist die Ausbildung um vier Studientage erweitert worden. Die begehrtesten Weiterbildungskurse waren die Computerausbildung (17,7 % der Schüler), Betriebswirtschaft (9,6 %), Handelsvertreter (7 %), Maschinisten und Fahrer (5,7 %), Buchhalter (4,7 %) und Bauarbeiter (4,6 %).

#### 5.5 Struktur der Kurse

#### 5.5.1 Lehrplangestaltung (Curriculum)

Die gängigste Form ist ein Kurs – ein Studienzyklus zu einem bestimmten Thema, das durch das Curriculum bestimmt ist und nicht weniger als drei Studientage aufweist. Ab-

<sup>43</sup> National Observatory of Estonia (Hrsg.) 2001, S. 45-46.

hängig von der Zielstellung sind die berufsbildenden Kurse dahingehend unterteilt, ob sie den Erwerb eines neuen Berufes oder eine Umschulung anbieten:

- Ein Kurs zum Erwerb eines neuen Berufs ist ein Langzeit-Kurs. Nach der Absolvierung des Kurses entsprechend dem Studienplan, der Teilnahme an den Prüfungen und der Anfertigung der Abschlussarbeit wird ein Zertifikat ausgestellt.
- Ein Kurs zur beruflichen Weiterbildung dient zur Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die zuvor während der Arbeit erworben worden waren. Die Basis des Kurses ist ebenfalls ein Lehrplan. Der Studienplan und die Kosten für diesen Kurs basieren auf einem Studientag von acht Stunden. Nach Abschluss der Ausbildung in einer berufsbegleitenden Weiterbildung ist ein Bericht vorzulegen.

In beruflichen Schulen erstellt die Schule einen Lehrplan für die gesamte Erwachsenenbildung. Dieser berücksichtigt dabei die Vorschläge des *Rats der Schule*, des Berufsbildungsrates auf dem Ausbildungsgebiet (oder aber, falls noch kein Rat gebildet worden ist, die des Hauptarbeitgebers auf diesem Gebiet) als auch die der Hauptteilnehmer an diesem Kurs.

Im allgemeinen wird die individuelle Weiterbildung in einem anspruchsvollen Beruf durchgeführt, wobei das geforderte Wissen, die Fähigkeiten und die Erfahrungen in der praktischen Arbeit durch Unterstützung seitens des beruflichen Ausbilders erworben werden. Ein solcher bildet drei oder vier Schüler aus. Die Besonderheit des Studienplans für ein individuelles Studium ist der Erwerb von Wissen, Fähigkeiten und Erfahrungen in der Arbeitspraxis. Die individuelle Weiterbildung wird mit dem Ziel durchgeführt, einen neuen Beruf zu erlernen oder eine berufsbegleitende Weiterbildung zu durchlaufen.

## 5.5.2 Diplome und Bescheinigungen

Das nationale Beschäftigten-Qualifikationssystem ist noch in Arbeit. Es soll für die Zulassung und Erteilung von Qualifikationen sowohl für Absolventen eines Bildungsganges als auch für die bereits im Beruf Tätigen zuständig sein. Voraussetzungen für die Anerkennung einer Qualifikation sind Konformität, Wissen, Fähigkeiten und Erfahrungen des Bewerbers entsprechend den zugelassenen beruflichen Standards. Die Anerkennung einer Qualifikation erfolgt nach dem Bestehen eines Examens, nach der Erlangung von praktischen Erfahrungen, nach der Aneignung ethischer Standards eines Berufs und nach der beruflichen Praxis in dem erlernten Spezialfach. Die Dauer hängt vom Zeitaufwand und von den Besonderheiten des Berufes ab. Die entsprechende Qualifikation wird dann von den Organisationen, die dazu durch den Staat autorisiert sind, verliehen und bescheinigt.

# 5.6 Künftige Prioritäten (Reformbedarf und Innovationen)

Die öffentlichen Datenbanken zur Weiterbildung sind mit großen Schwächen behaftet. Die vorhandenen Statistiken sind mangelhaft. Sie beziehen die Teilnehmerrate von Umschulungen und berufsbegleitenden Weiterbildungsprogrammen nicht mit ein. Die Daten

aus den Sowjetzeiten sind nicht länger verfügbar. Eine Standardisierung der Definition und Methoden zur Sammlung von statistischen Daten ist dringend erforderlich.

Am 28. November 2000 führte die Regierung Estlands eine Prioritätenliste für die nationale Erwachsenenbildung und die Weiterbildung bis 2003 ein. Dabei wurden die Prinzipien des lebenslangen Lernens berücksichtigt. Diese Prioritäten wurden vom *HM* vorgestellt und von den Ministerien für Kultur, soziale Angelegenheiten, Wirtschaft und Finanzen genehmigt. Sie heißen im Einzelnen:

- Systematische Organisation der berufsbezogenen Weiterbildung einschließlich einer steigende Zahl von Weiterbildungsmöglichkeiten für Personen aus Risikogruppen;
- Weiterbildung zur Unterstützung und Förderung von kleinen Unternehmen;
- Weiterbildung der Ausbilder;
- Staatsbürgerkunde und Demokratieausbildung;
- Weiterbildung auf dem Gebiet der sozialen Anpassung für Lehrer, Berater, Ausbilder und Schulpsychologen, um die Befähigung in diesem Bereich gegenüber Personen aus Risikogruppen und verhaltensauffälligen Personen zu erlangen.

### Berufliche Orientierung und Beratung

Die Entwicklung eines Orientierungssystems ist die Voraussetzung, um allen, unabhängig ihres Alters, Geschlechts oder besonderer Bedingungen, den Zugang zu einer hochqualifizierten Bildung zu sichern. Mittels verschiedener Programme, einschließlich rechtlicher Fragen und Aspekten der Gesundheitsfürsorge, wird die individuelle Anleitung zur Sicherung der persönlichen Entwicklung ausgeweitet. Die erforderlichen Informationen über die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und in der Wirtschaft werden zentral erfasst. Berufliche Orientierungsspezialisten für Grundschulen, berufliche Schulen und Höhere Schulen werden nach den Bedürfnissen der jeweiligen Stufe ausgebildet.

Um ein funktionsfähiges System für berufliche Orientierung aufzubauen, sind die Aufgaben zwischen der Regierung und anderen Institutionen verteilt. Zusätzlich zum *Ministerium für soziale Angelegenheiten* und dem *HM* wurden das Ministerium für Wirtschaft, die Estnische Vereinigung der Arbeitgeber und Industrie und weitere Berufsverbände beauftragt, die notwendigen Informationen zu erfassen und Datenbanken zu schaffen.

Um die Arbeitssuche der Arbeitslosen zu unterstützen, wird im Einvernehmen mit dem Gesetz zu Beschäftigungsdienstleistungen ein neuer Beschäftigungsservice geschaffen. Die Arbeitsmarktbehörde wird für die Einrichtung verantwortlich sein und die Dienstleistungen werden von den Arbeitsämtern erbracht. Dieser Service enthält Arbeitsplatzvorschläge oder Empfehlungen für Weiterbildungen, um eine Beschäftigung zu finden, die der Ausbildung, den Anforderungen der Arbeit und den persönlichen Eigenschaften des Arbeitssuchenden angemessen sind. Bis zur jüngsten Zeit hatten die Fachberater in den Arbeitsämtern Berufsberatung durchgeführt. Sie sind im Rahmen verschiedener bilateraler Kooperationsprojekte (Projekt Phare 2000 zur Unterstützung der europäischen Beschäftigungsstrategie) ausgebildet worden. Berufliche Orientierung wurde als unabhän-

giger Service in regionalen Arbeitsämtern von 2001 an zur Verfügung gestellt. 12 Stellen wurden für Berufsberater geschaffen.

Da es noch kein allgemeines Berufsorientierungssystem gibt, wird hierfür ein allgemeiner Entwicklungsplan ausgearbeitet. In ihm werden die Rollen verschiedener Institutionen in diesem System festgelegt. Schulpsychologen vermitteln Schülern bzw. Studenten Berufsorientierung; einige Zentren haben bereits Aktivitäten in Eigeninitiative gestartet. Es gibt Pläne, ein gemeinsames Berufsorientierungssystem für alle diejenigen, die Hilfe benötigen, zu schaffen, d.h. sie können ungeachtet ihres Alters an einem geeigneten Ort als hilfesuchende Person diesen Service in Anspruch nehmen (Schule, regionales Berufsweiterbildungszentrum, Arbeitsamt). Das gesamte System wird gemeinsame Informationsmaterialien und Datenbanken haben. Das Ministerium für soziale Angelegenheiten ist zusammen mit dem *HM* für die Vorbereitung dieses Entwicklungsplans verantwortlich.

# 6 Personal im (beruflichen) Bildungswesen

#### 6.1 Überblick

Das *HM* hat unter Berücksichtigung der Situation des Personals in der beruflichen Bildung folgende Prioritäten gesetzt, um die Qualität der Ausbildung zu erhöhen:

- Die Vertiefung der Lehrerfortbildung und der Qualität der Lehrerausbildung;
- Die Entwicklung von Curricula auf allen Bildungsniveaus mit dem Ziel, allen Schülern hochqualitativen und modernen Unterricht zu vermitteln;
- Die Modernisierung des Lernumfelds, so z. B. die Entwicklung eines Schulnetzwerks für Berufsbildung und weiterführende Bildung, das Unterricht auf einem höheren Niveau anbietet und eine ausgeglichene regionale Entwicklung unterstützt.

# 6.2 Lehrer an beruflichen Schulen und postsekundären Ausbildungsstätten

In den letzten Jahren waren berufliche Schulen nicht in der Lage, jüngere Lehrkräfte zu gewinnen. Dadurch stieg das durchschnittliche Alter von 35 % der Lehrerschaft auf 50 Jahre und älter. Am meisten vertreten sind die Lehrer mit universitärer Vorlesungserfahrung. Dabei fehlt es an Praktikumsmöglichkeiten und geeigneten Vernetzungen mit der Industrie, um die Ausbildungsprogramme der Arbeitswelt anzunähern und die Berufsbildung in neuen Wirtschaftsbereichen zu entwickeln. Die Lehrer sind weder darauf vorbereitet noch motiviert, neue Lehrformen zu praktizieren und Ausbildungsprogramme in neuen Bereichen zu entwickeln.

In den beruflichen Schulen, wo nationale Ausbildungsprogramme im Jahr 2000 entwickelt worden sind, werden Kurse abgehalten, um die pädagogische und fachbezogene Qualifikation der Lehrer anderer Schulen zu erhöhen. Viele Lehrer, die in beruflichen Schulen (abhängig von der Spezialisierung) arbeiten, benötigen sowohl eine höhere Bildung als auch praktische Erfahrung auf ihrem Fachgebiet. Seit dem 1.9. 2003 müssen alle Lehrer in beruflichen Schulen eine höher spezialisierte oder pädagogische Ausbildung haben. Seit 1999 ist das regelmäßige Unternehmenspraktikum für Lehrer obligatorisch.

Ausgewiesene Fachkräfte werden für die beruflichen Schulen angeworben, um den Schülern diejenigen Qualifikationen zu vermitteln, die die Arbeitgeber von ihnen erwarten. Die für die Fachkräfte erforderliche Lehrerausbildung wird in kurzzeitlichen Kursen oder über die offene Universität organisiert. Das *HM* plant, die Ausbildung der Schulleiter zu verbessern und verleiht dem Verband für Schulleiter das Recht, die Anerkennung von Qualifikationen vorzunehmen. Die Teilnahme von Schulleitern weiterführender Schulen soll durch verschiedene internationale Austauschprogramme unterstützt werden.

Die Berufsschullehrer für die allgemeinbildenden Fächer haben eine gleiche Ausbildung wie die Gymnasial- bzw. Oberschullehrer. Laut statistischer Angaben arbeiteten im Lehrjahr 1996/1997 in den berufsbildenden Lehranstalten 758 Lehrer für allgemeinbildende Fächer. Von ihnen hatten 658 eine fachliche Hochschulbildung, darunter 578 eine fachli-

che pädagogische Hochschulbildung. Die meisten Lehrer für die Spezialfächer verfügen über entsprechende fachliche Hochschulbildung. So arbeiteten in den beruflichen Schulen 876 Lehrer für die Spezialfächer und von ihnen verfügten 656 über fachliche Hochschulbildung (darunter 316 über fachliche pädagogische Hochschulbildung). Die pädagogische Ausbildung ist im Zuge der Fortbildung an den Universitäten oder auf eigene Initiative erworben worden. Im Schuljahr 2000/2001 gab es in der beruflichen Bildung 1 279 vollzeitlich angestellte Lehrer, 500 in Teilzeit und 2 001 Lehrmeister.<sup>44</sup>

Als Ergebnis der an den Universitäten stattgefundenen Reformen ist es seit der Mitte der neunziger Jahre möglich, im Anschluss an das Hauptstudium im Laufe eines Jahres Erziehungswissenschaften zu studieren und die Qualifikation eines Pädagogen zu erwerben. Diese Möglichkeit wird vom Nachwuchs der Lehrerschaft genutzt.

Es wird geplant, in der Zukunft mit gemeinsamen Kräften der Pädagogischen Universität Tallinn und der Technischen Universität Tallinn mit der Ausbildung der Lehrer für die Berufsbildung zu beginnen. Gewisse Vorarbeiten für die Umsetzung des Programms hatte es unter Einbeziehung von finnischen Partnern gegeben, letztlich wurde dieses Vorhaben aber nicht umgesetzt.

## 6.3 Lehrerweiterbildung

Das HM hält für die Absicherung der Bildungsqualität vorrangig die gute Lehrerausbildung für notwendig. Dazu wird die Initiierung und Finanzierung von Projekten zur Bildungsforschung für unerlässlich gesehen, wozu ausländische Experten auch einbezogen werden sollen. Diese Bildungsforschung soll u. a. der Unterstützung und Entwicklung von Lernmitteln und der verbesserten Studienorganisation dienen. Die erzielten Ergebnisse sind wiederum Grundlage zur Lehreraus- und Lehrerweiterbildung. Diese Forschungsergebnisse könnten zusätzlich von den lokalen und zentralen Regierungen genutzt werden, wenn Entscheidungen zur Bildungspolitik anstehen.

Das dänisch-estnische Kooperationsprojekt *Berufsschullehrerausbildung in Estland* [Vocational Teacher Training in Estonia, VOC-TTE], das vom Januar 2001 bis Ende Februar 2002 dauerte, ist eine aktuelle Initiative, um die Kompetenz der Berufsschullehrer zu erhöhen. Das Projekt hatte die folgenden Ziele:

- (1) Auswahl der derzeit gültigen Berufsausbildungsmodelle, Curricula und Praktiken in Estland;
- (2) Schaffung eines Modells für die künftige Ausbildung von Berufsschullehrern;
- (3) Systematische Ausbildung qualifizierter Lehrer und Ausbilder;
- (4) Entwicklung von werbendem Begleitmaterial, um das neue nationale Programm effektiv zu beginnen.

Die ökonomischen und gesellschaftlichen Veränderungen erfordern eine Weiterentwicklung komplexer Fähigkeiten in der Berufsbildung, bestehend aus beruflicher, sozialer und

<sup>44</sup> Vgl. Statistikamt Estlands, http://pub.stat.ee/px-web.2001

persönlicher Qualifizierung. Es ist von ständig wachsender Bedeutung, dass die Berufsschüler lernen, wie man Probleme löst, wie man sich neuen Bedingungen anpasst, mit Kunden und Kollegen kommuniziert und kooperiert, Initiative ergreift und Verantwortung übernimmt und diese selbst in einem lebenslangen Lernprozess (beruflich und persönlich) weiterentwickelt.

Die Entwicklung dieser Kompetenzen stellt hohe Anforderungen an die Lehrer, denn sie müssen diese Kompetenzen nicht nur selbst besitzen, sondern auch wissen, wie sie diese bei den Schülern zur Entfaltung bringen. Hierfür muss das Curriculum ganzheitlich organisiert werden, d. h. der Lehrer muss eher eine Funktion als Moderator ausüben als ein Spezialist zu sein. Der Lehrer muss den Lernprozess des Schülers und das Curriculum koordinieren. Er selbst muss in Betracht ziehen, wie die persönlichen, sozialen und beruflichen Fähigkeiten eines Schülers am besten zur Geltung gebracht werden können. Er ist daher auch verantwortlich für das Lernumfeld.

Die VOC-TTE Bildung konzentrierte sich auf diese Kompetenzen. Das Curriculum der VOC-TTE hatte die Entwicklung folgender Lehrerkompetenzen zum Ziel:

- Untersuchung zu benötigten Qualifikationen, behördlichen Richtlinien und Intentionen:
- Auswahl der p\u00e4dagogischen Strategie;
- Zielformulierung für Unterrichtsabläufe;
- Planung der Unterrichtsabläufe;
- Durchführung eines gesamten, differenzierten Unterrichts;
- Herausstellen sowohl der eigenen Unterrichtsstile und -praktiken als auch der der Kollegen.

# 6.4 Ausbilder in Unternehmen, Ausbildungseinrichtungen

In den Betrieben wird die berufliche Ausbildung relativ selten angeboten und ein konkreter Überblick über diese Ausbilder fehlt.

# 7 Länderübergreifende Mobilität, Internationale Berufsbildungszusammenarbeit

# 7.1 Supra- und internationale Berufsbildungszusammenarbeit

#### 7.1.1 Europäische Union

#### Phare Aktivitäten

Die internationale Kooperation in der Berufsbildung begann für Estland mit dem Einstieg in das EU-Phare-Programm. Dieses 1994 ins Leben gerufene Berufsbildungsreformprogramm war die erste bedeutende Hilfe und trug zu systematischen Berufsbildungsreformen im Land bei. Dem Programm stand ein Budget von drei Mio. ECU zur Verfügung. Es wurde bis Ende 1998 durchgeführt. Das Ziel bestand darin, das vorhandene System dadurch zu verbessern, dass man Schulabgänger hervorbrachte, die mit den neuen ökonomischen und Arbeitsmarktbedingungen vertrauter waren. Um den Berufsbildungsreformprozess sowohl auf nationaler als auch auf der Ebene der einzelnen Schulen zu unterstützen, wurde das laufende Programm auf fünf Hauptgebieten wirksam: der Programmentwicklung, der Lehrerweiterbildung, der Schaffung von Unterrichtsmaterial für höhere Lernstufen, den Partnerschaften mit EU-Schulen und der Politikentwicklung auf dem Gebiet der Berufsbildung. In diesem Pilotprojekt waren 13 Schulen involviert.

Das estnische Programm verzeichnete gute Fortschritte und erzielte in den ausgewählten Gebieten für die Pilotstudie sogar ein höheres Niveau in der Berufsbildung. Regierungsbeauftragte wie auch Repräsentanten einiger sozialer Partnerorganisationen waren aktiv in diesen Prozess eingebunden. Das Programm wurde von vielen nationalen politischen Initiativen unterstützt und vorangebracht. Dementsprechend wurden seitens der Wirtschaft Diskussionen über die Bedeutung und den Zusammenhang von Bildung und Berufsbildungssystem in die Wege geleitet. Die Ergebnisse aus dem Phare-Programm wurden ausgewertet und auf der abschließenden Programmkonferenz im September 1998 wurden wichtige Schlussfolgerungen gezogen. Eine rückblickende Bewertung dieses Programms wurde vorgenommen und die Empfehlungen daraus in dem 1998er Phare-Nachfolgeprogramm mit dem Titel "Steigende Fachkenntnisse der Arbeitskräfte" (1999-2001) umgesetzt.

# Menschliche Ressourcenentwicklung in Ida-Viru und den südlichen Gegenden Estlands (Phare-Projekt 2000)

Das Phare-Projekt 2000 mit diesem Titel begann im März 2001 und dauerte bis Ende 2003. Das Ziel dieses Projekts war die Unterstützung der Entwicklung menschlicher Ressourcen in Ida-Viru und in den Gebieten von Südestland durch die Schaffung von Berufsbildungseinrichtungen und einer besseren Kooperation zwischen den Sozialpartnern in den Gebieten, um die Effektivität zur Problemlösung auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Die Projektaktivitäten konzentrieren sich auf drei Hauptrichtungen: Aufbau von re-

gionalen Trainingszentren in Kohtla-Järve, Narva, Vöru, Tartu und Valga; Aufbau von Karriereberatungsstellen in diesem Gebiet und die Schaffung eines Netzwerkes von regionalgestützten akkreditierten Zertifizierungsinstitutionen. Das Projekt wurde von einer ähnlichen Initiative, dem Projekt Phare 2001, in Saaremaa und Hiiumaa begleitet.

Zusätzlich gewährte das Phare-Programm durch sein regionales Programm das oft Trainingskomponenten enthielt, Unterstützung. 1995 wurde ein grenzen überschreitendes Kooperationsprogramm für das Gebiet um die Ostsee gestartet. Dieses Programm beschäftigte sich hauptsächlich mit der Entwicklung der Infrastruktur und dem Umweltschutz und enthielt ebenfalls Trainingskomponenten.

### Leonardo da Vinci-Programm

Das Leonardo da Vinci-Programm ist ein Kooperationsprogramm, das auf die Entwicklung der Berufsbildung gerichtet ist. Es wird anteilmäßig von der EU finanziert. 1996 stand dieses Programm den estnischen Organisationen partiell und ab 1998 in voller Partnerschaft zur Verfügung. Die estnische Leonardo-Einheit wurde durch die *Stiftung Berufsbildungsreform* [Foundation for Vocational Education and Training Reform in Estonia]<sup>45</sup> ersetzt und ihre Arbeit wird durch das Steuerungskomitee<sup>46</sup> koordiniert.

Die Programmarbeit mit Projekten hat das Ziel, neue innovative Ausbildungselemente wie Studienprogramme, Lehrmethoden und -materialien zu entwickeln und zu verbreiten. Es umfasst alle auf die berufliche Bildung bezogenen Ausbildungsformen, einschließlich der beruflichen Anfangsausbildung, der beruflichen ergänzenden Weiterbildung als auch die Initiativen zum "Lebenslangen Lernen". Das Programm koordiniert auch Projekte an beruflichen Schulen und die Arbeitspraktika von Schülern aus weiterführenden Schulen in europäischen Organisationen und Unternehmen und die Weiterbildung der Berufsschullehrer in den Ländern der EU.

# Euroguidance

Eine bedeutende Rolle in der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit hat auch für Estland Euroguidance. Es ist das europäische Netzwerk der Nationalen Ressourcenzentren für die Lenkung der Berufsbildung, das mit Hilfe des ehemaligen EU PETRA-Programms geschaffen wurde. Diese Zentren kooperieren miteinander, um eine Vernetzung unter den Lenkungseinrichtungen der Berufsbildung in jedem Mitgliedsstaat zu schaffen. Die Zentren dienen der Unterstützung von Mobilität im Zusammenhang mit dem Leonardo da Vinci-Programm. Dies wird erreicht durch den Austausch von Informationen über Karrieren innerhalb der Mitgliedsstaaten und mit der Beantwortung der Fragen von Berufsbildungsleitungsberatern, die Pilotprojekte durchführen und die Projektergebnisse in der EU vorstellen. Seit Herbst 1998 ist das Nationale Ressourcen-

<sup>45</sup> Vgl. dazu Kapitel 4, S. 52 ff.

<sup>46</sup> Vgl. dazu Kapitel 10.3, S. 123 ff.

Zentrum in Estland durch die Stiftung *Berufsbildungsreform in Estland* [Foundation for Vocational Education and Training Reform in Estonia] ersetzt worden. In der Anfangsperiode wurde sie von der *European Training Foundation* (ETF) finanziert. Ihre zukünftigen Aktivitäten werden von dem Leonardo da Vinci-Programm finanziert.

## 7.1.2 Binationale Berufsbildungszusammenarbeit: Beschreibung spezifischer Projekte

Finnland, Dänemark und Deutschland sind Estlands größte bilaterale Unterstützer/Geber auf dem Gebiet der Berufsbildung.

### Dänemark: Aufbau eines estnischen Berufsbildungssystems (DEVS)

Von September 1993 an bis Februar 1995 wurde das Projekt "Aufbau eines estnischen Berufsbildungssystems [Development of the Estonian Vocational System, DEVS] " von der damaligen Estnischen Nationalen Schulbehörde zusammen mit der Königlichen Dänischen Schule zur pädagogischen Ausbildung von Berufsschullehrern [The Royal Danish School of Education Studies for Vocational Teachers, SEL] durchgeführt.

Das Ziel war es,

"die Entwicklung eines modernen, arbeitsmarktorientierten Berufbildungssystems in Estland zu unterstützen, indem es dem dänischen Konzept nachfolgt, sich jedoch an die estnischen Wünsche und Bedürfnisse anpasst"<sup>47</sup>.

Es enthielt ebenfalls ein gestuftes Entwicklungsprogramm für Schulmanager und Lehrer.

Ein Dänisch-Estnisches Wirtschaftspädagogikreformprogramm (BER) begann im Januar 1993 und erhielt fortlaufend beträchtliche Mittel von der dänischen Regierung. Das Programm wurde 1996 mittels Unterstützung von Phare fortgesetzt und bis 1999 durchgeführt. Sein Ziel war die Entwicklung eines Wirtschaftspädagogikprogramms von vier Jahren an einer leitenden Institution und dem angepassten kürzeren Programm an acht anderen estnischen allgemeinbildenden Sekundarinstitutionen. Die jüngsten Projekte unter diesem Phare-Programm waren der Aufbau integrierter kurzfristiger Kurse für Wirtschaftsmanager, Fachkenntnisse in Wirtschaftsberatung für Lehrer und Fernunterrichtsmodule in Wirtschaftspädagogik bzw. Managementtraining.

### Deutschland: Pilotprojekt Handel

Zwischen 1993 und 1997 wurde an der Handelsschule in Tallinn ein Pilotprojekt mit deutscher bilateraler Hilfe durchgeführt. Das Projekt hatte zum Ziel, ein "Trainingszentrum mit Modellcharakter" für das Gebiet des Handels aufzubauen. Zwei neue Lehrpläne wurden eingeführt – Wirtschaftstraining in der Materialwirtschaft bzw. Logistik und dem Bankwesen. Eine neue Ausstattung wurde angeschafft, insbesondere für die Simulation

<sup>47</sup> National Observatory of Estonia (Hrsg.) 2001, S. 57-58.

eines realen Büroalltags, also ein Lernbüro. Die Lehrer wurden im Hinblick auf innovative Lernmethoden geschult.

Die Lilleküla-Schule für Mechanik in Tallinn profitierte von einem anderen deutschen Pilotprojekt mit dem Ziel, ein Trainingszentrum mit Modellcharakter in der Metall- und Elektroindustrie zu errichten

#### Finnland

Darüber hinaus gibt es zahlreiche laufende finnische Projekte, in der Hauptsache die Verknüpfung einer finnischen Institution mit einer estnischen, wobei unter anderem solche Felder wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Bauwesen abgedeckt werden. 1996/1997 organisierte der Nordische Rat ein Lehrertrainingsprogramm, das alle drei haltischen Länder mit einschloss

## 7.2 Gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen

Im März 2000 wurde vom Parlament ein Gesetz über die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen beschlossen, das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist. <sup>48</sup> Dieses Gesetz muss in Zusammenhang mit den Bemühungen des Landes gesehen werden, die Voraussetzungen für den Beitritt zur Europäischen Union zu schaffen.

Das Anliegen dieses Gesetzes besteht darin, eine Grundlage und ein Verfahren für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen von Personen zu schaffen, die in regulären Berufen tätig sind. Das Gesetz enthält Regelungen für diejenigen Organe, die die beruflichen Qualifikationen anerkennen, formuliert die Prinzipien für den Vergleich von im Ausland erworbenen Qualifikationen einschließlich der Hochschulabschlüsse mit den in Estland bestehenden und regelt alle damit verbundenen Verfahrensfragen. Die im Gesetz enthaltenen Regelungen betreffen vor allem die Mitgliedsstaaten der EU und diejenigen Staaten, mit denen Estland entsprechende Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen hat.

Die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen wird vom *HM* koordiniert, dazu gibt es die zentrale nachgeordnete Institution *Estonian National Academic Recognition Information Centre* (ENIC/NARIC-Zentrum)<sup>49</sup>. Der Antragsteller hat sich vor der Anerkennung der Berufsqualifikation durch das ENIC/NARIC-Zentrum an die Stelle für die berufliche Anerkennung des jeweiligen Bereichs zu wenden. Diese sind verschiedene Institutionen u.a.: Rechtsanwaltskammer (berufliche Anerkennung von Rechtsanwälten); *HM* (berufliche Tätigkeit von Pädagogen) Gesundheitsamt (berufliche Tätigkeiten, die sich auf das Gesundheits- und Sozialwesen beziehen), usw.

<sup>48</sup> Abrufbar unter http://www.legaltext.ee/et/andmebaas/ava.asp?m=022

<sup>49</sup> Zusätzliche Informationen dazu bei: http://www.socrates.ee/et/enicnaric.html

# 8 Zusammenfassung

Seit dem Beginn des Transformationsprozesses nach 1989 gelang es, die sowjetischen Strukturen des Bildungs- und Berufsbildungssystems so zu verändern, dass es sich bezogen auf die veränderte, jetzt parlamentarisch-demokratische Staatsform und die neuen kapitalistischen Wirtschaftsstrukturen nicht mehr kontraproduktiv darstellte. Der erste Schritt war die Auflösung der vorhandenen zwölfjährigen Einheitsschule in eine neunjährige Grundschule, die aus einem vierjährigen Primarbereich und einem fünfjährigen Sekundarbereich I besteht, und einen aufbauenden Sekundarbereich II. Dieser ist differenziert in dreijährige allgemeinbildende Zweige (Gymnasium, Oberschule) und eine dreibis fünfjährige schulische Berufsbildung. Die schon in der Sowjetunion verbreitete Abwertung der Berufsbildung gegenüber den allgemeinbildenden Bildungswegen veränderte sich bisher nicht. Die Berufsbildung genießt ein vergleichsweise geringes Ansehen. Entsprechend dieser Philosophie konnten die allgemeinbildenden Bildungsgänge eingeschlossen das Hochschulstudium schon klare Strukturen entwickeln. Sie sind der Königsweg im formalen Bildungssystem.

Dagegen hat die Berufsbildung viele Strukturprobleme abzuarbeiten. Das ist nicht nur ein Ergebnis der geringen Wertigkeit der Berufsbildung im Vergleich mit der "allgemeinen" Bildung. Vielmehr stellt sich hier auch die Komplexität der Berufsbildung als Hindernis für eine schnelle Lösung dar, besonders auch deshalb, weil die Philosophie der Berufsbildung nie von der politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Realität zu trennen ist. Eine mehrfach komplizierte Gemengelage ist vorhanden. Die Ökonomie setzte anfangs im Vergleich mit den alten EU-Ländern auf den Niedriglohn-Sektor und die Montageindustrie. Die vorhandenen Arbeitskräfte waren entsprechend der Ideologie des Sozialismus, wo "Ausbeutung" nicht stattfindet, sehr schmal und spezialisiert qualifiziert. Dieses war ausreichend. In der Zwischenzeit zieht die "Karawane" der Unternehmen, die auf Niedriglohn-Montagearbeiten ausgerichtet ist, weiter in östlich gelegene Länder (eingeschlossen China).

Für die Situation der beruflichen Bildung in Estland bedeutet diese Situation Handlungsbedarf. Diese Einschätzung war in der Politik Estlands seit Beginn der Gestaltungsmöglichkeiten nach der Trennung von Russland vorhanden. Es werden spätestens seit der Unabhängigkeit (1992) viele Initiativen ergriffen, um die Berufsbildung fit für die momentane Situation zu machen. Dabei müssen die Anforderungen der Unternehmen und die Gestaltungswünsche der Individuen zusammenkommen. Unbestritten ist die schulische Orientierung der Berufsbildung. Die beruflichen Schulen, die in Wirklichkeit zu beruflichen Bildungszentren für Aus- und Weiterbildung entwickelt werden, bieten im Niveau differenzierte berufliche Bildungsgänge an, so dass für Absolventen der Pflichtschule ohne oder mit Abschluss, aber auch für die Absolventen des Sekundarbereichs II (Gymnasium, Oberschule) adäquate Ausbildungen möglich sind. Teilweise wird bei anspruchsvollen Ausbildungsberufen auf das Curriculum der Fachhochschulen zurückgegriffen. Pflichtschulabsolventen ohne den erweiterten Abschluss des Sekundarbereichs II

können diesen zusätzlich zum Berufsabschluss erwerben. Praxisbezug soll durch die in den Ausbildungsordnungen vorgesehenen Betriebspraktika erreicht werden.

Wichtig für den Erfolg dieses logisch konstruierten Berufsbildungssystems ist die Akzeptanz durch die Wirtschaft. Akzeptanz lässt sich leichter erreichen, wenn die umworbenen Gruppen bei der Systementwicklung verantwortlich beteiligt werden. Dieser Weg wird in Estland gegangen. Seit dem Beginn der Reformen in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts sind die Arbeitgeber eingebunden. Die Estnische Industrie- und Handelskammer hat eine zentrale Funktion in diesem Prozess. Heute ist das differenzierte System der Berufsbildungsräte, die aus Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände bestehen, dafür zuständig, die Ansprüche der Praxis in die Aus- und Weiterbildung einzubringen. Außerdem haben die Berufsbildungsräte eine zentrale Funktion bei der praktischen Ausführung, wie die Mitarbeit bei den schulischen Ausbildungsplänen oder bei der Durchführung der Abschlussprüfungen.

Praxisbezug allein hebt das Ansehen von beruflicher Bildung in der Gesellschaft im allgemeinen und bei den entscheidenden gesellschaftlichen Gruppen nicht. Wichtig ist die Akzeptanz und der positive Gebrauchswert der im Berufsbildungssystem vergebenen Abschlüsse auf dem Arbeitsmarkt. Diese Anerkennung wird langfristig leichter erreicht, wenn die Ausbildungen zwar praxisbezogen, aber gleichzeitig auch zukunftsorientiert und standardisiert sind. Mit der Einrichtung des Nationalen Arbeitnehmer-Qualifikationssystems und der Gründung der estnischen *Qualifikationsbehörde* im Jahre 2001 wurden wichtige Strukturmerkmale gesetzt, die diesen Prozess positiv begleiten.

Bei dieser Reformstrategie hat das Ministerium für soziale Angelegenheiten, das für den Arbeitsmarkt, eingeschlossen die Arbeitsmarktbehörde, zuständig ist, mit die entscheidenden Impulse gesetzt. Die Ergebnisse der Reform sprechen auch dafür, dass der Dualismus der Kompetenzen in der beruflichen Bildung zwischen dem Bildungs- und dem Ministerium für soziale Angelegenheiten bisher dazu führte, die positiven Effekte zu mobilisieren.

Besonders gefordert ist das Ministerium für soziale Angelegenheiten bei der Weiterbildung der noch im Sozialismus ausgebildeten Arbeitskräfte auf allen Ebenen. Hier besteht ein erhöhter Nachholbedarf an arbeitsmarktbezogener beruflicher Weiterbildung. Diese wird sich nicht nur auf die fachliche Komponenten beziehen können. Wegen der quasi zweisprachigen Bevölkerung (Estnisch und Russisch) ist das Lernen einer "Fremdsprache" nicht nur für die wirtschaftliche Entwicklung, sondern ebenfalls für die gesellschaftliche Kultur essentiell. Befragungen aus dem Jahre 1999 deuten aber darauf hin, dass die Betroffenen davon wenig Gebrauch machen wollen. Auch die Weiterbildungsbereitschaft kann noch verbessert werden. Positiv hervorzuheben ist die ganzheitliche Logik des Bildungs- und Berufsbildungssystems wegen der systemischen Integration der Aus- und Weiterbildung, auch bezogen auf die Lernorte.

Hervorzuheben ist die Nutzung der Ressourcen der EU bei der Transformation des Bildungs- und Berufsbildungssystems. Die Kooperationen ziehen sich wie ein roter Faden

durch den gesamten Reformprozess. Dabei konnten viele Informationen aus anderen Systemen als Basis für pragmatische Lösungsansätze verwendet werden. Die Maxime war dabei die Integration der Betroffenen und Abnehmer – also Arbeitnehmer und Unternehmen – bei der Gestaltung des Berufsbildungssystems. Interessant ist dabei aus der Sicht der vergleichendenden Berufsbildungsforschung, dass das Berufsbildungssystem des großen Nachbarn im Norden, Finnland, nicht der zentrale Orientierungspunkt war. Neu geschaffene Instrumente, wie die Berufsbildungsräte, deuten auf Analysen von nordund mitteleuropäischen Berufsbildungssystemen mit einem starken Anteil an praktischer Berufsbildung (Lehrlingswesen u. ä.) hin.

Der Reformprozess ist noch nicht abgeschlossen. Eine Reihe von Aufgaben sind noch zu bewältigen. Dabei ist die Standardisierung der Ausbildungsprofile für die unterschiedlichen vom allgemeinbildenden Schulsystem übergehenden Absolventengruppen das zentrale Anliegen. Da diese Ausbildungsordnungen auch für die Weiterbildung von Arbeitnehmern eine wichtige Grundlage sind und außerdem Schlüsselkompetenzen mit fachlichen Kompetenzen abzustimmen sind, können die Ergebnisse auch für andere Länder interessant sein. Ob dieser jetzt über zehn Jahre dauernde Prozess der Umgestaltung der Berufsbildung auch mit dazu geführt hat, das Ansehen der Berufsbildung in der Bevölkerung anzuheben, wird sich besonders am zukünftigen Bildungsverhalten der Jugendlichen zeigen. Bleibt die Berufsbildung immer die zweite Alternative oder können anspruchsvolle berufliche Bildungsgänge sich als Alternative für das Hochschulstudium platzieren?

# 9 Literatur

#### 9.1 Weiterführende Literatur

Diese Literaturhinweise sollen dabei helfen, das Feld der beruflichen Bildung weiter zu erschließen. Es handelt sich um eine Auswahlbibliographie der wichtigsten deutsch- und englischsprachigen Literatur seit dem Erscheinungsjahr 1990. Für bedeutende Standardwerke gilt jedoch diese zeitliche und sprachliche Begrenzung nicht.

- A cross country analysis of curricular reform in vocational education and training in Central and Eastern Europe. Luxembourg: Office for Official Public. of the European Communities. 1999. V, 74 S.
- Baumgartl, Bernd, Annus, Tiina, Trbanc, Martina (1999) Developing VET scenarios in Central and Eastern Europe and their added value for policy-making. In: European Journal of Education 34 (1999) (2), 177-194.
- Beschluss des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1997 über den Abschluß des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits. Decision of the Council and the Commission of 19 December 1997 on the conclusion of the Europe Agreement establishing an association between the European Communities and their Member States, of the one part, and the Republic of Estonia, of the other part. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. L. Rechtsvorschriften 41 (1998) 68, S. 1-2
- Beschluss des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Estland. Council Decision of 30 March 1998 on the principles, priorities, intermediate objectives and conditions contained in the accession partnership with the Republic of Estonia. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. L. Rechtsvorschriften 41 (1998) 121, S. 26-30
- Beschluss Nr. 3/98 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits vom 29. Oktober 1998 zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme Estlands an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Berufsbildung, Jugend und allgemeine Bildung. Decision No 3/98 of the Association Council between the European Communities and their Member States, of the one part, and the Republic of Estonia, of the other part of 29 October 1998 adopting the terms and conditions for the participation of Estonia in Community programmes in the fields of training, youth and education. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. L. Rechtsvorschriften 41 (1998) 307, S. 19-22
- Beschluss Nr. 4/98 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits vom 4. November 1998 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Estlands an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur. Decision No 4/98 of the Association Council between the European Communities and their Member States, of the one part, and the Republic of Estonia, of the other part of 4 November 1998 adopting the terms and conditions for the participation of Estonia in Community programmes in the field of culture. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. L. Rechtsvorschriften 41 (1998) 307, S. 23-26
- Beschluss Nr. 6/98 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits vom 27.November 1998 zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Republik Estland am Programm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung. Decision No 6/98 of the Association Council between the European Communities

- Communities and their Member States, of the one part, and the Republic of Estonia, of the other part, of 27 November 1998 adopting the terms and conditions for the participation of the Republic of Estonia in the Community programme in the field of health promotion, information, education and training. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. L. Rechtsvorschriften 41 (1998) 343, S. 42-44
- Council of Europe Publishing. 2000.
- Die Europäische Union in Zahlen. The European Union in figures. Luxemburg: Amt f. amtl. Veröff. d. EG. 2000. 47 S.
- Die Stellung der Fremdsprachen in den europäischen Bildungssystemen 1999/2000. The position of foreign languages in European education systems (1999/2000) Brüssel: EURYDICE, Europäische Informationsstelle. 2000. 44 S.
- Döbert, Hans, Hörner, Wolfgang, Kopp, Botho von, Mitter, Wolfgang (Hrsg.) (2002) Die Schulsysteme Europas. Baltmannsweiler: Schneider-Verlag Hohengehren. VII.
- Enhancing the role of social partner organisations in the area of vocational education and training in the candidate countries of Central and Eastern Europe. Luxembourg: Office for Official Public. of the European Communities. 1998. VII, 29 S.
- Entrepreneurial training for the growth of small and medium-sized enterprises. Lessons from Central and Eastern Europe. Luxembourg: Office for Official Public. of the European Communities. 2000. VII, 153 S.
- Erdsiek-Rave, Ute & Bostelmann, Klaus (Hrsg. & Red.) (1999) Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Erwachsenenbildung. Aufgaben vernetzen, Potentiale nutzen, Chancen verwirklichen. Regional and cross-border cooperation in adult education. Linking tasks, exploiting potentials, turning chances into reality. Bonn: IIZ, DVV..
- Estland: Beitrittspartnerschaft. Estonia: Accession Partnership. Estonia: Accession Partnership. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. C 41 (1998) 202, S. 23-32
- Estland: Marktchancen und praktische Tipps. Ein Handbuch für Geschäftspraxis und Investitionen. 5., neu bearbeitete Aufl. Verfasser: Peter Gerigk unter Mitarbeit von Christiane Ernits. (Hrsg.) Delegation der deutschen Wirtschaft in Estland. Tallinn 2003. S. 26-27.
- Estnisches Bildungsministerium, Stiftung "Archimedes" (Hrsg.) (1998) Higher Education in Estonia Tallinn
- Estnisches Institut (Hrsg.) (1999) Education in Estonia. Tallinn.
- Estnisches Kultur- und Bildungsministerium (Hrsg.) (1994) Educational Institutions of Economics in Estonia, Tallinn
- Estnisches Statistikamt (Hrsg.) (1998) Eesti Statistika Aastaraamat. Statistical Yearbook of Estonia 1998. Tallinn.
- Estonia 2003. Structures of Education, Vocational Training and Adult Education Systems in Europe. Information provided by: Eurydice unit, Ministry of Education and Research, Tallinn office. Tallinn 2003. 37 S.
- Estonia. Ressource Dossier. Prepared by Helmut Zelloth (Country Manager for Estonia) in cooperation with the Estonian National Obsevatory. Tallinn 2004.
- Estonian Human Development Report 2000 ( www.undp.ee/nhdr00/)
- European Glossary on Education. Bd. 2 Educational institutions. Brussels: Eurydice European Unit. 2000, 223 S.

- European report on quality of school education. Sixteen quality indicators. Europäischer Bericht zur Qualität der Schulbildung. Sechzehn Qualitätsindikatoren. Brussels: European Comm.. 2000. 71 S.
- European Training Foundation (Hrsg.): Training Reform in Estonia. Luxemburg: Office for Official Publications of the European Communities 1996. 28 S.
- Evert, Tiiu (1999) Internationalisation in non-university higher education: country report Estonia. In: Internationalisation in European non-university higher education. (S. 69-71). Bonn: Lemmens.
- Federighi, Paolo, Bax, Willem & u.a (Hrsg. & Mitarb.) (1999) Glossary of adult learning in Europe. Hamburg: UIE. VI, 122 S.
- Fink, Bärbel (Hrsg.) (1998) Modern language learning and teaching in central and eastern Europe: which diversification and how can it be achieved? Proceedings of the second colloquy of the European Centre for Modern Languages, Graz, 13-15 February 1997. Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Garleff, Michael (2001) Die baltischen Länder. Estland, Lettland, Litauen vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Regensburg: Pustet.
- Grollmann, Philipp, Kruse, Wilfried & Rauner, Felix (2000) Zwischenergebnisse der deutschen Teilstudie des Projektes Szenarien und Strategien für die Berufliche Aus- und Weiterbildung in Europa. Interim results of a German partial study of the project Scenarios and Strategies for vocational and continuing vocational training in Europe. Bremen: ITB.
- Grünewald, Uwe, u.a. (Hrsg.) (2003) Betriebliche Weiterbildung in Deutschland und Europa. Bielefeld: Bertelsmann.

Haridus / Education 1999/2000. Tallinn: Statistikaamet. 2000.

Haridus / Education 2003/2004. Tallinn: Statistikaamet. 2004.

- Iggers, Georg, u.a. (Mitarb.) (1999) The misuse of history. Symposium on "Facing misuses of history", Oslo, 28-30 June 1999. Strasbourg: Council of Europe Publishing. 2000.
- Im Dienst der Regionen. Dedicated to the service of regions. Luxemburg: Amt f. amtl. Veröff. d. EG 2001 34 S
- Information and communication technology in the education systems in Europe. National education policies, curricula, teacher training; Extract of the report: Key data on education in Europe (4th edition), February 2000. Brussels; Eurydice. 2000. 24 S.
- International Conference on the European Charter for Regional or Minority Languages. Strasbourg, 26-27 March 1998. Strasbourg; Council of Europe. 1998. 61 S.

Investitionsführer Estland. Phare. Bonn: OECD. 1998. 163 S.

- National Observatory of Estonia (Hrsg.) (2001) Vocational education and training in Estonia 2001. Tallinn.
- Neudorf, Reet, u.a.. (1999) Vocational education and training as a tool to ensure social and economic cohesion. Estonia. Torino: ETF. X.
- Neumann, Gertrud (1999) Das estnische Bildungswesen vor und nach der Wende. Ein Überblick aus geschichtlich-kultureller Sicht. Tallinn-Linz.
- Nielsen, Soren P., Gottlieb, Susanne, u.a. (1999) Reshaping the focus of vocational teacher and trainer training. A cross country review of needs, achievements and obstacles in Central and Eastern Europe. Luxembourg: Office for Official Public. of the European Communities. 1999. IV.

- Oder, Tuuli (2000) Early language teaching in Estonia. In: An early start: Young learners and modern languages in Europe and beyond. (S. 147-150) Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- OECD (Hrsg.) (2001) Reviews of National Policies for Education, Estonia. Paris 2001.
- Organisation of school time in Europe. School year 2001/2002: Primary and secondary education. Brussels: Eurydice Europ. Unit. 2001. 14 S.
- Organisation of school time in Europe. School year 2003/2004. Primary and secondary education. Brussels: Eurydice. 2003. 17 S.
- Organization of higher education structures in Europe (1998/99) Brussels: Eurydice European Unit. 1999 44 S.
- Ots, Loone (1998) Some aspects of teaching Estonian literature and culture in non-estonian educational institutions. In: Konferenz Vergleichende Berufsbildungsforschung in Europa, S. 201-207.Frankfurt a.M.: DIPF.
- Plessing, Julia, Jurado Guerrero, Teresa & Johnston, Marianne (Hrsg.) (2001) Funding minorities and multiculturalism in Europe. Funders' activities against racism and for equality in diversity. Brussels; EFC.
- Primary and secondary education. School year 2000/2001. Brussels: Eurydice Europ. Unit. 2000.
- Rajangu Väino & Meriste, Mai (1996) Estonian Schools Abroad and Educational Institutions for Ethnic Minorities in Estonia. Tallinn.
- Rajangu, Väino (1994) Sprachsituation in Estland. Zu Veränderungen im Gebrauch der estnischen und russischen Sprache im Bildungswesen Estlands. Zeitschrift "Osteuropa" 44, 938 944.
- Rajangu, Väino & Meriste, Mai (1996) Educational Institutions for Ethnic Minorities in Estonia.

  Tallinn
- Rajangu, Väino & Selten, Mona (Bearb.) (1998) Das Bildungswesen im unabhängigen Estland. Entwicklungen in den neunziger Jahren. The education system in independent Estonia. Developments in the nineties. Köln: Böhlau.
- Rajangu, Väino (1992) Album der Bildungsstatistik Estlands. Tallinn.
- Rajangu, Väino (1993) Das Bildungswesen in Estland. Grundlagen Tendenzen Probleme. Köln: Böhlau Verlag (Deutsches Institut für internationale pädagogische Forschung. Studien und Dokumentation zur vergleichenden Bildungsforschung. Band 58)
- Rajangu, Väino (1997) Higher Education in Estonia. Bukarest: UNESCO Office in Bucharest (CEPES).
- Rajangu, Väino (1998) Das Bildungswesen im unabhängigen Estland. Entwicklungen in den neunziger Jahren. Köln Weimar Wien: Böhlau Verlag (Deutsches Institut für internationale pädagogische Forschung. Studien und Dokumentation zur vergleichenden Bildungsforschung. Band 80)
- Rajangu, Väino (1998) Eesti tööturu hariduslikud aspektid [Bildungsbezogene Aspekte des estnischen Arbeitsmarktes], Tallinn.
- Rajangu, Väino (2002) Schulsysteme Europas: Estland. In: Die Schulsysteme Europas, S. 132-140. Baltmannsweiler: Schneider-Verl. Hohengehren.
- Reviews of national policies for education. Estonia. Paris: OECD. 2001. 206 S.
- Riedel, Sabine (2001.) Minderheitenpolitik im Prozess der EU-Erweiterung. Dynamisierung ethnischer Konflikte durch positive Diskriminierung. Minority policy in the process of European enlargement. Dynamization of ethnic conflicts by means of positive discrimination. In: Osteuropa. 51 (11-12), 1262-1285.

- Schaub, Horst & Zenke, Karl G. (2000) Wörterbuch Pädagogik. München: DTV.
- Schlüsselzahlen zum Bildungswesen in Europa -2002. Luxemburg: Amt f. amtl. Veröff. d. EG. 2002. XXVIII, 260 S.
- Schlüsselzahlen zum Bildungswesen in Europa. 1999-2000. Key data on education in Europe. 1999-2000. Luxemburg: Amt f. amtl. Veröff. d. EG. 2000. XXVIII, 260 S.
- Schmitt, Rudolf & u.a. (Hrsg.) (2001) Grundlegende Bildung in und für Europa. Basic education in and for Europe. Frankfurt a.M.: Grundschulverband.
- Sirk, Väino (1983) Kutseharidus Eestis 19. sajandi algusest 1917. aastani [Die Berufsbildung in Estland vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zum 1917], Tallinn: Valgus.
- Strietska-Ilina, Olga (2001) Research on vocational education and training at the crossroads of transition in Central and Eastern Europe. In: Training in Europe. Bd. 3 S. 209-318. Luxembourg: Office for Official Public. of the European Communities.
- Strukturen des Hochschulbereichs in Europa (1998/99) Organization of higher education structures in Europe (1998/99) Brüssel: Eurydice. 1999. 44 S.
- Supplement to the study on the structures of the education and initial training systems in the European Union. The Situation in Estonia, Latvia, Lithuania, Slovenia and Cyprus. Brussels: Eurydice European Unit. 1999. 138 S.
- Tawil, Sobhi (Hrsg.) (2002) Curriculum change and social inclusion. Perspectives from the Baltic and Scandinavian countries. Final report of the regional seminar held in Vilnius, Lithuania, 5-8 December 2001. Geneva: IBE, 2002.
- Weidenfeld, Werner (Hrsg.) (2002) Europa-Handbuch. Europe-handbook. Bonn: Bundeszentrale f. Polit. Bildung.
- Zelloth, Helmut, u.a. (Hrsg.) (2003) Country Monograph on Vocational Education and Training System and Structure and Public and Private Employment Services in Estonia. Tallinn.

## 9.2 Sonstige benutzte Literatur

Die sonstige benutzte deutsch- und englischsprachige Literatur und andere Quellen sind hier aufgenommen, soweit sie nicht in den Fußnoten ausführlich zitiert sind.

- Arbeitsprogramm neunzehnhundertneunundneunzig bis zweitausendundeins. Working programme nineteenhundredninetynine to twothousandone. Luxemburg: Amt f. amtl. Veröff. d. EG. 1999. 72 S.
- Basic indicators on the incorporation of ICT into European education systems . Facts and figures. 2000/01 annual report. Brussels: Eurydice European Unit. 2001. X, 38 S.
- Bläsi-Käo, Tiiu (1998) Zur Situation der Waldorfschulen in Estland. On the situation of the Waldorf schools in Estonia. Erziehungskunst 62 (10), 1134-1137.
- Brennan, John & Kanaan, Sami (2000) The European dimension of Institutional Quality Management. London: Open Univ. Pr.
- Brunner, Georg, u.a. (Hrsg.) (1999) Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa. The rights of national minorities of Eastern Europe. Berlin: Berlin Verl. Spitz.
- Camilleri, George (Hrsg.) (1999) Learner autonomy the teacher's views. Strasbourg: Council of Europe Publishing.

- Campbell, Carolyn u.a. (Mitarb.) (2000) The European University: a handbook on institutional approaches to strategic management, quality management, european policy and academic recognition. The European dimension of institutional quality management. London: The Open Univ.
- D'Angelo, Mario & Vespérini, Paul (1998) Cultural policies in Europe. A comparative approach. Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Development of vocational education and training standards the impact of labour market information. Bd. 3 Luxembourg: Office for Official Public. of the European Communities. 2000. VI, 73 S.
- Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits. Europe agreement concerning the foundation of an association between the European Communities and their Member States on one hand and the Republic of Estonia on the other. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. L. Rechtsvorschriften 41 (1998) 68, S. 3-187
- Jach, Frank-Rüdiger (1999) Schulverfassung und Bürgergesellschaft in Europa. School statutes and civil society in Europe. Berlin: Duncker u. Humblot.
- Key figures on vocational education and training. Luxembourg: Office for Official Public. of the European Communities. 2003. 23 S.
- Kreitzberg, Peeter & Priimägi, Sirje (1998) Educational transition in Estonia, 1987-1996. In: Education and privatisation in Eastern Europe and the Baltic Republics, S. 47-59. Wallingford: Triangle.
- Krull, Edgar, Korgesaar, Jaan, Moore, Kenneth & Hopkins, Scott (Mitarb.) (1998) Perceptions of Estonian and American teacher educators towards NCATE standards: a comparative study. In: International Education 28 (1), 65-76.
- Lasonen, Johanna & Manning, Sabine (2001) How to improve the standing of vocational compared to general education. A collaborative investigation of strategies and qualifications across Europe. In: Training in Europe, S. 115-167. Bd. 1 Luxembourg: Office for Official Public. of the European Communities.
- Marhold, Franz (2001) Rechtsvergleichende Studie über das Hochschullehrer-Dienstrecht in ausgewählten europäischen Staaten. In: Die neuen Universitäten in Europa, S. 55-69.Wien: BMBWK.
- Märja, Talvi & Jogi, Larissa (2000) Estonia in the grip of change. The role of education for adults in the transition period. In: Globalisation, educational transformation and societies in transition, S. 99-105.Oxford: Symposium Books.
- Mills, Melinda & Blossfeld, Hans-Peter (2003) Globalization, uncertainty and change in early life courses. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 6 (2), 188-218.
- Rannikmae, Miia (1999) Some findings from a Scientific and Literacy (STL) classroom intervention study in Estonia. Einige Ergebnisse aus einer Studie über zum Unterricht in naturwissenschaftlich-technischen Fähigkeiten. In: Science Education Newsletter 142, 1-3.
- Rappenglück, Stefan (2000) Basisinformationen. Basic-Information, S. 13-46. München: Forschungsgruppe Jugend u. Europa.
- Rees, Teresa (2002) National policies on women and science in Europe. A report about women and science in 30 countries. Luxembourg: Office for Official Public. of the European Communities.
- Retter, Hein, Bishkov, Georgi, Saar, Aino & Szymanski, Miroslaw S. (1998) Lehrerbild und Berufsperspektive von Lehramtsstudierenden im internationalen Ost-West- Vergleich. (Braunschweig Sofia Tallinn Warschau) Image of teachers and professional perspectives of prospective teachers in an international East-West comparison. Braunschweig Sofia Tallin Warsaw. In: Bildung und Erziehung 51 (2), 137-148.

- Schreiner, Peter (Hrsg.) (2000) Religious education in Europe. A collection of basic information about RE in European countries. Münster i.W.: Comenius-Inst.. 2000.
- Slowinski, Joseph (1999) Implementing an educational Internet in Central and Eastern Europe. Die Einrichtung eines Internets für Bildung in Mittel- und Osteuropa. In: The Educational Forum 63 (3), 204-208.
- Stenzel, Brigitte, Bambey, Doris, Cseh, Gertrude, Bartel, Heinz, Kreusch, Julia (Mitarb.) (1999) Bibliographie zur Entwicklung von allgemeiner und beruflicher Bildung in Mittel- und Osteuropa. Bd. 1997/98 Bibliography on the development of education and training in Central and Eastern Europe. Berlin: VWB Verl. f. Wiss. u. Bildung.
- Taylor, Solange G. (2002) Multilingual societies and planned linguistic change. New language-in-education programs in Estonia and South Africa. In: Comparative Education Review 46 (3), 313-338.
- Ten years after and looking ahead. A review of the transformations of higher education in Central and Eastern Europe. Bucharest: Unesco. 2000. 410 S.
- Transnational analysis of vocational education and training in the countries of Central and Eastern Europe. Luxembourg: Office for Official Public. of the European Communities. 1999. V, 45 S.
- Übergang vom Bildungswesen ins Erwerbsleben. Schlüsselzahlen zur Berufsbildung in der Europäischen Union. Luxembourg: Amt f. amtl. Veröff. d. EG. 2001. 166 S.
- Übersicht über den Fortschritt bei der Berufsbildungsreform der beitrittswilligen Länder im Lichte der Entwicklungen in der Europäischen Politik im Bereich Berufsbildung. Survey on the progress in vocational education and training reform of the accession countries in the light of the developments of European policy in the field of vocational education and training. Torino: ETF. 2000. 49 S.
- UNESCO Associated Schools Project Network (ASPnet) For promoting education for peace, human rights, democracy and international understanding; List of participating institutions by region; 2000. Paris: Unesco. 2000. 197 S.
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Beteiligung Estlands an Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Berufsbildung, Jugend und allgemeine Bildung. Proposal for a Council Decision concerning the Community position within the Association Council on the participation of Estonia in Community programmes in the fields of training, youth and education. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. C 41 (1998) 205, S. 6-10
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates vom ... über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Estlands an den Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur. Proposal for a Council decision of ... concerning the Community position within the Association Council on the participation of Estonia in the Community programmes in the field of culture. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. C 41 (1998) 182, S. 11-15
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates vom...über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Estlands am Programm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, aufklärung, -erziehung und -ausbildung. Proposal for a Council decision of ... concerning the Community position within the Association Council on the participation of Estonia in the Community programmes in the fields of health and social policy. (Submitted by the Commission on 7 May 1998) In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. C 41 (1998) 185, S. 5-8.
- Williamson, Howard (2002) Supporting young people in Europe: Principles, policy and practice. The Council of Europe international reviews of national youth policy 1997 2001 a synthesis report. Strasbourg: Council of Europe Publishing.

# 10 Dokumente, Rechtsgrundlagen

# 10.1 Gesetze, Verordnungen

10.1.1 Estnisches Bildungsgesetz vom 17.06.1998 (Republic of Estonia , Law on Education)

#### I. GENERAL PROVISIONS

#### 8 1. PURPOSE OF THE LAW

The purpose of the Law on Education is to provide a legal basis for the formation, functioning and development of the educational system.

#### § 2. DEFINITION, OBJECTIVES AND LEVELS OF EDUCATION

- (1) In the framework of the present Law, education shall be a system of knowledge, abilities, skills, values and behavioural norms, determined by the education programs. This system shall be recognized by society, which controls its acquirement.
- (2) The fundamental principles of education shall be based upon the recognition of universal and national values, of the individual, and of the freedom of religion and conscience
- (3) The objectives of education shall be:
- 1) to create favourable conditions for the development of individuals, families, the Estonian people, as well as

Minorities, the economic, political and cultural life of Estonia, and nature conservation, in the context of the global economy and culture;

- 2) To shape persons who respect and abide by the law;
- 3) To provide conditions for continuous education for all.
- (4) With regard to the stated objectives, education shall be classified as general, vocational and hobby education.
- (5) In accordance with the UNESCO international standard of education classification, education has the following levels:
- 1) Preliminary education,
- 2) Elementary education (Level I of education),
- 3) Secondary education (Level II of education),
- 4) Higher education (Level III of education).
- (6) For each level of education, requirements shall be determined, which shall be called state educational standards. State educational standards shall be presented in state curricula. The curricula shall contain mandatory education programs, which determine the substance of education, the amount of teaching time, and descriptions of mandatory knowledge, abilities, skills and behavioural norms.

#### § 3. EDUCATIONAL SYSTEM

- (1) The educational system shall comprise two sub-systems:
- 1) Education formed on the basis of objectives and levels;
- 2) Educational institutions as organizations responsible for the implementation of the objectives of education.
- (2) Educational institutions shall be pre-school child institutions, general education schools, vocational schools, applied higher education institutions, universities, hobby schools, further education institutions, and others, including research and methodology institutions which provide services to them.
- (3) Educational institutions may be based on all forms of ownership as determined in the Republic of Estonia Law on Property (EV Teataja 1990, No. 20, §299). Educational institutions based on state or municipal ownership (state and municipal educational institutions), except universities, shall be called public educational institutions.

## § 4. PRINCIPLES OF THE ORGANIZATION OF THE EDUCATIONAL SYSTEM

- (1) The state and local government shall guarantee to everyone in Estonia the opportunity to comply with the compulsory education requirement and to acquire continuous education, according to the conditions and procedures determined in legal acts.
- (2) Within the territory of Estonia, the state and local government shall guarantee the opportunity to acquire an Estonian-language education at all levels of education in public educational institutions and universities.
- (3) The Republic of Estonia shall guarantee the teaching of the Estonian language in all other-language public educational institutions and other-language study groups.
- (4) The study of religion and its teaching shall be voluntary.
- (5) The structure of the educational system, as well as the state educational standard shall provide everyone with the opportunity to move from one level of education to the next.
- (6) The management of the financial affairs of educational institutions shall be separate from pedagogic management and control.
- (7) Acquiring secondary education in public educational institutions shall be free of tuition charges.
- (8) Educational institutions shall use the following methods of instruction: day and distance education, correspondence courses, external studies, home tuition, and individual instruction. Other forms may also be used. The form of instruction shall be determined by the statutes of the educational institution.
- (9) The management of the educational system shall be guided by the principle of reasonable decentralization.
- (10) The management of educational institutions shall combine the personal responsibility of the director, collegiate decision-making and public supervision.

#### IL MANAGEMENT OF THE EDUCATIONAL SYSTEM

## § 5. AUTHORITY OF THE LEGISLATIVE AND EXECUTIVE POWERS

- (1) The Supreme Council shall have exclusive authority to:
- 1) Determine the principles of the formation, functioning and development of the educational system;
- 2) Determine tuition fees in public educational and learning institutions, as well as in state universities:
- 3) Grant university rights to state and private universities.
- (2) The Government of the Republic shall have the authority to:
- 1) Adopt state education development plans and ensure their implementation;
- 2) Determine procedures for the establishment, reorganization and closure of public educational institutions:

Open, reorganize and close state universities and applied higher education institutions; approve the statutes of applied higher education institutions;

- 3) Determine procedures for tuition fees and payments, and payment procedures in public educational and learning institutions and state universities;
- 4) Determine state concessions to schoolchildren, students and educators, including credit benefits:
- 5) Determine remuneration principles for the staff of public educational institutions and state universities

## § 6. THE AUTHORITY OF THE MINISTRY OF EDUCATION

- (1) The Ministry of Education shall organize the drafting and implementation of state education development programs.
- (2) The Ministry of Education shall:
- 1) Determine procedures for state supervision of educational institutions and state educational standards; control compliance with the legislative acts concerning education and the observance of state educational standards;
- 2) Compile and implement the state education classification standard;
- 3) Coordinate and manage local governments and other ministries of the Republic in the organization of education; coordinate with them proposals for the establishment, reorganization and closure of public educational institutions, according to the procedures determined in legal acts;
- 4) Establish, reorganize and close state educational institutions, except universities and applied higher education institutions;
- 5) Direct and organize the preparation of curricula, study programs, textbooks, teaching and study aids for public educational institutions (excepting universities); ensure their publication, and issue recommendations for the use of educational literature;
- 6) Guarantee a system for the service for public educational institutions and for educator methodology;

- 7) Determine procedures, on which basis study programs shall be recognized, the requirements presented therein shall be fulfilled, and documents proving education shall be issued;
- 8) Determine procedures for teacher certification and upgrading of professional qualifications; organize training and in-service courses for educators;
- 9) Contribute to the implementation of state research policies and commission research on education:
- 10) Participate in forecasting the requirement for specialists and skilled workers, as well as commission they're training:
- 11) Coordinate training of specialists and skilled workers in applied higher education institutions and in vocational schools; coordinate in-service training and retraining for specialists and skilled workers;
- 12) Commission universities;
- 13) Cooperate with educational and research institutions from other countries and from international organizations;
- 14) Develop the standards for state funding of education;
- 15) Issue and revoke education licenses (operating licenses) for private educational institutions and other legal entities involved in teaching;
- 16) Appoint and dismiss heads of state educational institutions (except universities);

### § 7. AUTHORITY OF LOCAL GOVERNMENTS

- (1) The authority of local governments shall be determined by the present Law, laws pertaining to local governments, as well as other legal acts. Division of authority between local government levels shall be determined by law.
- (2) Local governments shall:
- 1) Prepare and implement education development plans for their administrative region;
- 2) Establish, reorganize and close municipal educational institutions, according to the procedures determined in legal acts, as well as register educational institutions established in their administrative region;
- 3) Guarantee economic servicing and financing of municipal educational institutions in their administrative region;
- 4) Appoint and dismiss heads of educational institutions under their jurisdiction;
- 5) Forecast the need for teachers; assist educational institutions in their search for staff;
- 6) Guarantee housing for teachers, as well as other benefits specified in legal acts;
- 7) Organize the guardianship and care of minors, protection of their rights, the placement of orphans and children without parental care in orphanages or boarding schools, or in foster families or for adoption;
- 8) Keep records of children of compulsory school age, and guarantee control of compulsory school attendance, provide children financial and other assistance for the fulfilment of their compulsory education obligation, organize transportation to and from educational institutions, guarantee medical aid and meals during school hours;

- 9) Organize methodology servicing for educational institutions, advise school principals and teachers on matters concerning school regulations;
- 10) Organize vocational guidance and counselling of children and adolescents;
- 11) Keep records of disabled persons and organize their schooling.
- (3) In order to compile and implement education development programs in the administrative region, the local authority executive body shall set up a special unit within its structure or appoint an applicable official.

### III. COMPULSORY EDUCATION REQUIREMENT

## § 8. COMPULSORY EDUCATION REQUIREMENT AND ITS OBSERVANCE

- (1) Children of school age shall be obliged to attend school to the extent determined in legal acts.
- (2) Children shall start school at the age of six or seven depending on their school maturity, as well as the will of their parents or persons substituting for them. Compulsory schooling begins at the age of seven. This begins from the beginning of the school year when a child turns seven years old.
- (3) The obligation shall last until the completion of basic school or until a child becomes sixteen years old. Schoolchildren who turn sixteen during the school year, may attend school until the end of the school year.
- (4) The schooling obligation may be fulfilled in the form of home schooling, according to the procedures determined by the Ministry of Education.
- (5) The compulsory education requirement and the registration procedure for school-age children shall be regulated by legal acts.
- (6) Children of foreign nationals and stateless persons residing in Estonia, except children of foreign representatives, are subject to compulsory education.

# § 9. GUARANTEEING EDUCATION OPPORTUNITIES FOR ORPHANS AND CHILDREN WITHOUT PARENTAL CARE

According to the Republic of Estonia Law on Child Protection, the state and local governments shall guarantee full upkeep of orphans and children without parental care, and opportunities to study and receive an education.

#### § 10. EDUCATION FOR THE HANDICAPPED

(1) Local governments shall guarantee education opportunities at schools according to their place of residence for persons with physical, speech, sensory or mental handicaps, and for those who need special care. If the necessary conditions are lacking, the state and local governments shall guarantee them educational opportunities in special educational institutions, under terms and conditions determined in legal acts.

- (2) The state and local governments shall guarantee schooling opportunities for children with special needs at special educational institutions, guaranteeing their full upkeep, according to the terms and conditions determined in legal acts.
- (3) The type of the educational institution and method of instruction for the handicapped shall be determined or recommended on the basis of medical, psychological and pedagogical tests.

## IV. OBJECTIVE-BASED CLASSIFICATION OF EDUCATION

#### § 11. GENERAL EDUCATION

General education shall represent a system of knowledge, abilities, skills, values and rules of behaviour, which help an individual to become a constantly developing person, able to lead a dignified life, to respect himself or herself, his or her family, fellows and nature, to choose and acquire a suitable occupation, to be creative and bear citizen responsibility.

## §12. VOCATIONAL EDUCATION

Vocational education shall represent a system of knowledge, abilities, skills, values and rules of behaviour necessary for employment in a certain specialty, for obtaining a certain vocation, applying for and keeping a certain position, the acquisition and improvement of which shall create preconditions for successful professional activity.

#### § 13. HOBBY EDUCATION

Hobby education shall represent a collection of knowledge, abilities, skills, values and rules of behaviour, which together with general and vocational education shall create additional preconditions for individual development, as well as helping a person cope with life and work.

#### V. LEVEL-BASED CLASSIFICATION OF EDUCATION

#### § 14. PRELIMINARY EDUCATION

Preliminary education shall represent a system of knowledge, abilities, skills, values and rules of behaviour necessary for school maturity.

#### § 15. ELEMENTARY EDUCATION

Elementary education shall represent a general education system of knowledge, abilities, skills, values and rules of behaviour, including development of learning skills and motivation needed to acquire basic education.

#### §16. SECONDARY EDUCATION

- (1) Secondary education shall represent a system of knowledge, abilities, skills, values and rules of behaviour, which is based on elementary education and which is divided into two levels.
- (2) The first level of secondary education shall be basic education. Basic education shall be the minimum compulsory general education as determined by the state educational

Standard. Acquiring a basic education shall create preconditions and entitle the continuation of studies in order to acquire second level secondary education.

- (3) The second level of secondary education shall be based on basic education, and shall be divided, depending on its aims, into general and vocational secondary education. Acquiring general and vocational secondary education may be combined.
- (4) Acquiring general secondary education, according to the state education standard, shall provide the opportunity to continue studies at applied higher education institutions and universities
- (5) Acquiring vocational secondary education, according to the state educational standard, shall provide the opportunity to work in the applicable profession and create preconditions for further studies

#### § 17. HIGHER EDUCATION

- (1) Higher education shall be a system of knowledge, abilities, skills and values, as determined by study programs, which is based on general secondary education, and which creates the necessary preconditions for employment in occupations which demand intellectual creativity and high professional qualifications.
- (2) Higher education shall be divided into applied higher education and university education.
- (3) Education which is based on general secondary education but not acknowledged by the state as higher education shall be considered as intermediate, between secondary and higher education, and denominated as secondary special education.
- (4) Applied higher education shall result in higher education, which provides professional skills and abilities (specialty qualification).
- (5) University education shall be degree education, which combines research and studies, fundamental and practical knowledge, and which a university diploma or a degree certifies.
- (6) University education shall comprise:
- 1) First level university education, which shall be certified by a university diploma proving the speciality of the graduate;
- 2) Second level university education, which shall be certified by a master's degree or a doctorate

(7) An educational institution shall be granted the right to issue higher education documents, on condition its study programs and their application are consistent with the state educational standard, and it has received such state recognition.

#### § 18. FURTHER EDUCATION

Further education shall be general educational and vocational knowledge, abilities, skills, values and rules of behaviour corresponding to professional requirements, which are necessary to maintain and extend those existing requirements, or to acquire a new profession.

#### VI. TEACHING INSTITUTIONS

#### § 19. DEFINITION AND CLASSIFICATION OF A TEACHING INSTITUTION

- (1) A teaching institution shall be an educational institution where teaching and study occurs on the basis of a state or statutes-based curriculum.
- (2) Teaching institutions shall be classified according to the aims and levels of education acquired there.

#### § 20. GENERAL EDUCATION SCHOOLS

- (1) Elementary education shall be acquired in elementary schools. Elementary grades (grades 1-4) shall exist in basic and secondary schools. Elementary schools may also have grades 1-6. Combined kindergarten-elementary schools shall form a special type of elementary school.
- (2) Elementary education may also be acquired through tuition at home or at other teaching institutions.
- (3) Basic education shall be acquired in basic schools (grades 1-9). Basic school grades shall also exist at secondary schools. Basic education may also be acquired at lower secondary school (grades 7-9).
- (4) Secondary education shall be acquired in secondary schools (grades 1-12). General secondary education may be acquired after basic school or lower secondary school at upper secondary school (grades 10-12). Upper secondary schools shall operate according to their statutes-based curricula, which include study programs specific to that upper secondary school.
- (5) At general education schools for children who need special instruction, the number of grades may differ from those named in Paragraphs 1-4 of the present Article, as a result of the curricula in these schools
- (6) The legal status of general education schools shall be determined in the Law on General Education Schools and their statutes.

#### § 21. VOCATIONAL SCHOOLS

- (1) Vocational secondary education or specific post-secondary education shall be acquired at vocational schools. Acquiring vocational secondary education and general secondary education may be combined at the same educational institution. As an exception, it shall be possible to acquire a vocational education at vocational schools at a level lower than basic education
- (2) The basis for classification of vocational schools shall be the curricula used for teaching and study, which shall be oriented to specific educational areas, according to the international standard of education classification, and the area of economic activity, according to the classification in the state economy account system.
- (3) The legal status of vocational schools shall be determined in the Law on Vocational Schools, and in their statutes.

## § 22. INSTITUTES OF APPLIED HIGHER EDUCATION

- (1) Applied higher education shall be acquired in institutes of applied higher education.
- (2) The legal status of institutes of applied higher education shall be determined in the Law on Institutes of Applied Higher Education, and in their statutes.

### § 23. UNIVERSITIES

- (1) University education shall be acquired in universities. It shall be also possible to obtain applied higher education at universities.
- (2) The legal status of universities shall be determined in the Law on Universities, and in their statutes.

#### § 24. PRE-SCHOOL CHILD INSTITUTIONS

- (1) Preliminary education shall be acquired primarily at home, and this shall be the responsibility of parents or persons substituting for them. Family education shall be supported and complemented by pre-school child institutions.
- (2) The legal status of pre-school child institutions shall be determined in the Law on Pre-school Child Institutions, and in their statutes.

#### § 25. HOBBY SCHOOLS

- (1) Hobby education shall be provided by hobby schools: children and youth hobby centres, music, art and sports schools.
- (2) Hobby education may be acquired at hobby circles, clubs or Sunday schools established by legal or physical entities or operating within an institution, enterprise or organization.

#### § 26. FURTHER EDUCATION INSTITUTIONS

Further education shall be provided by universities, applied higher education institutions, vocational schools, evening schools, as well as by community culture centres, libraries and other cultural establishments, where further education is organized; language schools, folk high schools, development and training centres; enterprises which provide training, societies, unions and associations which have training activities stated in their statutes

#### VII. CERTIFICATES OF EDUCATION

#### § 27. TYPE AND FORM OF EDUCATION CERTIFICATES

A certificate or a diploma, the form of which shall be determined by the Ministry of Education, shall attest the education, profession, specialty and graduation from an educational institution of a person.

#### § 28. RIGHT TO ISSUE CERTIFICATES OF EDUCATION

- (1) The right to issue certificates of education shall be granted to educational institutions by the Ministry of Education.
- (2) The Republic of Estonia shall recognize as certificates of education, reports, diplomas and university diplomas issued by educational institutions in accordance with the terms and procedures determined by the Ministry of Education, as well as certificates of education issued in other countries.
- (3) Reports, diplomas and university diplomas issued on the territory of the Republic of Estonia or abroad before the enactment of the present Law shall be valid in the Republic of Estonia as certificates of education.
- (4) The Ministry of Education shall control the issuing of certificates of education in Estonia.

# VIII. LEGAL BASES FOR THE OPERATION OF EDUCATIONAL INSTITUTIONS

#### § 29. LEGAL STATUS OF EDUCATIONAL INSTITUTIONS

- (1) The legal status of an educational institution shall be determined by legal acts and by its statutes
- (2) An educational institution shall have the rights of a legal entity. It shall have a seal engraved with its name and, in cases and on conditions provided by legal acts, with the state coat of arms, as well as its own symbols.
- (3) Within the limits specified by legal acts, educational institutions shall be independent in organizing teaching and education, in managing their funds and assets.

#### § 30. SUBORDINATION OF THE EDUCATIONAL INSTITUTION

- (1) State educational institutions shall be subordinate to the Ministry of Education or some other executive authority of state power, municipal educational institutions to local governments.
- (2) Private educational institutions shall be subordinate to the legal or physical entity, which established it.

#### **§ 31. FINANCING OF EDUCATIONAL INSTITUTIONS**

- (1) Public educational institutions and state universities shall be financed from state and municipal funds, as well as from equity. Educational institutions shall receive state funding according to the Law on the Budget and according to the procedures determined by the Government of the Republic.
- (3) Educational institutions owned by legal or physical entities and partly maintained by the state, shall be supervised by the Ministry of Education, the State Audit Office and local government, according to their authority.
- (4) Educational institution equity shall consist of revenue gained from paid services, production and research activities, contractual staff training programs, donors, individual endowments and other sources. The Ministry of Education shall determine procedures for the use of equity in public educational institutions.

#### § 32. MANAGEMENT OF EDUCATIONAL INSTITUTIONS

- (1) An educational institution shall be managed by a principal, director or rector. The owner shall appoint managers of educational institutions unless otherwise stipulated in the statutes
- (2) The rights and obligations of managers shall be determined in relevant legal acts and the statutes of educational institutions.
- (3) A school board of guardians, council, faculty or academic council of an educational institution shall operate in accordance with the by-laws and statutes of the educational institution.
- (4) Students and student self-governments shall be encouraged to participate in the solution of problems of educational institutions as referred to in the statutes of educational institutions.

## § 33. LEGAL STATUS OF SCHOOL CHILDREN AND UNIVERSITY STUDENTS

- (1) The rights and obligations of schoolchildren and university students shall be determined by the relevant legal acts and statutes of educational institutions.
- (2) Legal acts shall also determine state subsidies to schoolchildren and university students for the procurement of study aids, meals, medical care, use of dormitories and public transport facilities, loans and scholarships.

- (3) Public educational institutions shall allow their schoolchildren and students to use their schoolrooms and equipment, sports and culture facilities free of charge.
- (4) Local governments, as well as legal and physical entities may provide aid or additional benefits to schoolchildren and university students.

#### § 34. LEGAL STATUS OF EDUCATORS

- (1) Within the present Law, educators shall denote individuals engaged in education or teaching, as well as managers of educational institutions. At universities, the work of an educator shall be associated with research.
- (2) The training, appointment and dismissal, rights and obligations, employment and other benefits, of educators in educational institutions shall be determined in the law regulating employment of educators, and in the Law on Universities, in addition to the labour code.
- (3) Educators employed by state educational institutions shall be civil servants. Educators employed by municipal educational institutions shall enjoy the rights and obligations of civil servants.
- (4) Local governments may grant additional benefits to educators.

#### § 35. ASSETS OF EDUCATIONAL INSTITUTIONS

For the organization of teaching and education, educational institutions must be guaranteed assets, comprised of land, buildings, facilities, devices, equipment and other material assets, put at their disposal and possession by the owner for targeted use. The Ministry of Education shall determine the list of the requirements and standards.

# IX. THE RIGHT OF FOREIGN CITIZENS TO EDUCATION IN THE REPUBLIC OF ESTONIA

## § 36. THE RIGHT OF FOREIGN CITIZENS TO EDUCATION

Citizens of other countries shall be educated in the Republic of Estonia, according to the procedures determined by the present Law, by Republic of Estonia international agreements, and by the statutes of educational institutions.

#### X. IMPLEMENTATION OF THE LAW ON EDUCATION

#### § 37. IMPLEMENTATION

- (1) The "Republic of Estonia Law on Education" shall enter into force on March 30, 1992.
- (2) The following shall be repealed:

- 1) The "Estonian SSR Law on Education" of April 26, 1974, with its subsequent amendments (ESSR Teataja 1974, No. 23, §201; 1986, No. 20, §261);
- 2) Decision by the Estonian SSR Supreme Soviet of April 26, 1974 "On the enactment of the Estonian SSR Law on Education" (Estonian SSR Teataja 1974, No.23, §202);
- 3) Decision by the Presidium of the Estonian SSR Supreme Soviet of September 25, 1986, "Regulations concerning application of §23, §25 and §29 of the Estonian SSR Law on Education".
- (3) The Government of the Republic and the Ministry of Education shall be authorized to issue ordinances on the basis of the present Law and for its execution.

Chairman of Supreme Council Republic of Estonia, A.Rüütel, Tallinn, March 23, 1992

# 10.1.2 Gesetz über die Berufsbildungseinrichtungen vom 17.06.1998 (Vocational Educational Institutions Act)

Passed 17 June 1998, (RT\* I 1998, 64/65, 1007), entered into force 25 July 1998, and amended by the following Acts: 18.05.99 entered into force 20.06.99 - RT I 1999, 51, 550, 13.01.99 entered into force 15.02.99 - RT I 1999, 10, 150.

#### Chapter 1 General Provisions

## § 1. Purpose of Vocational Educational Institutions Act

The purpose of the Vocational Educational Institutions Act is to provide the bases for the establishment, reorganisation and closure of vocational educational institutions (hereinafter schools), the bases for organisation of studies, the principles of school management, the bases for school budgeting and financing, the rights and obligations of members of schools, and state supervision over the activities of schools.

# § 2. Function and types of schools

- (1) The function of schools is to provide opportunities for students to acquire the knowledge, skills and moral values necessary for life and work. Schools shall consider the needs of the society and the labour market upon organising vocational, professional and occupational training, and continuing vocational training.
- (2) On the basis of the level of education required for the commencement of studies, schools are divided into schools, which operate on the basis of basic education, and schools, which operate on the basis of secondary education. Schools, which provide the opportunity to study on the basis of both basic and secondary education, also operate pursuant to this Act.

<sup>\*</sup> RT = Riigi Teataja = State Gazette

(3) This Act regulates the activities of state and municipal schools. This Act applies to private schools in so far as the Private Schools Act does not provide otherwise.

#### § 3. Name of school

The name of a school shall express the location and the field of training of the school and shall not be misleading with regard to the level of education, which can be acquired at the school.

#### § 4. Legal status of school

- (1) State schools are state agencies administered by the Ministry of Education. State schools for national defence and state schools for public defence are state agencies administered by the Ministry of Defence or the Ministry of Internal Affairs.
- (2) Municipal schools are local government agencies.
- (3) Schools operate pursuant to this Act and legislation issued on the basis thereof and pursuant to their statutes.
- (4) The statutes of a state school for national or public defence may include provisions different from the provisions of this Act concerning the general conditions for the commencement of studies in the state school for national or public defence, the forms of study and graduation from the school or its structure and management.

# Chapter 2

Establishment of Schools

# § 5. Establishment

- (1) The Government of the Republic shall establish a state school on the proposal of the appropriate minister.
- (2) The Ministry of Education shall make proposals for the establishment of state schools. If the Ministry of Internal Affairs or the Ministry of Defence makes a proposal for the establishment of a state school, the Ministry of Education shall grant consent to the proposal.
- (3) The Ministry of Education shall grant consent to a proposal for the establishment of a state school if the mandatory requirements for the establishment of a school provided for in subsection (4) of this section are fulfilled.
- (4) The mandatory requirements for the establishment of a school are the following:
- 1) Existence of a curriculum or curricula, which conform to the requirements of the national curricula for the corresponding vocations, professions and occupations;
- 2) Existence of teachers who meet the qualification requirements provided for in legislation;
- 3) Existence of study rooms (buildings) and furnishings which conform to the health protection requirements established for basic schools and secondary schools, and the ex-

istence of facilities for practical training based on the curriculum which conform to the health protection standards established for workrooms;

- 4) Existence of the statutes of the school.
- (5) State schools shall be established pursuant to the procedure established by the Government of the Republic.
- (6) Municipal schools shall be established by a rural municipality government or city government by a resolution of the local government council on the basis of an education licence issued by the Ministry of Education.

#### § 6. Statutes of schools

- (1) The statutes of a school shall contain the following information:
- 1) The full name, type and location of the school;
- 2) The name of the ministry in whose area of government the school is located, or the name of the corresponding rural municipality government or city government;
- 3) The purpose of the activities and functions of the school;
- 4) The structure of the school and the functions of its structural units;
- 5) The language of instruction;
- 6) The bases for organisation of studies;
- 7) The rights and obligations of students, teachers and other employees;
- 8) The bases for financing, management and administration.
- (2) The statutes of a state school shall be approved by the minister who directs the ministry in whose area of government the school is located.
- (3) The rural municipality council or the city council shall approve the statutes of a municipal school.

#### § 7. Education licence

- (1) An education licence is a public document, which grants a municipal school the right to provide instruction on the basis of curricula for the corresponding vocations, professions and occupations indicated on the education licence. The procedure for the issue and revocation of education licences and the format of education licences shall be established by a regulation of the Minister of Education.
- (2) Education licences are issued for a specified term. Education licences are issued for the duration of the standard period of study determined in the curriculum.
- (3) In order to obtain an education licence, a rural municipality government or city government shall submit an application to the Ministry of Education not later than four months before the beginning of an academic year. Information concerning the fulfilment of the mandatory requirements for the establishment of a school provided for in subsection 5 (4) of this Act and the written opinions of the county governor and the local government association concerning the need to establish a municipal school shall be annexed to the application.

- (4) The Ministry of Education shall review the application for an education licence within one month
- (5) The Ministry of Education shall notify the applicant for an education licence of the issue of an education licence in writing within ten working days after the corresponding decision is made.
- (6) A state fee shall be paid for the issue of an education licence.
- (7) The Ministry of Education shall not issue an education licence if:
- 1) No information concerning the fulfilment of the mandatory requirements for the establishment of a school provided for in subsection 5 (4) of this Act is given or the information does not conform to the requirements established by legislation;
- 2) Written opinions of the county governor and the local government association concerning the need to found a municipal school are not provided;
- The state fee is not paid;
- 4) The results of an assessment conducted with regard to the curriculum are negative.
- (8) The Ministry of Education shall notify the applicant for an education licence of the reasons for refusal in writing within ten working days after the corresponding decision is made.

## § 8. Assessment of curriculum

- (1) The Minister of Education may issue a directive to conduct an assessment of a curriculum and form an ad hoc committee for that purpose pursuant to the procedure provided by legislation.
- (2) The applicant for an education licence shall be notified of the assessment of a curriculum within five working days after the issue of the corresponding directive.
- (3) The committee specified in subsection (1) of this section shall decide who bears the costs of an assessment.
- (4) The term for reviewing an application for an education licence specified in subsection 7 (4) of this Act shall be extended by the period of conducting an assessment of the curriculum but for not more than two months.

#### § 9. Revocation of education licence

- (1) The Ministry of Education has the right to revoke an education licence if:
- 1) In the course of state supervision it becomes evident that the activities of the school are in conflict with law or legislation issued on the basis thereof;
- 2) The school has not, during the prescribed term, complied with a precept issued thereto by a body exercising state supervision over the educational activities of the school:
- 3) The school has not commenced the provision of education within one year after the issue of an education licence or has suspended or terminated the provision of education.

(2) The Ministry of Education shall notify a rural municipality government or city government of the revocation of an education licence issued to a municipal school in writing within five working days after the corresponding decision is made.

# **Chapter 3 Organisation of Studies**

#### § 10. Curricula

- (1) Instruction in schools shall be carried out according to curricula prepared on the basis of the national curricula for vocations, professions and occupations. Instruction in schools, which operate on the basis of secondary education, may also be carried out according to a curriculum of higher vocational education, which conforms to the Standard of Higher Education.
- (2) The requirements established in the Institutions of Applied Higher Education Act apply to the implementation of curricula of higher vocational education in schools.

# § 11. National curricula for vocations, professions and occupations

- (1) The national curricula for vocations, professions and occupations shall determine the functions of vocational, professional and occupational training, the general and level requirements for the commencement of studies and graduation from schools, the list of compulsory subjects and the total extent of studies.
- (2) The national curricula for vocations, professions and occupations shall be prepared on the basis of the qualification requirements established for vocations, professions and occupations and the general requirements established for the national curricula for vocations, professions and occupations.
- (3) The Government of the Republic shall approve the general requirements for the national curricula for vocations, professions and occupations. The Ministry of Education shall prepare the national curricula for vocations, professions and occupations in cooperation with professional councils. The Minister of Education shall, by a regulation, approve the national curricula by speciality.

#### § 12. Professional councils

- (1) Professional councils consisting of the representatives of the Government of the Republic and of associations of employers and unions of employees shall be formed in order to agree on the needs of the society and the labour market.
- (2) The Government of the Republic shall determine the number and the terms of authority of professional councils.
- (3) The Government of the Republic shall appoint the members of a professional council and approve its rules of procedure. Representatives of associations of employers and unions of employees shall be appointed as members of a professional council on the basis of proposals from the corresponding associations and unions.

#### § 13. School curriculum

- (1) A school curriculum is the source document for studies related to the corresponding vocations, professions and occupations which sets out the list of subjects together with the extent and general outline of the subjects, the possibilities of and conditions for choosing subjects and the requirements for the commencement of studies and graduation from the school, including the requirements for the preparation of final papers.
- (2) A school shall prepare a curriculum for every vocation, profession and occupation, which can be acquired in the school.
- (3) The head of a school shall approve the school curriculum and amendments thereto.
- (4) A school curriculum and amendments thereto shall be registered in the Ministry of Education pursuant to the procedure established by a regulation of the Minister of Education.
- § 14. Conditions and procedure for commencement of studies in school
- (1) Persons who have completed basic or secondary education may commence studies in a school. The procedure for the admission of students shall be approved by a regulation of the Minister of Education.
- (2) If vacant places exist, students have the right to continue their studies commenced in one school in the same vocation, profession or occupation in another school. Upon transfer to another vocation, profession or occupation, a student shall pass all the examinations and assessments prescribed in the curriculum for the vocation, profession or occupation, which were not included in the curriculum of the previous school.
- (3) Students who have interrupted their studies in a school, which operates on the basis of basic education, have the right to continue studies in a secondary school in order to acquire secondary education under the conditions established by a regulation of the Minister of Education.
- (4) Opportunities for disabled persons to study in schools shall be ensured under the conditions and pursuant to the procedure established by a regulation of the Government of the Republic.
- (5) The number of students admitted to a state school offering vocational, professional or occupational training shall be approved for each form of study by a directive of the minister who directs the ministry in whose area of government the state school is located after having considered the opinion of the corresponding professional council. The corresponding rural municipality government or city government with the consent of the Ministry of Education after having considered the opinion of the corresponding professional council shall approve the number of students admitted to a municipal school.

# § 15. Secondary vocational education

(1) Secondary vocational education is acquired in a school on the basis of a curriculum of secondary vocational education which conforms to the national curricula for voca-

tions, professions and occupations; the standard period of study for students who study on the basis of basic education is at least three years and, for students who study on the basis of secondary education, at least one year.

(2) Students who study on the basis of basic education shall complete at least fifty weeks of study of general educational subjects.

# § 16. Higher vocational education

Higher education is acquired in a school on the basis of a curriculum of higher vocational education, and the duration of the standard period of study of higher education is three to four years as determined by the curriculum.

(13.01.99 entered into force 15.02.99 - RT I 1999, 10, 150)

#### § 17. Practical training

- (1) Upon organisation of the practical training of students, the relations between a school and a state agency or a local government agency, a legal person in public law or a legal person in private law or a sole proprietor are regulated by a contract entered into by them.
- (2) Positions created for conducting practical training, including positions in the school workshop and the school farm, shall allow compliance with the requirements established by the curriculum.
- (3) Legislation related to occupational health and safety applies to students during practical training.

# § 18. Language of instruction

The language of instruction in schools is Estonian. The Minister of Education shall decide on the use of other languages as languages of instruction.

#### § 19. Forms of study

Instruction is provided in the form of daytime study, evening courses or distance learning.

#### § 20. Academic year

- (1) Class time, the period of practical training, the examination session and school holidays form an academic year.
- (2) Class time together with the examination session and period of practical training shall amount to at least forty weeks of study. The total duration of school holidays shall be at least eight weeks in a year.

#### § 21. Assessment

The knowledge, skills and experience of students upon acquiring secondary vocational education shall be assessed pursuant to the scale provided for in the Basic and Upper Secondary Schools Act (RT I 1993, 63, 892; 1999, 42, 497).

#### § 22. Graduation from school

- (1) A person is deemed to have graduated from a school after completion of the corresponding curriculum, which includes the passing of the final examinations of state vocational education and the preparation of a final paper pursuant to the procedure established by a regulation of the Ministry of Education.
- (2) The graduation from a school shall be certified by a graduation certificate, and, upon completion of a curriculum of higher vocational education, by a diploma, the format and procedure for issue of which is established by the Government of the Republic. (13.01.99 entered into force 15.02.99 RT I 1999, 10, 150)
- (3) Graduation certificates issued by schools shall be entered in the register of graduation documents pursuant to the procedure established by a regulation of the Ministry of Education

# § 23. Continuing vocational training

- (1) The Minister of Education shall approve, by a regulation, the specialities, forms and procedure for continuing vocational training organised at schools, taking into account the proposals of the school board and the professional council of the corresponding field.
- (2) A fee is charged for continuing vocational training.

#### Chapter 4

# Management and Structure of Schools

#### § 24. Head of school

- (1) A school shall be managed by the head of the school whose function is to ensure the effective operation of the school.
- (2) The head of a school shall bear liability within the limits of his or her competence for the activities of the school according to the statutes and for the general state and development of the school and the legitimate use of financial resources of the school.
- (3) The head of a school shall report to the school board and to the person who authorised him or her to office.
- (4) The head of a school shall:
- 1) Represent the school and act in the name of the school and conclude transactions directed at the performance of his or her duties provided by law;
- 2) Chair the teachers' council:

- 3) Ensure the implementation of decisions of the school board and teachers' council;
- 4) Determine the procedure for the substitution of the head of the school;
- 5) Act as an employer of the staff and approve their job descriptions by a directive;
- 6) Approve the rules of internal procedure and administration of the school by a directive:
- 7) Ensure the preparation of a draft school budget and the implementation of the budget;
- 8) Ensure the preparation and submission of reports prescribed by law;
- 9) Resolve other issues delegated to him or her.
- (5) The head of a school shall issue directives.
- § 25. Appointment of head of school to office
- (1) In order to fill a vacant position of the head of a school, a public competition shall be organised.
- (2) The school board shall conduct the competition pursuant to the procedure established by a regulation of the Minister of Education.
- (3) The head of a school shall be appointed to office on the basis of the competition results for the term declared at the competition but for not more than five years. The employment contract of the head of a state school shall be entered into, amended or terminated by the minister who directs the ministry in whose area of government the state school is located, and the employment contract of the head of a municipal school shall be entered into, amended or terminated by the rural municipality mayor or city mayor on the proposal of the rural municipality government or city government.

#### § 26. Teachers' council

- (1) A school has a teachers' council whose function is to resolve issues related to schooling.
- (2) The teachers of a school shall be the members of a teachers' council.
- (3) The rules of procedure of a teachers' council shall be provided for in the statutes of the school.

#### § 27. School board

- (1) A school board is a body which directs the activities of a school, consists of five to nine members and is formed by the head of the superior agency of the school in order to resolve issues related to the development, assets and budget of the school.
- (2) The board of a state school shall be formed for a term of three years and shall comprise representatives of experts in the vocations, professions and occupations taught at the school, representatives of the registered organisations and trade unions of employers and workers (employees) connected with the corresponding field of training, and representatives of the student representative board; in the case of a state school, the board shall

include representatives of the ministry in whose area of government the school is located and in the case of a municipal school, the board shall include representatives of the corresponding rural municipality government or city government.

- (3) A school board shall:
- 1) Approve the development plan of the school;
- 2) Submit an application for the budgetary financing/ funding of the school to the superior agency of the school;
- 3) Approve, by a resolution, the report on the implementation of the school budget;
- 4) Hear reports of the head of the school and his or her deputies and adopt decisions arising there from;
- 5) Approve, by a resolution, state and local government agencies, legal persons in public law, legal persons in private law and sole proprietors where the practical training is conducted.
- (4) A school board shall adopt resolutions in individual matters.
- (5) A school board shall operate pursuant to the procedure established by a regulation of the Minister of Education.

# Chapter 5 Members of Schools

# § 28. Members

Teachers and other employees (hereinafter staff) and students are the members of a school.

# § 29. Staff

- (1) The head of a school shall determine the duties of the members of the staff pursuant to legislation regulating employment relations.
- (2) The head of a school shall enter into, amend or terminate employment contracts with the members of the staff.

#### § 30. Teachers

- (1) For the purposes of this Act, persons engaged in the educational activities and heads of school are deemed to be teachers.
- (2) A vacant position of a teacher in a school shall be filled by way of public competition
- (3) The qualification requirements for teachers shall be established by a regulation of the Minister of Education.
- (4) The conditions and procedure for a competition organised to fill vacant positions of teachers in schools shall be established by a regulation of the Minister of Education.

- (5) The suitability of a teacher for a position shall be determined by evaluation. The evaluation conditions and procedure established by a regulation of the Minister of Education
- (6) The remuneration of a teacher shall be based on his or her position.
- § 31. Rights and obligations of students
- (1) Students have the right to:
- 1) Choose a school, which suits their interests and abilities;
- 2) Examine the curriculum, statutes and rules for internal procedure and organisation of studies of the school before commencing their studies at school;
- 3) Choose subjects from among elective and optional subjects;
- 4) Participate in the formation of a student representative board and in the activities thereof;
- 5) Participate in the activities of a school board through the representatives of the student representative board elected to the school board;
- 6) Use the rooms, library, teaching aids, sports and technical equipment and other resources of their school in extracurricular activities without charge pursuant to the procedure established by the school;
- 7) Receive material assistance or be granted concessions pursuant to the procedure established by the Government of the Republic and the local government council;
- 8) Receive a student loan under the conditions established by law and pursuant to the procedure established by legislation issued on the basis thereof;
- 9) Exercise other rights established by law and the statutes of the school.
- (2) A school shall ensure the health protection of students during their stay at the school. The rural municipality government or city government of the location of the school shall determine the procedure for the medical surveillance of students.
- (3) Students shall observe the obligations established by law, the statutes and internal procedure rules of the school, and other legislation, and bear liability upon violation thereof.
- § 32. Student body and student representative board
- (1) Students of a school form one student body.
- (2) Participants in adult in-service training courses shall not be members of a student body. The legal status of such persons is determined by the Adult Education Act (RT I 1993, 74, 1054; 1998, 71, 2100).
- (3) Student bodies have the right to decide and manage independently, in accordance with law and legislation issued on the basis thereof, issues of student life based on the interests, needs, rights and obligations of students.
- (4) Student bodies have the right to:
- 1) Form associations and organisations with other student bodies on the bases and pursuant to the procedure provided by legislation;

- 2) Become members of corresponding international organisations or develop cooperation with such organisations;
- 3) Elect their representatives to the school board;
- 4) Decide and manage all other issues of student life which pursuant to law and legislation issued on the basis thereof are within the competence of a student body and which on the same grounds have not been transferred to any other person to decide or manage.
- (5) Student bodies have statutes, which provide the procedure for the formation of students' representative and executive bodies, and for the rights, obligations, liability, and rules of procedure thereof.
- (6) A student body shall adopt its statutes pursuant to the procedure provided for in the statutes of the school. The student representative board shall submit the statutes of the student body to the school board for approval. The school board shall approve the statutes of the student body if the statutes comply with law, legislation issued on the basis thereof and internationally recognised democratic principles.
- (7) The responsible representative body which governs a student body is the student representative board which is elected democratically and which represents the student body in relations with the school and with Estonian and international organisations, agencies and persons.
- (8) All students of a school have the right to elect the student representative board. The head shall organise the elections of the first student representative board pursuant to the procedure provided for in the statutes of the school based on democratic principles.

# **Chapter 6 Financing and Budgets of Schools**

- § 33. Financing and budgets of schools
- (1) Schools shall be financed from the state budget or local government budget, revenue from foundations, fee-charging services related to the main activities of schools and other funds.
- (2) The salaries of the teachers of a school and the costs of acquisition of teaching aids shall be covered by the Ministry of Education or the ministry in whose area of government the school is located based on the costs of teaching the speciality and the number of students in the school. In order to prepare a budget, the calculated cost per one student and the factors based on the different costs of teaching the specialities and the form of study shall be established by a regulation of the Minister of Education. The owner of a school shall cover all other expenses.
- (3) Persons from foreign states who commence studies shall cover their educational expenses themselves or their educational expenses shall be covered on the basis of an international agreement. The educational expenses shall be equal to the calculated cost per one student established by a regulation of the Minister of Education provided for in subsection (2) of this section.

- (4) The salaries of the teachers of a school shall be determined pursuant to the procedure established by a regulation of the Government of the Republic.
- (5) A school shall have its own budget.

# Chapter 7 State Supervision

- § 34. State supervision
- (1) The Ministry of Education and county governors shall exercise state supervision over the educational activities of schools.
- (2) If the educational activities of a school do not conform to the requirements established by legislation, the Ministry of Education and the county governor have the right to issue a precept to the head of the school to eliminate deficiencies and improve the educational activities.
- (3) The head of a school is required to comply with a precept issued by the Ministry of Education and a county governor during the term provided for in the precept after the head is informed of the precept.
- (4) If the head of a school does not agree with a precept issued by the Ministry of Education and a county governor, the head has the right to contest the precept in the Ministry of Education within one month after being informed of the precept.

#### Chapter 8

# Reorganisation and Closure of Schools

- § 35. Reorganisation of school
- (1) A state school shall be reorganised by the Government of the Republic on the proposal of the minister who directs the ministry in whose area of government the state school is located
- (2) The reorganisation of a municipal school shall be decided by the rural municipality council or the city council on the proposal of the rural municipality government or city government.
- (3) Schools may be reorganised in the following cases:
- 1) Due to an increase or decrease in the demand for training in the given region;
- 2) Due to increased or decreased funding possibilities;
- 3) Due to restructuring in the education system;
- 4) In other cases arising from law.
- (4) Schools shall be reorganised after the end of an academic year.
- (5) State schools shall be reorganised pursuant to the procedure established by the Government of the Republic.

(6) A decision to reorganise a school shall be communicated to the Ministry of Education, except if the school is in the area of government of the Ministry of Education, and to the students and members of the school staff not later than six months before the beginning of an academic year.

# § 36. Closure of schools

- (1) A state school shall be closed by the Government of the Republic on the proposal of the minister who directs the ministry in whose area of government the state school is located.
- (2) The closure of a municipal school shall be decided by the city council or the rural municipality council on the proposal of the rural municipality government or city government.
- (3) A school shall be closed if:
- 1) According to the body, which exercises state supervision over the schooling and education in the school, the level of training in the school does not conform to the requirements established by the national curriculum of vocations, professions and occupations:
- 2) Financing of the school is impossible;
- 3) All education licences of the municipal school are revoked.
- (4) A school shall be closed after the end of an academic year.
- (5) Upon the closure of a school, the superior agency of the school shall provide the students with an opportunity to continue studies in another school in the same or similar vocation, profession or occupation.
- (6) A state school shall be closed pursuant to the procedure established by the Government of the Republic.
- (7) The decision to close a school shall be communicated to the Ministry of Education, except if the school is in the area of government of the Ministry of Education, and to the students and the members of school staff not later than six months before the beginning of an academic year.

# **Chapter 9 Implementing Provisions**

#### § 37. Transition

- (1) The statutes of schools shall be brought into conformity with this Act within three months after the entry into force of this Act.
- (2) The Government of the Republic shall organise the transfer of state vocational schools in the area of government of the Ministry of Agriculture to the area of government of the Ministry of Education by 1 September 2000.

(3) Students who commenced their studies at a vocational educational institution on the basis of a curriculum of vocational secondary education before the year 1999 and have completed the curriculum to the full extent shall be issued a graduation certificate certifying the acquisition of vocational secondary education.

(18.05.99 entered into force 20.06.99 – RT I 1999, 51, 550)

(4) Students who commenced their studies at a vocational educational institution on the basis of basic education and on the basis of a curriculum of vocational education before the year 1999 and have completed the curriculum to the full extent shall be issued a graduation certificate certifying the acquisition of vocational education on the basis of basic education.

(18.05.99 entered into force 20.06.99 – RT I 1999, 51, 550)

(5) Students who commenced their studies at a vocational educational institution on the basis of basic education and on the basis of a curriculum of vocational and secondary education before the year 1999 and have completed the curriculum to the full extent shall be issued a graduation certificate certifying the acquisition of vocational and secondary education on the basis of basic education.

(18.05.99 entered into force 20.06.99 - RT I 1999, 51, 550)

§ 38. Amendment of Republic of Estonia Education Act

The Republic of Estonia Education Act (RT 1992, 12, 192; RT I 1993, 35, 547; 40, 593; 63, 892; 1994, 12, 200; 1995, 12, 119; 16, 228; 23, 333; 58, 1003; 1996, 49, 953; 51, 965; 1997, 42, 678; 81, 1365; 1998, 57, 859; 61, 980; 64/64, 1007; 1999, 10, 150; 24, 358; 51, 550) is amended as follows:

- 1) Subsection 4 (8) is amended by adding the words "or the statutes" [või põhimäärus] after the word "statutes" [põhikiri];
- 2) Subsection 19 (1) is amended and worded as follows:
- "(1) A school is an educational institution where teaching and learning are performed on the basis of the curriculum."
- 3) In subsection 21 (3) the word "statutes" [põhikirjad] is substituted by the word "statutes" [põhimäärused];
- 4) Subsection 29 (1) is amended by adding the words "or the statutes" [või põhimäärus] after the word "statutes" [põhikiri];
- 5) Subsection 34 (2) is amended and worded as follows:
- "(2) Employment law regulates the employment relations of teachers of educational institutions, taking into account the exceptions arising from other legislation."

# § 39. Repeal of Act

The Vocational Educational Institutions Act (RT I 1995, 58, 1003; 1996, 49, 953) is repealed.

# 10.2 Ausbildungsordnungen, sonstige Unterlagen

z Z nicht besetzt

#### 10.3 Anschriften

# 10.3.1 Mitglieder im Steuerungskomitee der Nationalen Beobachtungsstelle

Die Nationale Beobachtungsstelle ist Bestandteil der Stiftung für die Reform der Beruflichen Bildung (FVETRE) in Estland. Für die gesamte Stiftung gibt es ein Steuerungskomitee. Zu seinen Mitgliedern gehören:

Mr Madis Lepajõe, Estonian Ministry of Education and Research (*Haridus- ja Teadus-ministeerium*) Munga 18, 50088 Tartu Tel: +372 735 0137, Fax +372 735 0250, E-mail: madis.lepajoe@hm.ee, http://www.hm.ee

Mr Sander Vaikma, Confederation of Estonian Trade Unions (*Eesti Ametiühingute Keskliit*) Secretary for Organisation and Youth, Pärnu mnt 41a, 10119 Tallinn, Tel: +372 641 2804 Fax: +372 6418 801, E-mail: Sander.Vaikma@eakl.ee, http://www.eakl.ee

Mrs Tiia Randma, Estonian Chanber of Commerce and Industry (*Eesti Kaubandus-Tööstuskoda*), Consellor VET Reform, Toom-Kooli 17, 10130 Tallinn, Tel: +372 646 0244 Fax: +372 646 0245, E-mail: tiia@koda.ee, http://www.koda.ee

Mr Toomas Šadeiko, Türi School of Technology and Rural Economics (*Türi Tehnika- ja Maamajanduskool*), Director, Säravere, 72101 Järva county Tel: +372 38 74273, Fax: +372 38 74084, E-mail: toomas@tyrikpk.tyri.ee, http://www.tyrikpk.tyri.ee

Mr Tarmo Lige, Association of Estonian Construction Enterpreneurs (*Eesti Ehitusettevõtjate Liit*), Managing Director, Kiriku 6, 10130 Tallinn, Tel: +372 6489005 Fax: +372 6410071 E-mail: tarmo@eeel.ee, http://www.eeel.ee

Mr Märt Rahamägi, Estonian Woodworking Federation (*Eesti Puutööliit MTÜ*), Executive Director, Pärnu mnt 158 B, 11317 Tallinn Tel: +372 6558525, Fax: +372 6558524, e-mail: ramart@solo.ee, http://www.furnitureindustry.ee

Mr Lembit Tuur, Estonian Association of SME's (*Eesti Väike- ja Keskmiste Ettevõtjate Assotsiatsioon*), Member of Commission Representative of Vaela Ltd, Mustamäe tee 55a, Tallinn, Tel: +372 656 5332, Fax: +372 656 5332 e-mail: lembit.tuur@mail.ee, http://www.evea.ee

Mr Janno Järve, Estonian Ministry of Economic Affairs and Communications, (Majandus- ja Kommunikatsiooni-Ministeerium) Head of the Economic Analyses Division, Economic Development Department, Harju tn. 11, 15072 Tallinn Tel: +372 6 256 325, Fax: +372 6 313 660 E-mail: janno.jarve@mkm.ee, http://www.mkm.ee

Mr Jüri Lember, Estonian Maritime Academie (*Eesri Mereakadeemia*), Rector, Mustakivi tee 25, 13912 Tallinn, Tel: +372 6135501, Fax: +372 634 2099, E-mail: jelem@online.ee

Die Stiftung wurde als Einführungsagentur für die EU-Strukturfonds (ESF, ERDF) vorgesehen. Seitdem haben Umstellungen stattgefunden, die Stiftung zur Reform der Berufsbildung wurde 2004 in die "Stiftung für die Entwicklung des Lebenslangen Lernens – INNOVE" umgewandelt (http://www.innove.ee).

# 10.3.2 Mitglieder im Steuerungskomitee der Stiftung zur Entwicklung des Lebenslangen Lernens [Innove] (Stand von 2004)

Estonian Ministry of Education and Research, (*Haridus- ja Teadusministeerium*) Munga 18, 50088 Tartu (Mr Madis Lepajõe, Tel: +372 7 350137, Fax +372 7 350250, E-mail: madis.lepajoe@hm.ee), http://www.hm.ee

Estonian Ministry of Education and Research, (*Haridus- ja Teadusministeerium*) Munga 18, 50088 Tartu (Head of the Vocational and Adult Education Department: Mr Andres Pung, Tel: +372 7 350 248, Fax: +372 7 350 220, E-mail: andres.pung@hm), ee http://www.hm.ee

National Examination and Qualification Centre, Sakala 21, 10141 Talllinn, (Director: Mr Janar Holm, Tel: +372 6 461 677, Fax: +372 6 461 676, E-mail:janar.holm@ekk.edu.ee), http://www.ekk.edu.ee

Estonian Ministry of Social Affairs (*Sotsiaal Ministeerium*) Deputy Secretary General on Labour Policy, Gonsiori 29, 15027 Tallinn, (Ms Piret Lilleväli, Tel: +372 6 269 170, Fax: +372 6 260 174, E-mail: Piret.Lillevali@sm), ee http://www.sm.ee

Estonian Ministry of Economic Affairs and Communications (*Majandus- ja Kommuni-katsiooni-Ministeerium*), Head of the Economic Analyses Division, Economic Development Department, Harju 11, 15072 Tallinn, (Mr Janno Järve, Tel: +372 6 256 325, Fax: +372 6 313 660 E-mail: janno.jarve@mkm.ee), http://www.mkm.ee

Estonian Maritime Academy (esti Mereakademia), Mustakivi tee 25, 13912 Tallinn, (Rector: Mr. Jüri Lember, Tel: +372 6135501, Fax: +372 6342099, E-mail: jlem@online.ee), http://www.emara.ee

# 10.3.3 Ministerien, Ämter und staatliche Agenturen, etc.

Estonian Ministry of Education and Research (*Haridus- ja Teadusministeerium*), Munga 18, 50088 Tartu, (Mr Toivo Maimets, Minister, E-mail: toivo.maimets@hm.ee), http://www.hm.ee

Estonian Ministry of Education and Research, (*Haridus- ja Teadusministeerium*) Munga 18, 50088 Tartu, (Mr Madis Lepajõe, vice chancellor, Tel: +372 7 350137 Fax +372 7 350250 E-mail: madis.lepajoe@hm.ee), http://www.hm.ee

Estonian Ministry of Social Affairs (*Sotsiaal Ministeerium*), Gonsiori 29, 15027 Tallinn, (Mr Marko Pomerants, Minister, E-mail: marko.pomerants@sm.ee), http://www.sm.ee

Estonian Ministry of Social Affairs (*Sotsiaal Ministeerium*), Gonsiori 29, 15027 Tallinn, (Ms Piret Lilleväli, Deputy Secretary General on Labour Policy,Tel: +372 6 269 170 Fax: +372 6 269 174 E-mail: Piret.Lillevali@sm.ee) <a href="http://www.sm.ee">http://www.sm.ee</a>

Ministerium für Wirtschaft und Kommunikation (Majandus- ja Kommunikatsiooni-Ministeerium), Harju 11, 15072 Tallinn, Tel: +372 6 256 342, Fax: +372 6 313 660 E-mail: info@mkm.ee, http://www.mkm.ee

Foundation for Vocational Education and Training Reform in Estonia (Eluquesta Öppe Arendamise Sihatsu Innove) Ms Lea Orro, Head of the Foundation, Liivalaja 2, 10118 Tallinn, Tel: +372 699 8080, Fax: +372 699 8081, E-mail: innove@innove.ee http://www.sekr.ee, http://www.innove.ee

National Examination and Qualification Centre, Sakala 21, 10141 Tallinn, (Mr Hanno Isok, deputy director, Tel: +372 6 455 045 Fax: +372 6 461 676 E-mail: Hanno.Isok@ekk.edu.ee) http://www.ekk.edu.ee

School Network Administration Office (Verwaltungsbüro des Schulnetzwerkes), Tõnismägi 11, 15192 Tallinn, (Mr Mati Kask, deputy director, Tel: +372 6 281 220 Fax: +372 6 281 275) E-mail: mati.kask@hmb.ee http://www.hm.ee/kvb/

Estonian Labour Market Board, Luha 16, 10129 Tallinn, (Mr Mati Illisson, director, Tel: +372 6 257 700 Fax: +372 6 257 702 E-mail: mati.ilisson@tta.ee) http://www.tta.ee

Estonian Qualification Authority (*Kutsekvalifikatsiooni Sihtasutus*) Pärnu mnt 142, 11317 Tallinn, (Ms Sirje Murre, member of the managemen t board, Tel: +372 6 791 702 Fax: +372 6 791 701 E-mail: sirje.murre@kutsekoda.ee), http://www.kutsekoda.ee

Statistical Office of Estonia (*Statistikaamet*), Head of Education, Science, Culture, Endla 15, 15174 Tallinn, (Mr Aavo Heinlo, Tel: +372 6 259 217 Fax: +372 2 453 923 E-mail: aavo.heinlo@stat.ee) http://www.stat.ee

# 10.3.4 Forschungseinrichtungen, etc.

Estonian Institute for Future Studies, Ms Krista Loogma, project manager, Lai 34, 10133 Tallinn, Tel.: +372 6 411 759 Fax.: +372 6 411 759 E-mail: krista@eti.ee http://www.eti.ee

Tallinn Pedagogical University Institute for Educational Research, Ms Ene-Silvia Sarv, project manager, Raadiku 8, Tallinn, Tel: +372 6 345 895 Fax: +372 6 345 686 E-mail: enesarv@tpu.ee http://www.tpu.ee/hi/

Tallinn Technical University Centre for Educational Research, Mr Väino Rajangu, director, Ehitajate tee 5, 19086 Tallinn, Tel: +372 6 467 178 Fax: +372 6 467 178 E-mail: <a href="mailto:hu@ttu.ee">hu@ttu.ee</a>, http://www.haridusuuringud.ttu.ee

Estonian National Observatory (Estnische Nationale Beobachtungsstelle), Ms Katrin Jõgi, Team Leader, Liivalaia 2, 10118, Tallinn, Tel: +372 6 998 062 Fax: +372 6 998 081 E-mail: katrin.jogi@hmb.ee, http://www.sekr.ee

Centre for Policy Studies Praxis, Ms Tiina Annus, project manager, Estonia pst 3/5, 10143 Tallinn, Tel: +372 6 409 006 Fax: +372 6 409 001 E-mail: tiina@praxis.ee, http://www.praxis.ee

# 10.3.5 Sozialpartner

Estonian Chamber of Commerce and Industry (*Eesti Kaubandus-Tööstuskoda*) (Estnische Industrie- und Handelkammer), Ms Tiia Randma, VET reform counselor, Toom-Kooli 17, 10130 Tallinn, Tel: +372 6 460 244 Fax: +372 6 460 245 E-mail: Tiia.Randma@koda.ee http://www.koda.ee

Estonian Employers Confederation (Estnischer Arbeitgeberverband), Mr Tarmo Kriis, deputy director, Kiriku 6, 10130 Tallinn, Tel: +372 6 999 302 Fax: +372 6 999 310 E-mail: tarmo@ettk.ee http://www.ettk.ee

Estonian Trade Unions Confederation (Estnischer Gewerkschaftsverband), Mr Sander Vaikma, Secretary for Organisation and Youth, Pärnu mnt 41a, 10119 Tallinn, Tel: +372 6 412 804 Fax: +372 6 418 801 E-mail: Sander.Vaikma@eakl.ee http://www.eakl.ee

# 10.3.6 Verbindungen zur EU

Leonardo da Vinci Program, Ms Ramia Allev, team leader, Liivalaia 2, 10118, Tallinn, Tel: +372 6 998 072 Fax: +372 6 998 081 E-mail: ramia.allev@sekr.ee, http://www.sekr.ee

Delegation der Europäischen Union in Estland http://eng.euroopaliit.ee/

Foundation Archimedes und Socrates Estonian National Agency, Mr Rait Toompere, Head of the Agency, Koidula 13a, 10125 Tallinn, Tel: +372 6 962 411 Fax: +372 6 962 426 E-mail: rait@archimedes.ee http://www.archimedes.ee

Youth Estonian National Agency, Ms Reet Kost, Koidula 13a, 10125 Tallinn, Tel. +372 6 979 220 Fax: +372 6 979 226 E-mail: noored@noored.ee, http://euroopa.noored.ee

Centre of Higher Education Accreditation Mr Tiit Laasberg, Koidula 13a, 10125 Tallinn, Tel.: +372 6 962 423 Fax +372 6 962 427 e-mail: laasberg@archimedes.ee, http://www.ekak.archimedes.ee/indexe.shtml

Innovation Centre, Ms Ülle Must, Väike-Turu 8 51013 Tartu, Tel +372 7 300 324 Fax +372 7 300 336, e-mail: irc@irc.ee, http://www.irc.ee

Estonian Research Information System – ERIS, Tartu 51007 Kompanii 2, Tel.+372 7 300 330, e-mail: eris@archimedes.ee, http://www.eris.ee/

Euroguidance Estonia, Ms Margit Rammo, team leader, Liivalaia 2, 10118 Tallinn, Tel: +372 6 998 058, Fax: +372 6 998 081, E-mail: teabekeskus@sekr.ee, http://www.sekr.ee

Eurydice Program in Estonia, Ms Kersti Kaldma, director, Tõnismägi 11, 15192 Tallinn, Tel: +372 6 281 238 Fax: +372 6 281 390 E-mail: kersti.kaldma@hmb.ee, http://www.socrates.ee/et/programmid/v aatlus/eurydice.html

Estonian Youth Work Centre, Mr Toomas Ponkin, director, Uuslinna 10, 11415 Tallinn, Tel: +372 6 380 757 Fax: +372 6 380 756, E-mail: toomas@entk.ee, http://www.entk.ee

# 10.3.7 Nichtregierungsorganisationen (NGO's)

Association of Estonian Adult Educators ANDRAS (*Eesti Täiskasvanute Koolitajate Assotsiasioon Andras*), Ms Talvi Märja, president, Valge 10, 11413 Tallinn, Tel: +372 6 211 674 Fax: +372 6 211 676, E-mail: andras@andras.ee, http://www.andras.ee

Estonian Nonformal Adult Education Association (Estnische Vereinigung für nonformale Erwachsenenbildung), Ms Tiina Jääger, secretary, Vilmsi 55, 10147 Tallinn, Tel: +372 009 366 Fax: +372 6 009 369 E-mail: evhl@vilmsi.ee, http://www.vilmsi.ee/~evhl

Stiftung für Integration (*Integratsiooni Sihatsu*) Director Mr Mati Luik, Liimi 1, 10621 Tallinn, Tel: +372 6 599 021 Fax: +372 6 599 022 E-mail: mati.luik@meis.ee, http://www.meis.ee

Tiger Leap Foundation, Mr Enel Mägi, general director, Mustamäe tee 60, 12916 Tallinn Tel: +372 6 550 290, Fax: +372 6 550 291, E-mail: enel@tiigrihype.ee, http://www.tiigrihype.ee

Fernlernen (Distance Education)

Tallinn Pedagogical University, Department of Information Studies, Ms Sirje Virus, researcher, teacher, Narva Road 25, 10120 Tallinn; Tel. +372 6 409 120; Fax. +372 6 409 136, e-mail: sirvir@tpu.ee, http://www.tpu.ee/~sirvir/kodu.htm

# Register

Die im Register vorhandenen *originalsprachlichen und englischen Bezeichnungen* wurden aufgenommen, um einen besseren Zugang zu ermöglichen. Die Seitenzahl bezieht sich auf die erste erklärende Fundstelle der *originalsprachlichen Bezeichnungen* im Text. **Personennamen** sind fett gekennzeichnet.

algharidus 38	bakalaureuse- ja magistriõppe integreeritud
algkool 30, 35, 36, 38	õpe 44
anatooriumkool 38	bakalaureuse kraad 36
Anerkennung beruflicher Abschlüsse 85	bakalaureuse õpe 45
Estonian National Academic	bakalaureusekraad 44
Recognition Information Centre	berufliche Schule
(ENIC/NARIĆ-Zentrum) 85 Europäische Union 85	Arbeitsmarkt 56
1	Benotung 61
Anfangsschule [algkool] 36	Berufshochschulbildung 36, 54, 59, 61 Einrichtung und Aufhebung 25, 53
applied higher education diploma 43, 45	Erwachsenenbildung 73
Arbeitgeberverbände 17	Erwachsenenschulung 58
Arbeitslosigkeit 19	Finanzierung, Modalitäten 31
Struktur 15	Justizvollzugsanstalt 58
Arbeitsmarkt	Lehrerkonferenz 27
Struktur 15	Leitung (Direktor) 27 Netzwerkbildung 54
Weiterbildung 47, 75	Personal 28
Weiterbildung, Zuständigkeiten 47	Rat der Schule 25, 27
Arbeitsverwaltung	Schüler 28
Berufsbildungsprogramme 48	Schulpflicht 37
Association of Estonian Adult Educators' /	Status, Ordnung 25
Eesti Täiskasvanute Koolitajate	Struktur 24, 59
Assotsiatsioon, ANDRAS 68, 69, 70	Weiterbildungsangebote 46 Weiterbildungsangebote – Erwachsene
Ausbilder 81	47
Ausbildungsberufe	.,
Reform der Profile 56	Berufsabschlußprüfung 61 Möbelrestaurator 62
Reform des Verzeichnisses 56	Prüfungskommission 61
Ausbildungsordnung 25, 26, 35, 59, 62, 87,	Register der Abschusszeugnisse 61
88	Berufsberatung 43
Ausbildungsplan 60 Entwicklung 60	Berufsbildung
Reform 56	Ansehen 57
Struktur 60	arbeitsmarktorientiert 87
Struktur, Möbelrestaurator 62	Arbeitsverwaltung 48
avalik-õiguslik ülikool 30, 31, 44	Aufnahmeverfahren 60, 62, 64
Bachelor 44	Ausbildungsberuf, Möbelrestaurator 62
Bachelor- und Magisterstudium, integriert	Ausbildungsberuf, Reiseberater 64 Ausbildungsformen, Dauer 60
44	Ausbildungsformen, Struktur 61
	Ausbildungsformen, Verteilung 60

Berufsbildung Behindertet 57 berufliche Hochschulbildung 45 berufspraktische Ausbildung 18 Betrieb 67	Berufsbildungsräte Abschussprüfung 61 Aufgaben 29, 53 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammer 61
dominante Form 57 Doppelqualifikation 63	Zusammensetzung 29 Zusammensetzung, Berufsfelder 30
Entwicklung 52 Entwicklung (aktuell) 53 Enwacksong 55, 68, 70	Berufsbildungszusammenarbeit, international 82
Erwachsene 55, 68, 70 Ethik 76	Berufshochschulbildung 36, 54, 59, 61
Geschichte 52	Berufsoberschulbildung 60
Geschichte, Sowjetunion 52	ŭ
Gesetzgebung 53	Berufsorientierungssystem 78
gesetzliche Grundlagen 24	Bevölkerung
informell 67	Ethnien 10
Konzept 53	Minderheiten 10
Kritik 54	Russen, Integration 10
lebenslanges Lernen 55	Struktur 10
Lehrer 79	Bildungs- und Forschungsministerium 8,
marktorienitiert 55	22, 23, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 36, 37, 38,
Nomenklatur 29, 30, 53, 72, 87	39, 40, 45, 48, 53, 54, 55, 58, 60, 61, 68,
Praktikum 61, 63	69, 70, 71, 77, 78, 79, 80, 85
Randgruppen 57	Neustrukturierung 69
Rat der Schule 27, 28, 58	Bildungs- und Forschungsministerium →
Reform und Arbeitsmarktstudien 54 Reform, aktuell (Jahr 2000 ff.) 54	Haridus- ja Teadusministeerium (HM) 8
Reform, aktuell (Jahr 2001 ff.) 53	Bildungsmesse = <i>Teeviit</i> [Wegweiser] 43
Schule (Lehranstalten) 25	Bildungsniveau 16
Schule (Lehranstalten), Direktor 27	•
Sozialpartnerschaft 18	Bildungswesen Abschlüsse 16
Staat – Privatwirtschaft 17	Ausländer 36
Staatliche Aufsicht 25	Chancengleichkeit 50
Standards 29, 53, 72, 87	Einrichtungen / Lehranstalten, staatlich
Standards, Definition 29	kommunal, privat 30
Standards, Erwerb 76	Finanzierung 30
Standards, Ziele 30	Finanzierungsmodalitäten 31
Statistik 58	Finanzierungsmodell 51
Struktur 57	formales 47
Struktur der Bildungsgänge 58	Gesetze 21
Strukturprobleme 16	gesetzliche Grundlagen 20
Transformationsprozeß 18, 53	non-formales 47
Transformationsprozeß, ökonomischer 56	Prinzipien 20
Umschulung, Weiterbildung 47	Qualitätssicherung 51
Unterrichtssprache 61	Reformen 48
Verwaltung 53	Statistik 33
Verzeichnis der Qualifikationen 29, 30,	Struktur 35
53, 72, 87	Übergänge 35
Weiterbildung 70	Verfassung 20
Weiterbildung, Reform 55	Bruttosozialprodukt
Berufsbildungsforschung 68	Entwicklung privater Sektor 14

Curriculum Reform 50	Euro / € 14			
	Euroguidance 83			
Dänemark 84	Europäische Union 10, 13, 16, 67, 83, 85,			
Deutsch 41, 63, 66	86, 87 Beitrittsverhandlungen 14			
Deutschland 11, 13, 16, 84	Leonardo da Vinci-Programm 53, 69,			
Development of the Estonian Vocational System, DEVS 84	83, 84 PETRA-Programm 83			
diplomiõpe 45	PHARE-Programm 9, 18, 53, 54, 55,			
DM 14	78, 82, 83, 84			
doktorantuur 36, 45	European Credit Transfer System (ECTS)			
Doktorat 44	43			
doktorikraad 44	European Training Foundation (ETF) 9, 53, 69, 84			
Doppelqualifikation 63	Fachhochschulen 22, 23, 30, 31, 35, 36, 39,			
Eesti Ametiühingute Keskliit, EAKL 17	43, 45, 54, 60, 73, 86			
Eesti kaubandus-Tööstuskoda 17	Entwicklung 45			
Eesti Suurettevõtjate Assotsiatsioon, ESEA	Gesetz 21, 45			
17	Fachschulwesen 54			
Eesti Tööandjate Keskliit 17	Finanzministerium 77			
Eesti Vabariigi Haridusseadus 20	Finnland 85			
Eesti Vabariigi Põhiseadus 20	Fondsfinanzierung der beruflichen Weiterbildung 71			
Eesti Väike- ja Keskmiste Ettevõtete Liit, EVEA 17	Foundation for Lifelong Learning Development / Elukestva Õppe			
Einkommen	Arendamise Sihtasutus / Innove 67			
Bruttogehälter nach Berufsgruppen 16	Foundation for Vocational Training and			
eksternõpe 20	Education Reform in Estonia, FVETRE			
erakool 20	53, 54, 69, 83, 84			
erakooliseadus 21	Fremdsprachenkenntnisse 16			
erikool 30, 38	Geschichte 11			
erilasteaed 37	Gesellschaft multikulturell 10			
Erwachsenenbildung berufliche Schulen 73	Gesetz der berufsbildenden Lehranstalt 24			
Nachholen von Bildungsabschlüssen	Gesetzgebung zum Bildungswesen			
73 Statistik 73	(Übersicht			
Erwachsenenbildungsgesetz 46	Allgemeine Bildung, Berufsbildung, Weiterbildung) 21			
Estnische Industrie- und Handelskammer	Gewerkschaften 17			
29, 53, 61, 87	Grundgesetz der Republik Estland 20			
Estnische Krone 14	Grundschule (Primar- u. Sekundarbereich I) Abschlussprüfung 39 Benotung 39 Curriculum 40 Rat der Schule 41, 42			
Estnisches Lehrer-Trainingscenter 69				
Estonian National Academic Recognition Information Centre (ENIC/NARIC- Zentrum) 85				
Estonian National Observatory 69	Schullehrplan 42 Status 38			

Grundschule (Primar- u. Sekundarbereich I)	kõrgharidusstandard 22, 45
Struktur 38 Stundentafel 40	kultuuriautonoomia ja vähemusrahvuste seadus 21
gümnaasium 30, 31, 35, 36, 38	kutseharidus 52
Gymnasium	kutsekeskharidus 60
Abschlussprüfung 39 Bildungsziel 43	kutsekool 52
Curriculum 40	kutsekoolikohustus 37
Rat der Schule 40, 41, 42	kutsekõrgharidus 36, 45, 61
Schullehrplan 42 Struktur 38	kutselii 61
Stundentafel 40	kutsenõukogu 29
Handelspartner 13	kutseõppeasutus 31
Haridus- ja Teadusministeerium (HM) →	kutseõppeasutuse seadus 21, 24
Bildungs- und Forschungsministerium 8	kutsõppeasustus 30
haridusseadus 21	Landwirtschaftsministerium 25
Hochschulwesen	lasteaed 37
Statistik 44	lasteaed-algkool 37
Struktur 45	lastekesku 37
huvialakooli seadus 21	lastepäevakodu 37
huvikool 30	lastesõim 37
Innenministerium 25	Lehrer
Institut für freie pädagogische Forschung 69	berufliche Bildung (Struktur) 79
Institut für wissenschaftliche Forschung zur	Fortbildung 80
Pädagogik, PTUI 69	Weiterbildung 80
ISCED-Klassifizierung 43	Lehrerausbildung Reform 50
kaugõpe 20	$linn \rightarrow \text{Stadt } 12$
keeleseadus 21	
keskharidus 20,38	lõputunnistuste register 61 maakond → Landkreis 12
keskkool 30, 35, 38	
Kindergarten 37	maavanem 26
Kinderkrippe 37	Magisterstudium 44
kodu- ja individuaalõpe 20	magistratuur 36, 45
kohalik omavalitsus 23, 24	magistrikraad 44
kohaliku omavalituse volikogu 25	Ministerium für soziale Angelegenheiten 29, 38, 47, 68, 70, 71, 77, 78, 87
kooli nõukogu 25, 27	Möbelrestaurator 62
kooli lioukogu 25, 27 koolieelne lasteasutus 30, 37	Ausbildungsordnung, Struktur 62
koolieelsete lasteasutuste seadus 21, 37	Berufsabschlussprüfung 62
koolikohustus 20,36	Praktikum 63
koolitusluba 23	munitsipaal- ja riiklik põhikool 31
	National Council of Adult Education 70
Kõrghariduse akrediteerimiskomisjon 45	Nationale Arbeitsmarktbehörde 70
kõrghariduse hindamise nõukogu 22	

Nationales Arbeitnehmer-	riiklik haridusstandard 20
Qualifikationssystem 29, 53, 54	riiklik ja munitsipaalne üldhariduskool 20
Nationales Prüfungs- und Qualifikationszentrum 53, 69	riiklik rakenduskõrgkool 31, 44
Notenskala 39, 61	riiklik, munitsipaal- ja eraõppeasutus 30
Oberschule 38	Russland 10, 11, 14, 86
Offene Universität 73	Schulpflicht 36
õhtukoo 30	Sonderschule 39
õpilasesindus 28, 29	Sozialpartnerschaft 17
õpilaskond 28	Sozialversicherungssystem 19
õpiühiskond 48	spordikool 30
õppekava tase 31	Staatliches Prüfungs- und
õppekorraldus → Ausbildungsordnung 26	Qualifikationszentrum [riiklik eksami- ja kvalifikatsioonikeskus] 39
õppelaen 22	Studiengebühren 31
õppemaks 22	täiendõpe 31,46
õppenõukogu 27	täiendõppe korraldajate register 46
õppetootmiskombinaat 30	täiendusõpe 23
päevane õpe 20	täiskasvanute koolituse seadus 46
Parlament 12	Tartu Ülikooli seadus 21
Parteien 11	täsikasvanute koolituse seadus 21
põhikiri 122	teadus-ja arendustegevuse korraldus seadus
põhikirjad 122	21
põhikool 30, 35, 36, 38	teaduskorralduse seadus 21
põhikooli ja gümnaasiumi seadus 21	Teaduste Akadeemia seadus 21
põhimäärused 122	Teenistujate Ametiliitude
Privatschule 38	Keskorganisatsioon, TALO 17
Qualifikationsbehörde 29, 54	Teeviit [Wegweiser] = Bildungsmesse 43
rakenduskõrgkool 30	tegevuslitsents 23
rakenduskõrgkooli seadus 21	The Royal Danish School of Education Studies for Vocational Teachers, SEL 84
rakenduskõrgkooliseadu 45	tööta tööotsija 19
Rat der Schule [kooli nõukogu] 25	töötu 19
Rat für Erwachsenenbildung 70	tööturuamet 19
Regierung 12	tunniplaan 39
Regionale Berufsbildungs-Zentren 53, 54, 73, 83, 86	Übergang Gymnasium – Hochschulwesen 39
Reiseberater 64 Ausbildungsordnung, Struktur 65 Berufsabschlussprüfung 65	Pflichtschule – Sekundarbereich II 57 Pflichtschule – Sekundarbereich II (Gymnasium, Berufsbildung 39
Riigikogu 20	Pflichtschule – Sekundarbereich II (Gymnasium, Berufsbildung) 43
Riigikogu → Parlament 11	(Gymnasium, Detaisonadig) 45
riiklik eksami- ja kvalifikatsioonikeskus 39	

Ubergang Pflichtschule (Sekundarbereich I) und	Vergleich-Fachschulwesen Estland – Deutschland 46		
Sekundarbereich II – Berufsbildung	Verteidigungsministerium 25		
60, 62, 64 Sekundarbereich II – Arbeitsmarkt,	Verwaltungsstruktur 12		
Berufsbildung, Hochschulwesen 57 Sekundarbereich II – Berufsbildung 57	Vocational Teacher Training in Estonia, VOC-TTE 80		
Sekundarbereich II – Hochschulwesen 43	või põhimäärus 122		
üldharidus 38	Volkswirtschaft Transformationsprozeß 14		
üldhariduse alammäär 38	Vorschulerziehung 36		
ülikooliseadus 21 ümberõpe 23	Weiterbildung Ansehen 70		
Universität 30, 31, 35, 36, 39, 43 Akkreditierungt 45 Erwachsenenbildung 73 Offene 48 Studienplänet 45 Studienstandard 45 Studienstufen, Bakkalaureus / magistratuur / doktorantuu 45 Übersicht 45 Universität Tartu,Berufsbildung 52 Weiterbildung 46, 47	Arbeitsmarkt 75 berufliche 67 berufliche, Arbeitslose 77 berufliche, Träger 73 Europäische Union 70 Finanzierung 31 Fondsfinanzierung 31 Kosten 46 Programmübersicht 46 Reform 55, 77 regionale Berufsbildungs-Zentren 73		
Unternehmen Privatisierung 14	Statistik 73 Struktur 46 Struktur der Programme 76		
Unterrichtssprachen 36	Weiterbildung, berufliche		
vabaaine 40	Aktivitäten 72		
Vabariiklik Õpetatjate Täiendusinstitut, VOT 69	Beratungsssystem 77 Finanzierung 71		
vald → Gemeinde 12	Standards 76 Struktur 70		
valikaine 40	Träger 71		
Vergleich	Wirtschaftsministerium 68, 77		
berufliche Bildung 88	Wirtschaftsstruktur 12		

# Organigramm Schul-, Ausbildungs- und Weiterbildungswesen

